



Deutsches Institut  
für Menschenrechte

Analyse

# Warum die AfD verboten werden könnte

Empfehlungen an Staat und Politik

Hendrik Cremer



# GRUNDGESETZ

für die Bundesrepublik Deutschland

## Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.

## Der Autor

**Dr. jur. Hendrik Cremer** ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Menschenrechte und arbeitet zu den Themen Recht auf Asyl, Rechte in der Migration und Recht auf Schutz vor Rassismus. Er studierte Rechtswissenschaften in Marburg und Hamburg. Anschließend war er anwaltlich mit den Schwerpunkten Aufenthalts- und Sozialrecht tätig.

Die vorliegende Analyse gibt die Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte wieder.



Analyse

# Warum die AfD verboten werden könnte

Empfehlungen an Staat und Politik

**Hendrik Cremer**



# Vorwort

Die in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) verbrieftete Garantie der gleichen Menschenwürde jedes einzelnen Menschen bildet den Ausgangspunkt und die zentrale Bestimmung der auf den Menschenrechten basierenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes. Rassistische und antisemitische Positionen stehen dieser Garantie diametral entgegen.

Als unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands hat das Deutsche Institut für Menschenrechte gemäß seinem gesetzlichen Auftrag und den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen den Auftrag, zu Förderung und Schutz der Menschenrechte in Deutschland beizutragen. Dazu gehört insbesondere der Einsatz für die Wahrung der Grundlagen der Menschenrechte – die Garantie der Menschenwürde.

Die Partei Alternative für Deutschland (AfD) hat sich seit ihrer Gründung 2013 fortlaufend radikalisiert und zu einer rechtsextremen Partei entwickelt, die das Ziel verfolgt, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen. Bereits der Programmatik der Partei lässt sich ein politisches Konzept entnehmen, das auf die Missachtung der in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Garantien abzielt.

Gerade die deutsche Geschichte hat gezeigt, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung eines Staates zerstört werden kann, wenn menschenverachtende Positionen nicht rechtzeitig auf energischen Widerspruch stoßen und sich so verbreiten und durchsetzen können. Dabei sieht das Grundgesetz gemäß Artikel 21 GG aufgrund dieser historischen Erfahrung als letztes Mittel auch die Möglichkeit vor, eine Partei zu verbieten, die darauf hinwirkt, die in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieftete Garantie und damit die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen.

In Debatten über die AfD ist in politischen und rechtlichen Kontexten immer wieder der Hinweis zu hören, dass die Partei doch nicht verboten sei. Diese Tatsache sagt allerdings noch nichts darüber aus, welche Gefahr tatsächlich von der AfD ausgeht – und ob die Partei nicht verboten werden könnte.

Die vorliegende Analyse will eine Leerstelle in der gesellschaftlichen und juristischen Diskussion füllen. Sie füllt diese Leerstelle, indem sie die Gefahr, die die AfD für die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellt, am rechtlichen Maßstab für das Verbot einer Partei untersucht. Die Analyse geht auf Aspekte ein, die von wesentlicher Bedeutung für die Frage sind, ob im Fall der AfD die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für ein Verbot nach Artikel 21 GG vorliegen. Dabei geht sie der Frage nach, ob die AfD gemäß Artikel 21 Absatz 2 GG nach ihren Zielen „darauf ausgeht“, die in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Garantien als zentrale Bestimmung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen.

Davon zu trennen ist die Frage, ob die Antragsberechtigten – der Bundestag, der Bundesrat oder die Bundesregierung – beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf Verbot der AfD stellen, sollten sie zu der Überzeugung kommen, dass die Voraussetzungen für ein Verbot vorliegen. So könnten die Antragsberechtigten, denen diesbezüglich Ermessensspielraum zukommt, auch zu dem Ergebnis kommen, zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung die politische Auseinandersetzung mit der AfD zu suchen, anstatt ein förmliches Parteiverbotsverfahren nach Artikel 21 GG anzustreben.

Das Verhältnis der AfD zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist nicht nur für die Frage ihres Verbots von grundlegender Bedeutung, sondern auch, wenn es darum geht, wie mit ihr auf der politischen Ebene umzugehen ist. Außerdem

gibt es rechtliche Materien wie das Waffenrecht, bei deren Anwendung es auf die sachlich zutreffende Einordnung der AfD im Hinblick auf ihr Verhältnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ankommt.

Vor diesem Hintergrund werden in diesem Beitrag abschließend nicht nur Überlegungen formuliert, die die Antragsberechtigten mit Blick auf ein Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht adressieren. Er enthält vielmehr auch weitere Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die sich an die demokratischen Parteien und den Staat

richten. Denn die Wehrhaftigkeit des Grundgesetzes zeigt sich nicht erst in Verfahren nach Artikel 21 GG, sondern verlangt von Politik und Staat in jeder Hinsicht ein klares Einstehen gegen Bestrebungen, die auf die Beseitigung des Schutzes der gleichen Menschenwürde aller Menschen und damit das Fundament der Menschenrechte und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzielen.

**Professorin Dr. Beate Rudolf**  
Direktorin des Deutschen Instituts  
für Menschenrechte

# Inhalt

<b>Zusammenfassung</b>	<b>9</b>
------------------------	----------

---

<b>1 Einleitung</b>	<b>11</b>
---------------------	-----------

---

<b>2 Maßstab für das Verbot einer Partei gemäß Artikel 21 GG</b>	<b>14</b>
--	-----------

---

2.1 „Beseitigung“ der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Artikel 21 GG	14
---	----

2.1.1 Artikel 1 Absatz 1 GG als Kernbestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung	15
--	----

2.1.2 Das Verbot rassistischer Diskriminierung (Art. 3 Abs. 3 GG) als Bestandteil der Garantien aus Artikel 1 Absatz 1 GG	15
---	----

2.2 „Ziele“ der Partei	15
------------------------	----

2.3 „Darauf Ausgehen“	16
-----------------------	----

2.3.1 Planvolles Vorgehen der Partei	16
--------------------------------------	----

2.3.2 Konkrete Gefahr nicht erforderlich – Frage des Zeitpunkts	17
---	----

2.3.3 Potentialität – konkrete Anhaltspunkte für Möglichkeit der Zielerreichung	17
---	----

<b>3 Exkurs: Maßstäbe des Bundesverfassungsschutzgesetzes zur Einstufung einer Partei</b>	<b>18</b>
---	-----------

---

3.1 Inhaltliche Komponente	18
----------------------------	----

3.2 Erkenntnisdichte	19
----------------------	----

<b>4 Kennzeichen rassistischer und rechtsextremer Positionen</b>	<b>20</b>
--	-----------

---

## **5 Einordnung der AfD 23**

---

5.1	Ziele der Partei: Beseitigung der Garantien aus Artikel 1 Absatz 1 GG	23
5.1.1	Die rassistische und rechtsextreme Ausrichtung der Partei: die national-völkische Programmatik	23
5.1.2	Bestätigung der rassistischen und rechtsextremen Ausrichtung der Partei durch Führungspersonen und Mandatsträger*innen	29
5.1.3	Einwände der AfD substanzlos	37
5.1.4	National-völkische Ausrichtung in der Gesamtpartei fest verankert	37
5.1.5	Gewalt	38
5.2	„Darauf Ausgehen“	48
5.2.1	Planvolles Vorgehen	48
5.2.2	Möglichkeit des Erfolges (Potentialität) – Gesamtbetrachtung	53
5.3	Ergebnis	60

## **6 Schlussfolgerungen und Empfehlungen 61**

---

6.1	Verbot (k)eine Lösung?	61
6.2	Weitere Schlussfolgerungen und Empfehlungen an den Staat und die anderen politischen Parteien	63
6.2.1	Abgrenzung der anderen Parteien von der AfD von zentraler Bedeutung	63
6.2.2	Aufklärung und kritische Thematisierung der AfD im Bereich der Bildung	63
6.2.3	Anwendung des Waffenrechts	64
6.2.4	Anwendung des Disziplinarrechts	65
6.2.5	Keine staatliche Förderung der AfD-nahen Desiderius-Erasmus-Stiftung – Aberkennung der Gemeinnützigkeit	65

## **7 Literatur und Dokumente 67**

---

# Zusammenfassung

Die gleiche Menschenwürde aller Menschen bildet den Kern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und enthält einen Schutzauftrag für alle staatliche Gewalt. Hierzu gehört gemäß Artikel 21 Grundgesetz (GG) als letzte Möglichkeit das Verbot einer Partei. Im Fall der AfD, die das Ziel verfolgt, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen, liegen die Voraussetzungen für ein Verbot vor. Bereits der Programmatik der Partei lässt sich ein politisches Konzept entnehmen, das auf die Missachtung der in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Garantien abzielt. Die AfD hat in ihrer Programmatik als Gesamtpartei eine rassistische national-völkische Ausrichtung fest verankert, die sich damit nicht etwa allein auf Mitglieder von Teilorganisationen wie dem (ehemaligen) „Flügel“ beschränkt. Der Programmatik liegt ein national-völkisch verstandener Volksbegriff zugrunde, der Menschen nach rassistischen Kategorien in ihrer Wertigkeit unterscheidet und damit vom Volksbegriff des Grundgesetzes abweicht und mit Artikel 1 Absatz 1 GG nicht zu vereinbaren ist. Dabei verfolgt die Partei das Ziel einer Einheit von Staat und Volk nach ihren national-völkischen Vorstellungen.

Die AfD erkennt demzufolge nicht alle Deutschen als solche an. Menschen, die trotz deutscher Staatsangehörigkeit aus Sicht der AfD nicht als Deutsche gelten, verfügen nach Ansicht der Partei auch über keine Grund- und Menschenrechte. Die AfD strebt vielmehr an, allein willkürlich bestimmen zu können, wer in Deutschland lebt und wer nicht, was Deportationen deutscher Staatsangehöriger und damit die Anwendung grund- und menschenrechtswidriger Gewalt einschließt. Damit wird schließlich deutlich, dass die AfD in letzter Konsequenz die umfassende Beseitigung grund- und menschenrechtlicher Bindungen fordert, die sich aus der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für den Rechtsstaat ergeben.

Überdies setzt sich innerhalb der Gesamtpartei zunehmend der Kurs durch, der von Björn Höcke schon lange verfolgt wird. Höcke, der offen auf

eine am Nationalsozialismus orientierte Gewalt Herrschaft abzielt, beeinflusst die Ausrichtung der gesamten AfD mittlerweile maßgeblich. Er benötigt dazu keinen Posten auf der Bundesebene, er ist auch so eine führende Stimme in der Partei mit zahlreichen Anhängern bundesweit.

Die AfD geht nicht nur planvoll vor, um ihr Ziel der Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu erreichen. Es bestehen vielmehr auch konkrete Anhaltspunkte von Gewicht, die es möglich erscheinen lassen, dass die AfD mit der Verbreitung ihres verfassungswidrigen Gedankenguts und den damit verbundenen Zielen Erfolg haben könnte. Die Gefahr, die von der AfD für die freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut von Artikel 21 GG ausgeht, ist mittlerweile erheblich. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für ein Verbot der AfD liegen demnach vor.

Die rechtsverbindliche Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei und die Entscheidung über ihre Auflösung obliegen dem Bundesverfassungsgericht. Dieses kann gemäß Artikel 21 GG nur tätig werden, wenn ein Verbotsantrag von Bundesrat, Bundestag oder Bundesregierung gestellt wurde.

Unabhängig davon, ob oder zu welchem Zeitpunkt sich die Antragsberechtigten dafür entscheiden, ein Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht einzuleiten, ergeben sich aus der Erkenntnis, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für ein Verbot der AfD vorliegen, wichtige Schlussfolgerungen.

Der von der AfD ausgehenden Gefahr für die freiheitliche rechtstaatliche Demokratie kann nur effektiv begegnet werden, wenn sich die anderen politischen Parteien unmissverständlich – sowohl inhaltlich als auch formal und praktisch – von der AfD abgrenzen. Erforderlich ist, dass die anderen politischen Parteien auf allen Ebenen, sei es im

Bund, in den Ländern oder den Kommunen, eine klare Linie der Abgrenzung zur AfD praktizieren.

Außerdem ist erforderlich, dass sämtliche Bildungsinstitutionen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus als wichtige Themenfelder verinnerlichen und sich den bestehenden Herausforderungen in diesem Feld stellen, wozu auch die Thematisierung und Einordnung der AfD gehört.

Um der Gefahr zu begegnen, die von den Mitgliedern der AfD ausgeht, hat der Staat zudem das geltende Waffenrecht konsequent anzuwenden, indem AfD-Mitglieder entwaffnet werden. Als weiterer Schritt ist es geboten, dass die dafür zuständigen Stellen ein Disziplinarverfahren einleiten, wenn sie davon erfahren, dass Beamt\*innen, Soldat\*innen oder Richter\*innen für die AfD eintreten, unabhängig davon, ob diese Mitglied der Partei sind. Beamt\*innen, Soldat\*innen oder Rich-

ter\*innen, die für die AfD eintreten, verletzen ihre verfassungsrechtliche Treuepflicht, durch ihr gesamtes Verhalten für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Beamt\*innen, Richter\*innen und Soldat\*innen, die Mitglieder der AfD sind und dadurch ihre persönliche Bindung und Identifizierung mit der Partei zum Ausdruck bringen, sind vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung aus dem Staatsdienst zu entlassen.

Außerdem ist die der AfD nahestehende Desiderius-Erasmus-Stiftung (DES) von der staatlichen Förderung parteinaher Stiftungen auszuschließen. Zudem ist der DES die Anerkennung als gemeinnützige Organisation zu entziehen, da sie keine gemeinnützigen Zwecke verfolgt. Im Gegenteil: Sie verbreitet rassistisches und rechtsextremes Gedankengut, das sich gegen die in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Garantien richtet.

# 1 Einleitung

Als Reaktion auf eine Reihe von rassistisch und antisemitisch motivierten Terroranschlägen hat die Bundesregierung im März 2020 einen Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus gebildet,<sup>1</sup> der im November 2020 zahlreiche Maßnahmen beschlossen hat.<sup>2</sup> Diese Maßnahmen sollen im Laufe dieser Legislaturperiode weiterentwickelt werden.<sup>3</sup> Damit haben die vorherige wie auch die jetzige Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, dass sie dem Kampf gegen Rassismus und Antisemitismus bis hin zum gewalttätigen Rechtsextremismus erhebliche politische Bedeutung beimessen. Auch aus menschenrechtlicher Sicht ist ein umfassender und entschlossener Ansatz erforderlich, um Rassismus und Antisemitismus in all seinen Ausprägungen entgegenzutreten. Die gleiche Menschenwürde aller Menschen bildet den Kern der grundgesetzlichen Ordnung und enthält einen Schutzauftrag für alle staatliche Gewalt.

Wenig diskutiert<sup>4</sup> und nicht untersucht ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) in ihrer Gefährlichkeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung mittlerweile einen Grad erreicht hat, dass sie gemäß Artikel 21 Grundgesetz (GG) durch das Bundesverfassungsgericht verboten

werden könnte. In Debatten über die AfD ist in politischen und insbesondere auch rechtlichen Zusammenhängen immer wieder der Hinweis zu hören, dass die AfD doch nicht verboten sei. Die Tatsache, dass die AfD nicht verboten ist, sagt aber nichts darüber aus, wie gefährlich die AfD tatsächlich ist und ob sie nicht verboten werden könnte. Das Verbot einer Partei ist von entsprechenden Anträgen abhängig, die nur von den dazu Antragsberechtigten – dem Bundestag, dem Bundesrat oder der Bundesregierung – gestellt werden können.<sup>5</sup> Der vorliegende Beitrag füllt diese Leerstelle, indem er die Gefahr, die die AfD für die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellt, am rechtlichen Maßstab für das Verbot einer Partei untersucht. Er geht auf Aspekte ein, die von wesentlicher Bedeutung für die Frage sind, ob im Fall der AfD die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für ein Verbot nach Artikel 21 GG vorliegen. Dabei geht er der Frage nach, ob die AfD gemäß Artikel 21 Absatz 2 GG nach ihren Zielen „darauf ausgeht“, die in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Garantien als zentrale Bestimmung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen.

Die Fragestellung der vorliegenden Untersuchung resultiert insbesondere aus dem Umstand, dass

1 Siehe dazu Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): Bericht der Bundesregierung. Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/155856/da1f56a6fa9d877d7d4144930253748b/20200525-koalitionsausschuss-rechtsextremismus-data.pdf> (abgerufen am 11.05.2023).

2 Bundesregierung, Presse- und Informationsamt (25.11.2020): Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1819984/4f1f9683cf3faddf90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-data.pdf?download=1>. Der Maßnahmenkatalog wurde in den im Mai 2021 von der Bundesregierung beschlossenen Abschlussbericht des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus aufgenommen. [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/abschlussbericht-kabinettsausschuss-rechtsextremismus.pdf;jsessionid=14537910C387CDBEC2F2BBE1C0471541.1\\_cid287?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/abschlussbericht-kabinettsausschuss-rechtsextremismus.pdf;jsessionid=14537910C387CDBEC2F2BBE1C0471541.1_cid287?__blob=publicationFile&v=2) (beide abgerufen am 11.05.2023).

3 SPD / BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN / FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP, S. 107. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/a4ceb7591c8d9058b402f0a655f7305b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (abgerufen am 11.05.2023).

4 Siehe zur Diskussion etwa ZEIT ONLINE (19.11.2022): Sollte die AfD verboten werden? <https://www.zeit.de/2022/47/afd-verbot-rechtsextremismus-radikalisierung-verfassungsschutz> (abgerufen am 11.05.2023).

5 Vgl. § 43 Bundesverfassungsgesetz (BVerfGG).

sich die AfD seit ihrer Gründung 2013 kontinuierlich radikalisiert hat,<sup>6</sup> und zwar auch noch nach ihrer Einstufung als Verdachtsfall einer extremistischen Bestrebung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz.<sup>7</sup> Diese Einstufung der AfD durch das Bundesamt für Verfassungsschutz hat das Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom März 2022<sup>8</sup> bestätigt.<sup>9</sup> Dabei beziehen sich die Ausführungen des Gerichts insbesondere auf die Jugendorganisation der Partei „Junge Alternative“<sup>10</sup> und den mittlerweile offiziell aufgelösten „Flügel“<sup>11</sup> als Teilorganisationen der Partei<sup>12</sup>. Das Gericht geht aber auch auf die AfD als Gesamtpartei ein.<sup>13</sup> Es kommt zu dem Ergebnis, dass, auch mit Blick auf die Gesamtpartei, ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen innerhalb der AfD vorliegen, die sich gegen die in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Garantien richten, um sie als Verdachtsfall einzustufen.<sup>14</sup>

Bei den Maßstäben des Bundesverfassungsschutzgesetzes zur Einstufung einer Partei und bei dem Maßstab für das Verbot einer Partei gemäß Artikel 21 GG gibt es Überschneidungen.<sup>15</sup> Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die AfD bisher noch nicht als „erwiesen rechtsextremistische Bestrebung“ eingestuft, was über die Einstufung als Verdachtsfall hinausgeht. Die Einstufung einer Partei als „erwiesen rechtsextremistische

Bestrebung“ ist allerdings kein Erfordernis für das Verbot einer Partei. Dieser Beitrag fokussiert auf die Frage, ob die AfD gemäß Artikel 21 GG verboten werden könnte.

Davon zu trennen ist die Frage, ob die Antragsberechtigten beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf Verbot der AfD stellen, auch wenn sie zu der Überzeugung kommen, dass die Voraussetzungen für ein Verbot vorliegen. So könnten die Antragsberechtigten, denen diesbezüglich Ermessensspielraum zukommt, auch zu dem Ergebnis kommen, zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung die politische Auseinandersetzung mit der AfD zu suchen, anstatt ein förmliches Parteiverbotsverfahren nach Artikel 21 GG anzustreben.<sup>16</sup>

Das Verhältnis der AfD zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist abgesehen von der Frage ihres Verbots von grundlegender Bedeutung, wenn es darum geht, wie mit ihr auf der politischen Ebene umzugehen ist oder wie die Partei – etwa in Bildungskontexten oder in der medialen Berichterstattung – sachlich zutreffend einzuordnen und zu thematisieren ist. Es gibt überdies auch jenseits der Frage eines Verbots der Partei rechtliche Materien und Fragestellungen, bei denen es bei der Anwendung bestehenden Rechts auf die sachlich zutreffende Einordnung der AfD

6 Siehe dazu etwa Häusler (2018); Bötticher / Kopke / Lorenz (2019); Bauer / Fiedler (2021).

7 Siehe dazu genauer unter: 5.1.5.

8 Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.03.2022, Az. 13 K 326/21. [https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg\\_koeln/j2022/13\\_K\\_326\\_21\\_Urteil\\_20220308.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2022/13_K_326_21_Urteil_20220308.html) (abgerufen am 11.05.2023).

9 Die AfD hat gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln Berufung beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen eingelegt und angekündigt, sich „mit allen Mitteln“ gegen die Einstufung als Verdachtsfall zu wehren. Siehe dazu Legal Tribune Online (25.05.2022): Streit um Einstufung der AfD als Verdachtsfall geht weiter. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/afd-berufung-gegen-urteil-vg-koeln-13k32621-eingelegt-einstufung-verdachtsfall-beobachtung-verfassungsschutz/> (abgerufen am 11.05.2023).

10 Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.03.2022, Az. 13 K 326/21, Rn. 216-530. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die „Junge Alternative“ im April 2023 als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ eingestuft. Siehe dazu Bundesamt für Verfassungsschutz (26.04.2023): Pressemitteilung: Bundesamt für Verfassungsschutz stuft „Institut für Staatspolitik“, „Ein Prozent e.V.“ und „Junge Alternative“ als gesichert rechtsextremistische Bestrebungen ein. <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/pressemitteilung-2023-2-ifs-ein-prozent-ja.html> (abgerufen am 11.05.2023).

11 Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.03.2022, Az. 13 K 326/21, Rn. 531-842.

12 Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.03.2022, Az. 13 K 326/21, Rn. 843.

13 Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.03.2022, Az. 13 K 326/21, Rn. 844-927.

14 Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.03.2022, Az. 13 K 326/21, Rn. 928-965.

15 Überschneidungen gibt es bei der Frage, ob eine Partei das Ziel verfolgt, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen. Überschneidungen gibt es ebenfalls hinsichtlich der Frage, ob eine Partei zur Verwirklichung dieses Ziels aktiv vorgeht.

16 Vgl. allgemein zu diesem Aspekt, Bundesverfassungsgericht (1975): Beschluss vom 22.05.1975, BVerfGE 39, 334 (359 f.); Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 606; siehe dazu genauer weiter unten unter: 6.1.

ankommt. Dies ist beispielweise bei der Anwendung des Waffenrechts und der Frage relevant, ob Mitglieder der AfD zu entwaffnen sind.

Vor diesem Hintergrund werden in diesem Beitrag abschließend nicht nur Empfehlungen ausgesprochen, die die Antragsberechtigten mit Blick auf ein Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht adressieren. Er enthält weitere Empfehlungen an die demokratischen Parteien und den Staat.

## 2 Maßstab für das Verbot einer Partei gemäß Artikel 21 GG

Parteien, die „nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“, sind gemäß Artikel 21 Absatz 2 GG verfassungswidrig. Die in Artikel 21 GG verankerten Hürden für das Verbot einer Partei, das allein durch das Bundesverfassungsgericht erfolgen kann, sind hoch.<sup>17</sup> Die Voraussetzungen des präventiven Schutzes der Verfassung durch das Parteiverbot gemäß Artikel 21 GG als „schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats gegen seine organisierten Feinde“<sup>18</sup> sind restriktiv auszulegen.

Danach muss eine Partei über das Bekennen ihrer verfassungsfeindlichen Ziele hinaus die Grenze zum Bekämpfen zentraler Verfassungsgrundsätze als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Artikel 21 GG überschreiten. Dies setzt voraus, dass sie sich durch aktives und planvolles Handeln im Sinne einer qualifizierten Vorbereitungshandlung für ihre Ziele einsetzt und auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hinwirkt.<sup>19</sup> Darüber hinaus müssen zusätzlich konkrete Anhaltspunkte von Gewicht vorliegen, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass das Handeln der Partei erfolgreich sein kann (Potentialität).<sup>20</sup>

### 2.1 „Beseitigung“ der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Artikel 21 GG

Eine Partei strebt die „Beeinträchtigung“ oder „Beseitigung“ der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Artikel 21 GG an, wenn sie sich zumindest gegen eines der zentralen Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wendet,<sup>21</sup> wobei sie eine „Beseitigung“ anstrebt, wenn sie auf die Abschaffung zumindest eines dieser Prinzipien zielt.<sup>22</sup> Zu diesen Prinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind, zählen die in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten Garantien sowie das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip.<sup>23</sup> Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Artikel 21 GG ist also grundsätzlich eng auszulegen: Dabei steht das in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerte Prinzip der Menschenwürde im Vordergrund, das durch die Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit konkretisiert wird.<sup>24</sup> Die Untersuchung des vorliegenden Beitrags beschränkt sich auf die Frage, ob die AfD in ihren Zielen „darauf ausgeht“, die in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Garantien zu beseitigen.

17 Zu beachten ist hierbei auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, siehe dazu Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 607–626.

18 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Leitsatz 1.

19 Siehe zu diesen Voraussetzungen genauer: Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 575–580.

20 Siehe zu diesen Voraussetzungen genauer: Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 585–589.

21 Siehe dazu genauer: Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 548–556.

22 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 548, 550.

23 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Leitsatz 3.

24 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 529.

### 2.1.1 Artikel 1 Absatz 1 GG als Kernbestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

In Artikel 1 Absatz 1 GG sind die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte verankert, die für den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat konstituierend sind und in prägnanter Weise im ersten Satz von Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 zusammengefasst sind: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ Im Grundgesetz lassen sich die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte insbesondere Artikel 1 Absatz 1 GG entnehmen, Ausgangspunkt und zugleich zentrale Bestimmung des Grundgesetzes.<sup>25</sup> Dort heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Die hier verankerte Garantie bedeutet, dass alle Menschen allein aufgrund ihres Menschseins die gleiche Menschenwürde und gleiche Rechte haben.<sup>26</sup> Sie beinhaltet, dass jedem Menschen gleichermaßen ein Achtungsanspruch zusteht,<sup>27</sup> wobei der Staat die Menschenwürde umfassend zu achten und zu schützen hat.<sup>28</sup>

### 2.1.2 Das Verbot rassistischer Diskriminierung (Art. 3 Abs. 3 GG) als Bestandteil der Garantien aus Artikel 1 Absatz 1 GG

Für die Gewährleistung dieses Grundsatzes der gleichen Menschenwürde und der gleichen Rechte eines jeden Individuums ist das Diskriminierungsverbot zentral. Da die Menschenwürde jedem Menschen kraft seines Menschseins zukommt, ist sie nur als gleiche Würde aller Menschen denkbar und damit untrennbar mit dem Diskriminierungsverbot verbunden.<sup>29</sup> Aus diesem lassen sich daher auch Rückschlüsse auf den inhaltlichen Gehalt der

Garantie der Menschenwürde ziehen. Das Diskriminierungsverbot ist in sämtlichen Menschenrechtsverträgen verankert, so etwa im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 2 Abs. 1) oder in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 14). Im Grundgesetz ist das Verbot von Diskriminierung in Artikel 3 Absatz 3 verankert. Es verbietet etwa Benachteiligungen aufgrund von Merkmalen wie „Geschlecht“ oder „Behinderung“ eines Menschen. Zweck des Diskriminierungsverbotes ist es, insbesondere Menschen vor Benachteiligungen zu schützen, die Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen beziehungsweise von Minderheiten sind.<sup>30</sup> Das Diskriminierungsverbot umfasst ebenso das Verbot rassistischer beziehungsweise antisemitischer Diskriminierung,<sup>31</sup> was insbesondere bedeutet, dass Menschen nicht in Anknüpfung an physische Merkmale wie Hautfarbe<sup>32</sup>, ihre tatsächliche oder vermeintliche Herkunft oder Religionszugehörigkeit benachteiligt werden dürfen.<sup>33</sup> Antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende politische Konzepte sind mit diesem Verbot nicht vereinbar und verstoßen gegen die Garantie der Menschenwürde.<sup>34</sup>

## 2.2 „Ziele“ der Partei

Ob eine Partei die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anstrebt, ergibt sich insbesondere aus den Zielen einer Partei, wobei Artikel 21 GG zusätzlich auch auf das „Verhalten ihrer Anhänger“ abstellt.<sup>35</sup> Die Ziele einer Partei sind der Inbegriff dessen, was eine Partei politisch anstrebt, unabhängig davon, ob es sich um Zwischen- oder Endziele,

25 Vgl. Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Leitsatz 3, Rn. 538.

26 Vgl. Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 538–541.

27 Vgl. Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 538–541.

28 Vgl. Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 538.

29 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 541.

30 Vgl. Bundesverfassungsgericht (2017): Beschluss vom 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16, Rn. 59; siehe dazu ebenso unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR Peters / Altwicker (2022), Rn. 75.

31 Vgl. Bundesverfassungsgericht (2020): Beschluss vom 2.11.2020, Az. 1 BvR 2727/19; Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 541.

32 Siehe dazu etwa: OVG Rheinland-Pfalz (2016): Urteil vom 21.04.2016, Az. 7 A 11108/14; VG Dresden (2017): Urteil vom 01.02.2017, Az. 6 K 3364/14.

33 Siehe hierzu etwa Baer / Markard (2018), Rn. 469 f.; Cremer (2020), S. 19 ff., mit weiteren Nachweisen.

34 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 541; siehe dazu ebenso Warg (2021), S. 93 f.

35 Darunter können auch Personen fallen, die nicht Mitglied der Partei sind. Siehe dazu Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 560–564.

Nah- oder Fernziele, Haupt- oder Nebenziele handelt.<sup>36</sup> Sie können sich insbesondere aus der Programmatik einer Partei, aus Publikationen sowie den Äußerungen und Verhaltensweisen ihrer Funktionsträger\*innen ergeben.<sup>37</sup> Maßgeblich sind die tatsächlichen Ziele der Partei, nicht die behaupteten. Es ist nicht erforderlich, dass eine Partei sich offen zu ihren verfassungswidrigen Zielsetzungen bekennt.<sup>38</sup> Eine Beschränkung auf das Programm oder offizielle Erklärungen der Partei bei der Feststellung der von einer Partei verfolgten Ziele ist daher nicht geboten, auch wenn das Programm regelmäßig ein wesentliches Erkenntnismittel zur Feststellung der Zielsetzung einer Partei darstellen wird.<sup>39</sup>

### 2.3 „Darauf Ausgehen“

Über eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Zielsetzung einer Partei hinaus ist eine weitere Voraussetzung für ein Parteiverbot gemäß Artikel 21 Absatz 2 GG, dass die Partei auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung „ausgeht“.<sup>40</sup>

#### 2.3.1 Planvolles Vorgehen der Partei

Das Tatbestandsmerkmal des „Darauf Ausgehens“ setzt ein planvolles Handeln im Sinne einer qualifizierten Vorbereitung einer Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung voraus.<sup>41</sup> Erforderlich ist, dass sich eine Partei durch aktives Handeln für ihre Ziele einsetzt und damit auf eine Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hinwirkt.<sup>42</sup> Artikel 21 Absatz 2 GG

sanktioniert nicht Ideen oder Überzeugungen,<sup>43</sup> er sieht kein Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot vor.<sup>44</sup>

Für ein planvolles Vorgehen der Partei ist es erforderlich, dass kontinuierlich auf die Verwirklichung eines politischen Konzepts hingearbeitet wird, das der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widerspricht. Dies setzt voraus, dass einzelne Handlungen Ausdruck einer der Partei zuzurechnenden Grundtendenz sind, sich das verfassungsfeindliche Agieren also nicht nur in Einzelfällen zeigt, sondern einer zugrunde liegenden Haltung entspricht, die der Partei in ihrer Gesamtheit zugeordnet werden kann.<sup>45</sup>

Das planvolle Handeln der Partei muss sich dabei als qualifizierte Vorbereitung im Hinblick auf die Erreichung ihrer gegen die Schutzgüter des Artikel 21 Absatz 2 GG gerichteten Ziele darstellen,<sup>46</sup> also als ein planvolles Handeln, das zielorientiert auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet ist.<sup>47</sup> Weder die Anwendung von Gewalt noch ein gewaltbereites oder kämpferisch aggressives Vorgehen ist hierbei erforderlich.<sup>48</sup> Es ist nicht entscheidend, wodurch die freiheitlich demokratische Grundordnung letztlich außer Kraft gesetzt werden soll,<sup>49</sup> sei es etwa durch Wahlen, durch Umsturz oder durch Infiltration der bestehenden Staatsgewalten. Entscheidend ist vielmehr, ob sich die Betätigung als qualifizierte Vorbereitung einer Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellt.<sup>50</sup>

36 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 558.

37 Vgl. Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 558, 562, 567–569.

38 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 559.

39 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 559.

40 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 570.

41 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 575.

42 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 571.

43 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 573, mit weiteren Nachweisen.

44 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 570.

45 Vgl. dazu Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 576.

46 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 577.

47 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 570 und Rn. 577.

48 Vgl. dazu Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 570–580.

49 Vgl. Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 570–580.

50 Vgl. Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 579.

### 2.3.2 Konkrete Gefahr nicht erforderlich – Frage des Zeitpunkts

Das Verbot einer Partei setzt nicht voraus, dass das Handeln der Partei bereits zu einer konkreten Gefahr für die Schutzgüter des Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 GG führt.<sup>51</sup> Der Verzicht auf das Erfordernis einer konkreten Gefahr in der Bestimmung ergibt sich daraus, dass sie als Reaktion auf den Aufstieg des Nationalsozialismus und die (vermeintliche) Wehrlosigkeit der Weimarer Reichsverfassung gegenüber den Feinden der Demokratie zu begreifen ist.<sup>52</sup> Sie geht auf die historische Erfahrung zurück, dass radikale Bestrebungen umso schwieriger zu bekämpfen sind, je mehr sie an Boden gewinnen. Zudem lässt sich der Zeitpunkt, ab dem eine konkrete Gefahr vorliegt, sprich, ab dem bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu erwarten ist, regelmäßig nicht genau bestimmen. Müsste der Eintritt einer konkreten Gefahr abgewartet werden, könnte ein Parteiverbot möglicherweise erst zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem das Verbot nicht mehr durchgesetzt werden kann, da die betroffene Partei bereits eine zu starke Stellung erreicht hat.<sup>53</sup> Artikel 21 Absatz 2 GG zielt daher nach der Maxime „Wehret den Anfängen“ darauf ab, frühzeitig die Möglichkeit des Vorgehens gegen verfassungsfeindliche Parteien zu eröffnen. Das Parteiverbotsverfahren hat den Charakter einer Präventivmaßnahme. Es zielt nicht auf die Abwehr bereits entstandener, sondern auf die Verhinderung des Entstehens künftig möglicherweise eintretender Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung.<sup>54</sup>

### 2.3.3 Potentialität – konkrete Anhaltspunkte für Möglichkeit der Zielerreichung

Gemäß dem Ausnahmecharakter des Parteiverbots als präventives Organisations- und nicht als bloßes Weltanschauungs- oder Gesinnungsverbot ist ein „Darauf Ausgehen“ nur anzunehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte von Gewicht vorliegen, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass das gegen die Schutzgüter des Artikel 21 Absatz 2 GG gerichtete Handeln einer Partei angesichts ihrer Wirkungsmöglichkeiten erfolgreich sein kann (Potentialität).<sup>55</sup>

Ob ein ausreichendes Maß an Potentialität hinsichtlich der Erreichung der von einer Partei verfolgten Ziele besteht, ist im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung festzustellen.<sup>56</sup> Dabei sind sämtliche Umstände zu berücksichtigen, die Aufschluss darüber zu geben vermögen, ob eine Umsetzung der von der Partei verfolgten Ziele möglich erscheint. Erforderlich ist, dass sich ein hinreichendes Maß an konkreten und gewichtigen Anhaltspunkten ergibt, sodass auf die Möglichkeit erfolgreichen Agierens der Partei gegen die Schutzgüter des Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 GG geschlossen werden kann. Dabei sind sowohl die Erfolgsaussichten einer bloßen Beteiligung der Partei am politischen Meinungskampf als auch die Möglichkeit einer Durchsetzung der politischen Ziele der Partei mit sonstigen Mitteln in Rechnung zu stellen.<sup>57</sup>

51 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 581.

52 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 583.

53 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 583, mit weiteren Nachweisen.

54 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 584, mit weiteren Nachweisen.

55 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 585 f.

56 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 587.

57 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 587.

## 3 Exkurs: Maßstäbe des Bundesverfassungsschutzgesetzes zur Einstufung einer Partei

Anders als im Fall des Verbotsverfahrens nach Artikel 21 GG, das nur auf Antrag erfolgt, besteht für das Bundesamt für Verfassungsschutz nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) ein gesetzlicher Auftrag, von sich aus tätig zu werden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz untersucht Personenzusammenschlüsse und nimmt Einstufungen in die Kategorien Prüffall, Verdachtsfall oder erwiesene extremistische Bestrebung vor.<sup>58</sup> Zu Personenzusammenschlüssen zählen auch Parteien. Die Unterschiede zwischen den Kategorien liegen in der Erkenntnisdichte, mit der einer Bestrebung ihre verfassungsfeindliche Ausrichtung nachgewiesen werden kann.<sup>59</sup> Ein Grund für die Einstufung einer Partei liegt nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz vor, wenn sie darauf gerichtet ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen. Ausgangspunkt der verfassungsschutzrechtlichen Beurteilung und Einstufung von Parteien ist das Tatbestandsmerkmal der „tatsächlichen Anhaltspunkte“ nach § 4 Absatz 1 Satz 5 BVerfSchG. Der Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsschutzes setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Es geht einerseits um inhaltliche Aspekte und andererseits um Aspekte der Erkenntnisdichte.

### 3.1 Inhaltliche Komponente

In Bezug auf die inhaltliche Komponente prüft das Bundesamt für Verfassungsschutz, ob die Voraussetzungen der § 3 Absatz 1, § 4 BVerfSchG, also eine verfassungsfeindliche Ausrichtung, eine ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise und eine politische Zielsetzung vorliegen. Es kommt demnach darauf an, ob eine Partei darauf gerichtet ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung durch politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Das Tatbestandsmerkmal einer „politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweise“ erfordert über das bloße Vorhandensein bestimmter Vorstellungen und Meinungen hinaus ein aktives Vorgehen, das auf das Erreichen des Ziels gerichtet ist.<sup>60</sup> Nach dem Wortlaut in § 4 Absatz 2 BVerfSchG zählen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Gesetzes unter anderem die „im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte“. Dabei liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Schutzzweck des Gesetzes und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Rahmen des Artikel 21 GG in jedem Fall dann vor, wenn sich die Aktivitäten des Personenzusammenschlusses gegen die in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Garantien richten.<sup>61</sup> Diese bilden die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte und sind für die freiheitliche demokratische Grundordnung konstituierend.<sup>62</sup>

<sup>58</sup> Die Begriffe der unterschiedlichen Kategorien finden sich nicht ausdrücklich im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG).

<sup>59</sup> Schneider (2022), S. 372.

<sup>60</sup> Roth (2019) Rn. 15, mit weiteren Nachweisen.

<sup>61</sup> Siehe dazu im Ergebnis ebenso Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.03.2022, Az. 13 K 326/21, Rn.185–188.

<sup>62</sup> Siehe dazu bereits oben unter: 2.1.1 und 2.1.2.

### 3.2 Erkenntnisdichte

Bei der Erkenntnisdichte geht es darum, welchen Verdichtungsgrad die Informationen jeweils erreicht haben müssen, damit der Verfassungsschutz eine bestimmte Einstufung vornehmen kann. Bei dieser Komponente geht es nicht um Fragen rechtlicher Bewertung, sondern vielmehr um solche, die die Qualität und Quantität von Erkenntnissen betreffen. Maßgeblich ist hier der Erkenntnisgrad, der der Bewertung eines

Personenzusammenschlusses nach den unterschiedlichen Kategorien der Einstufung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz jeweils zugrunde liegen muss.<sup>63</sup> Das Verwaltungsgericht Köln hat in seinem Urteil vom März 2022<sup>64</sup> die Einstufung der AfD als Verdachtsfall durch das Bundesamt für Verfassungsschutz bestätigt. Danach gibt es ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, die AfD als Verdachtsfall einer extremistischen Bestrebung einzustufen.

<sup>63</sup> Siehe dazu genauer Schneider (2022), S. 372 ff.

<sup>64</sup> Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.03.2022, Az. 13 K 326/21.

## 4 Kennzeichen rassistischer und rechtsextremer Positionen

Bevor die Frage der Gefährlichkeit der AfD für die freiheitliche demokratische Grundordnung am rechtlichen Maßstab für das Verbot untersucht wird, wird im Folgenden erörtert, wodurch rassistische und rechtsextreme Positionen, die sich gegen die in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz gerichteten Garantien richten, gekennzeichnet sind.

Der Begriff „Rassismus“ ist entstehungsgeschichtlich damit zu erklären, dass die für Rassismus typische Kategorisierung und Hierarchisierung von Menschen historisch mit dem Begriff „Rasse“ einhergingen.<sup>65</sup> Das ist auch der Grund, warum der Begriff „Rasse“ in menschenrechtlichen Normen zum Verbot rassistischer Diskriminierung und zum Schutz vor Rassismus Eingang gefunden hat.<sup>66</sup> In diesem Sinne greift auch das Verbot rassistischer Diskriminierung in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz die Konstruktion von homogenen Menschengruppen als Anknüpfungsmerkmal verbotener Diskriminierung auf, bei der Menschen unter Bezugnahme auf biologistische Begründungsmuster anhand physischer Merkmale in Kategorien eingeteilt werden.<sup>67</sup> Dabei werden aus einer Vielzahl sichtbarer physischer Merkmale einzelne herausgegriffen und Grenzen zwischen den variierenden körperli-

chen Merkmalen von Menschen gezogen. Auf dieser Grundlage werden Menschen unterschieden und ihnen pauschal bestimmte Eigenschaften oder Verhaltensmuster zugeschrieben (Stereotype).

Solche willkürlichen Kategorisierungen unter Bezugnahme auf biologistische Begründungsmuster setzen sich bis heute fort. Rassismus setzt allerdings kein Gedankengut voraus, das auf biologistischen Theorien von Abstammung und Vererbung basiert und auf biologistische Begründungsmuster zurückgreift.<sup>68</sup> So treten häufig, auch beim Antisemitismus,<sup>69</sup> weitere Begründungsmuster hinzu. Oftmals finden sich Formulierungen, in denen Menschen in Anknüpfung an ihre (tatsächliche oder vermeintliche) Herkunft unter Bezugnahme auf „ihre Kultur“ in Gruppen eingeteilt und pauschal abgewertet werden.<sup>70</sup> Im Fall des antimuslimischen Rassismus<sup>71</sup> wird regelmäßig neben der Religionszugehörigkeit auf „die Kultur“ von Menschen Bezug genommen, um sie auf dieser Grundlage mit pauschalen Zuschreibungen zu kategorisieren und abzuwerten.<sup>72</sup> Solche Positionen sind als rassistisch einzuordnen; sie richten sich gegen die im Verbot rassistischer Diskriminierung verankerten Garantien und den in Artikel 1

65 Siehe dazu etwa Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2005): Urteil vom 13.12.2005, Antragsnummer 55762/00 u. 55974/00, Ziff. 55.

66 Siehe zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in Rechtstexten: Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2017), S. 5; Cremer (2020); Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) (2015).

67 Siehe genauer zum Verbot rassistischer Diskriminierung gemäß Art. 3 Abs. 3 GG: Cremer (2020).

68 Siehe dazu etwa Baer / Markard (2018), Rn. 469 f.; Payandeh (2021); ders. (2022), S. 220 ff.; Tabbara (2021), S. 582 ff.; Liebscher (2022), insbesondere S. 250; Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2017), S. 5; Auma (2017); Cremer (2020), S. 19 ff., mit weiteren Nachweisen.

69 Antisemitismus kann sich nicht nur in Positionen ausdrücken, die sich explizit gegen Jüd\*innen richten, sondern beispielsweise auch in israelbezogenen Äußerungen oder dadurch, dass Jüd\*innen als vermeintlich Verantwortliche für israelische Regierungspolitik ausgegrenzt werden. Vgl. Deutscher Bundestag (07.04.2017): Bericht des unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus, Drucksache 18/11970, S. 23 ff.

70 Dazu etwa Auma (2017); Tabbara (2021), S. 582 ff.; Kutting/Amin (2022), S. 616, unter Hinweis auf Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 634 ff.

71 Siehe zu dem Begriff und Phänomen des antimuslimischen Rassismus etwa Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019), S. 24 f.; Keskinilic (2019).

72 Dazu etwa Keskinilic (2019).

Absatz 1 GG verbrieften Achtungsanspruch eines jeden Menschen.<sup>73</sup>

Rassismus kann sich in Äußerungen und Handlungen ausdrücken, in Diskriminierungen im Alltag, in körperlichen Angriffen bis hin zum Mord. In der Wissenschaft und Praxis wird in unterschiedlichen Kontexten nicht nur mit der Kategorie „Rassismus“, sondern ebenso mit der Kategorie „Rechtsextremismus“ gearbeitet, so etwa in der Einstellungsforschung, zur Einordnung von Straftaten oder zur Einordnung von Organisationen beziehungsweise Parteien.

Kennzeichnend für rechtsextreme Positionen sind rassistische Positionen in einem national-völkischen Sinne, also auf Rassismus basierende Konzeptionen einer Nation. Sie gehen davon aus, dass es ein „angestammtes“ und damit vorgegebenes homogenes Volk gebe, dessen Mitglieder als Bestandteil dieses exklusiven Kollektivs unbedingten Vorrang gegenüber Menschen hätten, die prinzipiell nicht dazugehören könnten. Demnach müsse – so die rechtsextreme Vorstellung – das „deutsche Volk“ vor einer „Völkervermischung“ bewahrt werden.<sup>74</sup> Solche Positionen sind mit den Garantien aus Artikel 1 Absatz 1 GG nicht vereinbar.<sup>75</sup> Mit national-völkischen Positionen geht folglich eine Ablehnung der für die freiheitliche demokratische Grundordnung fundamentalen Garantien aus Artikel 1 Absatz 1 GG einher, wonach Menschen, die nicht zum „deutschen Volk“ gehören, als minderwertig betrachtet und dementsprechend abgewertet werden.<sup>76</sup>

National-völkischen Positionen ist ein politischer Autoritarismus immanent, wonach Menschen

nicht mehr frei als Individuen und Träger individueller Rechte im Mittelpunkt stehen, wie es nach der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Fall ist.<sup>77</sup> Dabei zielen national-völkische Positionen im Besonderen darauf ab, Menschen auf der Grundlage rassistischer und damit willkürlicher Kriterien von den in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Garantien auszuschließen. Rechtsextreme Bestrebungen können in ihren Positionierungen unterschiedlich stark ausgeprägt sein, auch Drohungen und Gewalt explizit miteinbeziehen, was allerdings keine Voraussetzung für die Einordnung als rechtsextrem ist.<sup>78</sup>

Typische Merkmale rechtsextremer Positionen sind außerdem das Verschweigen, Verharmlosen oder Leugnen der Menschheitsverbrechen, die unter nationalsozialistischer Herrschaft verübt wurden, oder auch die Betonung ihrer angeblich positiven Leistungen.<sup>79</sup> Schon die Relativierung des Nationalsozialismus läuft auf eine rechtsextreme Positionierung hinaus.<sup>80</sup> Wer einzelne Elemente nationalsozialistischer Politik relativiert, relativiert damit die mit dem Nationalsozialismus untrennbar verbundenen Menschheitsverbrechen.<sup>81</sup> Den Nationalsozialismus relativierende Positionierungen dienen darüber hinaus insbesondere dazu, national-völkisches Gedankengut (wieder) gesellschaftsfähig zu machen.<sup>82</sup>

Rechtsextreme Positionen setzen kein klar umrissenes ideologisches Gebilde voraus; sie sind insbesondere nicht nur dann anzunehmen, wenn sie der nationalsozialistischen Ideologie entsprechen, inhaltlich darauf Bezug nehmen oder sprachlich unmittelbar oder assoziativ auf nationalsozialistische Terminologie zurückgreifen.<sup>83</sup> Dies bedeutet,

73 Vgl. dazu Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 538–541; Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): Gliederungspunkt B., II., 2., 2.1, 2.1.1 (Menschenwürde).

74 Siehe dazu etwa Bundesministerium des Innern und für Heimat (2023).

75 Vgl. dazu Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, 2 BvB 1/13, Rn. 538–541, 635; Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): Gliederungspunkt B., II., 2., 2.1, 2.1.1 (Menschenwürde).

76 Vgl. zum Verständnis rechtsextremer Positionen in diesem Sinne Bundesministerium des Innern und für Heimat (2023); Bundeszentrale für politische Bildung (2023): Glossar: Rechtsextremismus. <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/500806/rechtsextremismus/> (abgerufen am 11.05.2023); Warg (2021), insbesondere S. 93 f.

77 Vgl. Pfahl-Traughber (2019), S. 3 f.; siehe dazu ebenso Bundesministerium des Innern und für Heimat (2023).

78 Jesse (2017), S. 16 ff.; siehe dazu genauer Pfahl-Traughber (2019), S. 4, der auch darauf hinweist, dass Absichten zur gewaltsamen Macht ergreifung oftmals aus strategischen Gründen verschwiegen werden.

79 Siehe dazu ebenso Bundesministerium des Innern und für Heimat (2023).

80 Siehe dazu etwa Pfahl-Traughber (2019), S. 4.

81 Vgl. dazu etwa Pfahl-Traughber (2019), S. 20.

82 Vgl. dazu ebenso Pfahl-Traughber (2019), S. 4, S. 20.

83 Vgl. dazu etwa Backes / Moreau (2021); Pfahl-Traughber (2021).

dass sich rechtsextreme Positionen in ihrer primären Zielrichtung jeweils auch gegen unterschiedliche Minderheiten richten können. So gehört es bei rechtsextremen Akteuren mit rassistischen Positionen gegenwärtig nicht selten zum Repertoire, sich rhetorisch vom Antisemitismus abzugrenzen.<sup>84</sup> Dass dies unglaublich ist, zeigt sich, wenn dieselben Akteure die Verbrechen des Nationalsozialismus und damit den Genozid an den Jüd\*innen relativieren.

Rechtsextreme Positionen werden etwa unter Berufung auf die Argumentationsfigur des sogenannten Ethnopluralismus vertreten, der die Propaganda von der Ungleichwertigkeit der Menschen nicht mit biologistischen Theorien, sondern mit unterschiedlichen kulturellen Identitäten begründet.<sup>85</sup> Danach habe jeder Mensch nur in „angestammten Territorien“ seinen festen Platz. Hierzu gehört etwa, Menschen zwar nicht explizit abzuwerten, aber sie unter Hinweis auf eine angebliche „Andersartigkeit“ auszugrenzen („Die sind anders als wir“, „Die passen nicht zu uns“). Mit solchen Argumentationsstrategien, die damit begründet werden, dass verschiedene „Völker“ – einige nutzen hier auch den Begriff der „Ethnien“<sup>86</sup> – zur Entfaltung ihrer Kultur abgegrenzte Territorien bräuchten, werden gegenwärtig oftmals rechtsextreme Positionen vertreten.<sup>87</sup> Hinter solchen Argumentationsmustern rechtsextremer Akteure, die biologistisch begründeten Rassismus meiden, steht als Strategie, weniger angreifbar zu sein.<sup>88</sup> Tatsächlich liegt aber auch ihnen ein national-völkisches Konzept zugrunde, demzufolge die Gesellschaft auf der Grundlage rassistischer Kategorien in Gruppen unterteilt wird. Sie laufen im Ergebnis

ebenfalls auf die Konstruktion und Hierarchisierung von Menschengruppen hinaus, die dazu dienen, die Ausgrenzung von Menschen auf der Grundlage national-völkischer Ideologie zu rechtfertigen. Rechtsextreme Positionen, etwa der sogenannten Neuen Rechten, werden gelegentlich auch unter Berufung auf die „Konservative Revolution“ und somit auf antiliberalen, antidemokratischen und antiegalitären Strömungen, die sich in der Weimarer Republik entwickelten und als geistige Wegbereiter für den Nationalsozialismus einzuordnen sind,<sup>89</sup> vertreten.<sup>90</sup>

Um rassistische national-völkische Positionen als solche zu verdecken, werden diese heute oftmals anders „verpackt“, biologistische Argumentationsmuster vermieden ebenso wie der Begriff der „Rasse“, für den manche – als Ersatz – den Begriff der „Ethnie“ nutzen.<sup>91</sup> So werden zwar weiterhin Menschengruppen konstruiert, kategorisiert und abgewertet, aber es wird sprachlich verschleiert, dass damit Positionierungen einhergehen, die einen Angriff auf die in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Garantien bedeuten. Kennzeichnend für rassistische national-völkische Positionen der Gegenwart ist insbesondere der Gebrauch des Begriffs „Kultur“, der in dem Sinne verwendet wird, dass es sich dabei um ein unveränderliches identitätsstiftendes Wesensmerkmal von Menschen handelt.<sup>92</sup> National-völkische Positionen definieren das „deutsche Volk“ demnach häufig über eine nationale unveränderliche kulturelle Identität, die es zu verteidigen gelte.<sup>93</sup> Daneben finden sich aber weiterhin auch biologistische Argumentationsmuster, auch kombiniert mit kulturalistischen Argumentationsmustern.<sup>94</sup>

84 Vgl. Backes / Moreau (2021), S. 31 ff.

85 Dazu etwa Bundeszentrale für politische Bildung (2022): Glossar: Ethnopluralismus. <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/500773/ethnopluralismus/> (abgerufen am 11.05.2023).

86 Siehe dazu etwa Backes / Moreau (2021), S. 25 ff.; Pfahl-Traughber (2021).

87 Pfahl-Traughber (2019), S. 4.

88 Dazu etwa Bundeszentrale für politische Bildung (2022): Glossar: Ethnopluralismus. <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/500773/ethnopluralismus/> (abgerufen am 11.05.2023); Pfahl-Traughber (2021), insbesondere S. 199 f.

89 Dazu Deutsches Historisches Museum (2014): Konservative Revolution. <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/weimarer-republik/innenpolitik/konservative-revolution.html> (abgerufen am 11.05.2023); Giesa (2015).

90 Pfahl-Traughber (2019), S. 4.

91 Vgl. Pfahl-Traughber (2021), insbesondere S. 199 f.

92 Dazu etwa Bundeszentrale für politische Bildung (2023): Glossar: Ethnopluralismus. <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/500773/ethnopluralismus/> (abgerufen am 11.05.2023).

93 Dazu etwa Bundeszentrale für politische Bildung (2023): Glossar: Ethnopluralismus. <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/500773/ethnopluralismus/> (abgerufen am 11.05.2023).

94 Siehe dazu etwa Pfahl-Traughber (2021); Cremer (2017).

## 5 Einordnung der AfD

Die folgenden Ausführungen gehen entlang des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Prüfungsmaßstabs und der Tatbestandsmerkmale des Artikel 21 GG auf Aspekte ein, die von wesentlicher Bedeutung sind in Hinblick auf die Frage, ob im Fall der AfD die Voraussetzungen für ein Verbot vorliegen.

### 5.1 Ziele der Partei: Beseitigung der Garantien aus Artikel 1 Absatz 1 GG

Die Ziele einer Partei sind der Inbegriff dessen, was eine Partei politisch anstrebt.<sup>95</sup> Nachfolgend wird zunächst aufgezeigt, dass die AfD auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzielt.

#### 5.1.1 Die rassistische und rechtsextreme Ausrichtung der Partei: die national-völkische Programmatik

Die AfD zeichnet sich in ihrer Programmatik durch rassistische und rechtsextreme Positionen aus, die sich gegen die in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten Garantien und damit den absoluten Kern der Verfassung als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Artikel 21 GG wendet.<sup>96</sup> Ihren Grundsatzpapieren lässt sich ein politisches Konzept entnehmen, das auf die Missachtung der Menschenwürde zielt.

#### Grundsatzprogramm von 2016

Die AfD fokussiert in ihrem Grundsatzprogramm von 2016 auf das Ideal einer kulturell homogenen Bevölkerung, die es gegen „importierte kulturelle Strömungen“<sup>97</sup> zu verteidigen gelte.

Das Grundsatzprogramm ist ein Beispiel dafür, dass rassistische Argumentationsmuster heutzutage nicht allein auf physische Merkmale oder biologistische Begründungen abstellen.<sup>98</sup> Die Wortwahl der Akteure, die sich mit rassistischen Positionen profilieren, hat sich geändert. Es wird nicht mehr ausdrücklich von „Rassen“ gesprochen, sondern auf „die Kultur“ oder die Religionszugehörigkeit von Menschen Bezug genommen. Dies lässt sich auch in anderen europäischen Ländern beobachten.<sup>99</sup> Im Grundsatzprogramm der AfD von 2016 heißt es dazu wörtlich:

„Die Ideologie des Multikulturalismus, die importierte kulturelle Strömungen auf geschichtsblinde Weise der einheimischen Kultur gleichstellt und deren Werte damit zutiefst relativiert, betrachtet die AfD als ernste Bedrohung für den sozialen Frieden und für den Fortbestand der Nation als kulturelle Einheit. Ihr gegenüber müssen der Staat und die Zivilgesellschaft die deutsche Identität als Leitkultur selbstbewusst verteidigen.“<sup>100</sup>

Demzufolge sei die Nation als „kulturelle Einheit“ zu verstehen, die in ihrer Substanz durch „importierte kulturelle Strömungen“ gefährdet sei und angesichts dieser postulierten Konkurrenzsituation „selbstbewusst“ verteidigt werden müsse. Indem die AfD die Nation – und damit das deutsche Volk – als „kulturelle Einheit“ begreift, gleichbedeutend mit einer „deutschen Identität“, wird deutlich, dass sie „Kultur“ als ein unveränderliches identitätsstiftendes Wesensmerkmal von Menschen begreift. Dabei nimmt sie eine Hierarchisierung von Menschen vor, indem sie nicht nur die „deutsche Identität“ als „Leitkultur“ hervorhebt. Durch die Betonung einer vermeintlich

<sup>95</sup> Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Leitsatz 5a; siehe dazu außerdem bereits oben unter: 2.2.

<sup>96</sup> Die folgenden Ausführungen basieren teilweise auf Cremer (2022).

<sup>97</sup> Alternative für Deutschland (2016), S. 47.

<sup>98</sup> Siehe dazu bereits oben unter: 4.

<sup>99</sup> Siehe dazu etwa auch Thieme (2019).

<sup>100</sup> Alternative für Deutschland (2016), S. 47.

unangebrachten Gleichstellung verschiedener Kulturen wertet die AfD zugleich implizit ebenjene Menschen ab, die nach ihren Vorstellungen nicht Teil der deutschen „einheimischen Kultur“ seien. Diese Menschen sind es, die die AfD als „ernste Bedrohung“ für den „Fortbestand der Nation“ betrachtet, und der Grund, weshalb die „deutsche Identität“ zu verteidigen sei.<sup>101</sup>

Dem Grundsatzprogramm der AfD lässt sich damit eine Positionierung entnehmen, die mit den Garantien aus Artikel 1 Absatz 1 GG unvereinbar ist. Die Ausführungen der AfD bringen ein rassistisches national-völkisches Konzept zum Ausdruck. Sie gehen davon aus, dass es ein präexistentes homogenes Volk gebe, und sie werten die Menschen ab, die mangels „deutscher Identität“ nicht dazugehören könnten. Die AfD propagiert damit Vorstellungen eines ursprünglichen Volkes, dessen Mitglieder als Bestandteil eines exklusiven Kollektivs unbedingten Vorrang gegenüber Menschen hätten, die prinzipiell nicht dazugehören könnten. Diese Auffassung ist mit den Garantien aus Artikel 1 Absatz 1 GG nicht vereinbar.<sup>102</sup> Die Ausführungen der AfD drücken Vorstellungen von einem Staat aus, der auf einem Volk als einer geschlossenen und homogenen Gemeinschaft mit „deutscher Identität“ basiert.<sup>103</sup> Zugleich begründet die AfD Bedrohungsszenarien für den Staat und die Gesellschaft allein mit der Existenz und Anwesenheit von Menschen, die nach den Vorstellungen der Partei nicht der deutschen „einheimischen Kultur“ angehören. Angesichts dieser Bedrohungsszenarien der AfD, die es erforderlich machen würden, die „deutsche Identität“ und den „Fortbestand der Nation“ „zu verteidigen“, sind ihre programmatischen Ausführungen als Ankündigung von Maßnahmen zu verstehen, die gegen eine angebliche Bedrohung durch Menschen vorgehen und sich damit gezielt gegen Menschen richten werden, die nach den Vorstellungen der AfD nicht Teil der „einheimischen Kultur“ sind. Sie zielen darauf ab, Menschen auf der Grundlage rassistischer und damit willkürlicher Kriterien von den in Artikel

1 Absatz 1 GG verbrieften Garantien auszuschließen.

### Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2017

Im Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2017 hat die AfD entsprechende Aussagen konkret gegen Muslim\*innen gerichtet, wonach die bloße Präsenz von Muslim\*innen in Deutschland eine „große Gefahr“ sei:

„Der Islam gehört nicht zu Deutschland. In der Ausbreitung des Islam und der Präsenz von über 5 Millionen Muslimen, deren Zahl ständig wächst, sieht die AfD eine große Gefahr für unseren Staat, unsere Gesellschaft und unsere Werteordnung.“<sup>104</sup>

Damit hat die AfD ihre rassistische national-völkische Ausrichtung im Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2017 untermauert. Dabei begründet sie Bedrohungsszenarien für den Staat und die Gesellschaft allein mit der Existenz und Anwesenheit von Menschen, die eine bestimmte Religionszugehörigkeit aufweisen (Muslim\*innen). Sie stellt den Grundsatz der gleichen Menschenwürde eines jeden Individuums (Artikel 1 Absatz 1 GG) damit fundamental infrage: Mit der Garantie der Menschenwürde sind Vorstellungen von einer Gesellschaft unvereinbar, die die Subjektqualität des Menschen und den daraus resultierenden Achtungsanspruch von etwas anderem als von seinem bloßen Menschsein abhängig machen. Dies bedeutet auch, dass dieser Achtungsanspruch unabhängig von der Herkunft, der Religionszugehörigkeit oder etwa physischen Merkmalen wie Hautfarbe gelten muss. Wer Menschen, die einer diskriminierungsgefährdeten Gruppe beziehungsweise Minderheit angehören, demgegenüber allein unter Bezugnahme auf ihre Herkunft und/oder Religionszugehörigkeit pauschal abwertet und mit negativen Eigenschaften belegt, indem sie per se als gefährlich eingestuft werden, wendet sich gegen die im Verbot rassistischer Diskriminierung verankerten Garantien und den in Artikel 1 Absatz 1 GG

101 Vgl. dazu ähnlich und in die gleiche Richtung gehend Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): Gliederungspunkt C., I., 1., 1.1, 1.1.1 (Menschenwürde).

102 Vgl. dazu allgemein, ohne Bezugnahme auf die AfD: Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 538–541, 635; Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): Gliederungspunkt B., II., 2., 2.1, 2.1.1 (Menschenwürde).

103 Vgl. dazu auch Pfahl-Traughber (2019), S. 13.

104 Alternative für Deutschland (2017), S. 34.

verbrieften Achtungsanspruch eines jeden einzelnen Menschen.<sup>105</sup>

Gerade mit Blick auf die deutsche Geschichte wird deutlich, warum solche Positionen den unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte, die in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieft sind, diametral entgegenstehen. Positionen, die Menschen in ihrer Wertigkeit unterscheiden, die Menschen allein wegen ihrer Religionszugehörigkeit pauschal abwerten und als Gefahr betrachten, bildeten den Ausgangspunkt und die Grundlage der nationalsozialistischen Ideologie und Gewaltherrschaft.

### Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2021

Die rassistische national-völkische Ausrichtung, wonach die AfD eine geschlossene und homogene Gesellschaft propagiert, in der Menschen unter Bezugnahme auf das Kriterium der Kultur in ein „Uns“ und „die anderen“ unterteilt und hierarchisiert werden, findet sich ebenso in dem Wahlprogramm der AfD zur Bundestagswahl 2021. Auch hier wird ein Menschenbild offenbar, das den Garantien aus Artikel 1 Absatz 1 GG diametral entgegenläuft.

So heißt es in dem „Kultur“ benannten Kapitel an erster Stelle unter der Überschrift „Deutsche Leitkultur statt Multikulturalismus“ wie folgt:

„Unsere Identität ist geprägt durch unsere deutsche Sprache, unsere Werte, unsere Geschichte und unsere Kultur. Letztere sind eng verbunden mit dem Christentum, der Aufklärung, unseren künstlerischen und wissenschaftlichen Werken. Unsere Identität bestimmt die grundlegenden Werte, die von Generation zu Generation weitergegeben werden. Die deutsche Leitkultur beschreibt unseren Wertekonsens, der für unser Volk identitätsbildend ist und uns von anderen unterscheidet. Sie sorgt für den Zusammenhalt der Gesellschaft und ist Voraussetzung für das Funktionieren unseres Staates. Die gemeinschaftsstiftende Wirkung der deutschen Kultur ist Fundament unseres Grundgesetzes und kann

nicht durch einen Verfassungspatriotismus ersetzt werden.

Kulturrelativismus und Multikulturalismus führen zu einem Neben- und Gegeneinander von Parallelgesellschaften, denen es an gemeinsamen Werten für das Zusammenleben fehlt. In einer derart fragmentierten Gesellschaft entstehen Konflikte, die kaum noch beherrschbar sind. Die AfD wird nicht zulassen, dass Deutschland aus falsch verstandener Toleranz vor dem Islam seine tradierte Kultur verliert.“<sup>106</sup>

Die Ausführungen sind ein weiteres Beispiel dafür, dass die AfD Menschen nicht als Individuen mit gleicher Menschenwürde und gleichen Rechten betrachtet, sondern – unter Bezugnahme auf den Begriff der „Kultur“ – diese vielmehr in Gruppen unterteilt und hierarchisiert. So werden Menschen, die als „unser Volk“ bezeichnet werden, als Träger einer „deutschen Kultur“ beschrieben. Dabei wird „unser Volk“ als eine homogene Gruppe konstruiert, in der die „deutsche Kultur“ als identitätsstiftendes Wesensmerkmal für Zusammenhalt wirke, wobei sie als geschlossene und geschlossen bleibende Gruppe konstruiert wird, in der die „deutsche Kultur“ „von Generation zu Generation“ übertragen werde. Die Ausführungen basieren mithin auf der Annahme, dass dem „Uns“ eine Identität innewohne („Unsere Identität“), wobei diese Identität „grundlegende Werte“ bestimme, die wiederum von „Generation zu Generation weitergegeben“ würden. Die „deutsche Leitkultur“ wird dementsprechend so erläutert, dass sie „unseren“ Wertekonsens beschreibe, der für „unser Volk“ identitätsbildend sei und „uns“ von „anderen“ unterscheide.

Konsequent werden in Abgrenzung zur bestehenden Verfassungsordnung nicht etwa die in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten menschenrechtlichen Garantien als Fundament des Grundgesetzes und der verfassungsrechtlichen Werteordnung gewürdigt, sondern die „gemeinschaftsstiftende Wirkung der deutschen Kultur“ (die „nicht durch einen Verfassungspatriotismus ersetzt werden“ könne)

<sup>105</sup> Vgl. zu alledem auch Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 538–541; Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): Gliederungspunkt B., II. 2., 2.1., 2.1.1 (Menschenwürde), ohne konkreten Bezug zu den Grundsatzpapieren der AfD.

<sup>106</sup> Alternative für Deutschland (2021), S. 158.

zum „Fundament unseres Grundgesetzes“ erhoben, womit die AfD zum Ausdruck bringt, dass die von ihr konstruierte „deutsche Leitkultur“ einen absoluten Anspruch auf Dominanz habe. Die Ausführungen der AfD laufen darauf hinaus, dass sich grund- und menschenrechtswidrige Ausgrenzungen von Menschen – den „anderen“ – begründen und rechtfertigen ließen. Nach der Behauptung der AfD, die von ihr beschriebene „gemeinschaftsstiftende Wirkung der deutschen Kultur“ sei „Fundament des Grundgesetzes“, wäre die damit verbundene Kategorisierung und Hierarchisierung von Menschen, das national-völkische Menschenbild der AfD, „Fundament des Grundgesetzes“ und demzufolge normativ an der Spitze der Normenhierarchie verankert.

Der zweite Absatz der hier wiedergegebenen Passage dient dazu, eine rassistische Kategorisierung der Gesellschaft in ein „Uns“ und die „anderen“ weiter zu begründen. Danach würden Abweichungen in der Durchsetzung des postulierten Dominanzanspruchs der zuvor beschriebenen „deutschen Leitkultur“, die mit den Begriffen „Kulturrelativismus“ und „Multikulturalismus“ umschrieben werden, zu einem Neben- und Gegeneinander von Parallelgesellschaften führen, denen es an gemeinsamen Werten für das Zusammenleben fehle. Die AfD redet damit gesellschaftliche Spaltung herbei („In einer derart fragmentierten Gesellschaft“), um schließlich ein Bedrohungsszenario zu kreieren, in dem Deutschland „dem Islam“ gegenüberstehe und die AfD als rettende Kraft dafür Sorge, dass Deutschland in diesem Konflikt nicht seine „tradierte Kultur“ verliere. Die Ausführungen gipfeln damit in der Gegenüberstellung einer homogenen Gruppe des „Uns“, die „eng verbunden mit dem Christentum“ ist, und den „anderen“, denen es an „deutsche[r] Kultur“ fehle. Damit fehle es ebenso „an gemeinsamen Werten für das Zusammenleben“, wobei explizit der Islam und damit implizit Menschen islamischer Religionszugehörigkeit pauschal („dem Islam“) als Bedrohung dargestellt werden.

Auch im Wahlprogramm der AfD zur Bundestagswahl 2021 wird damit die national-völkische Aus-

richtung der Partei deutlich, indem die AfD unter Bezugnahme auf den Begriff Kultur Menschen in homogene Gruppen unterteilt, wobei die einem „Uns“ zugeschriebene „deutsche Kultur“, die mit einer „von Generation zu Generation“ weitergegebenen Identität einhergehe und somit als Wesensmerkmal wie in einem geschlossenen Kreislauf weitergetragen werde, als etwas erachtet wird, was „Voraussetzung für das Funktionieren des Staates“ sei. Die Ausführungen machen damit besonders deutlich, dass der Programmatik der AfD ein Menschenbild zugrunde liegt, das im 20. Jahrhundert mit anderen Begriffen, insbesondere im Rückgriff auf die Konstruktion von „Rassen“ und biologistischen Argumentationsmustern begründet wurde. In den Ausführungen der AfD werden Wesensmerkmale von Menschen nicht vererbt oder etwa über Blut weitergeben; hier ist es die „deutsche Kultur“, die als Merkmal von Identität und Überlegenheit „von Generation zu Generation“ weitergegeben wird. In ihren Formulierungen um gesellschaftliche Anschlussfähigkeit bemüht und die Radikalität ihrer Ausführungen kaschierend, offenbart die AfD in diesen Ausführungen ein Gedankengut, das Menschen kategorisiert und in ihrer Wertigkeit unterscheidet.

Die rassistische national-völkische Ausrichtung der AfD, mit der die Partei die in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Garantien in ihrer Geltung für jeden einzelnen Menschen negiert, ist nach alledem fest in der Programmatik der AfD verankert.

### Konzept zur Sozialpolitik von 2020

Die national-völkische Ausrichtung der Programmatik der AfD kommt schließlich auch in dem von der Bundesprogrammkommission (BPK) im März 2020 beschlossenen und auf dem Bundesparteitag im November 2020 verabschiedeten Leit Antrag zur Ausrichtung der AfD in der Sozialpolitik deutlich zum Ausdruck, insbesondere in ihren Konsequenzen. Der Leit Antrag der infolge seiner Verabschiedung als „Konzept zur Sozialpolitik“ Bestandteil des Programms der AfD wurde,<sup>107</sup> beschäftigt sich unter anderem mit dem Thema Rentenpolitik. Das in dem Konzept anfangs formulierte Bekenntnis zum Sozialstaat ist auf gegenseitige

<sup>107</sup> Siehe dazu: Konzept zur Sozialpolitik. Alternative für Deutschland, 11. Bundesparteitag in Kalkar, 28. bis 29. November 2020. <https://www.afd.de/sozialkonzept/> (abgerufen am 11.05.2023).

Hilfe und Solidarität „innerhalb unseres Volkes“ beschränkt.<sup>108</sup> Diese Beschränkung von sozialen Sicherungsleistungen erstreckt sich dem Konzept zufolge auch auf die Rente. Sie steht Personen, die nach Ansicht der AfD nicht zum deutschen Volk gehören, demnach nicht zu. Deutsche, die nach dem Volksverständnis der AfD nicht zum deutschen Volk gehören, würden danach vom Recht auf Zahlung von Altersrente ausgeschlossen.

Ein solcher Ausschluss vom Recht auf Zahlung von Rente auf der Grundlage der national-völkischen Ideologie der AfD ist offensichtlich grund- und menschenrechtswidrig. Schon der Ansatz, Nicht-Deutsche von der Rentenversicherung auszuschließen, wäre nicht zu rechtfertigen. Vielmehr müssen alle Menschen, die als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in die Rentenversicherung einzahlen, ein Recht auf Zahlung von Rente erlangen. Menschen gemäß den Unterscheidungen der AfD vom Recht auf Zahlung von Rente auszuschließen, ist keiner Rechtfertigung zugänglich. Ein solcher Ausschluss verstößt gegen den unabdingbaren grund- und menschenrechtlichen Grundsatz der gleichen Rechte eines jeden Individuums, wie er im Grundgesetz in Artikel 1 Absatz 1 und zu dessen Absicherung sowohl in Artikel 3 Absatz 1 (Allgemeiner Gleichheitssatz) als auch in Artikel 3 Absatz 3 (Diskriminierungsverbot) manifestiert ist. Dies gilt auch für den Ausschluss von beitragslosen Sicherungsleistungen, beispielsweise von der Grundsicherung im Alter.

Nach dem Konzept soll das bestehende Rentensystem dadurch gestärkt werden, dass jede Frau im Schnitt 2,1 Kinder bekommt, um das Problem der sinkenden Zahl von Beitragszahlenden bei gleichzeitig mehr Empfänger\*innen zu beheben.<sup>109</sup> Diese Aussage bezieht sich – das zeigt der Kontext – allein auf deutsche Frauen. Denn dann, so führt der Text weiter aus, sei auch keine Zuwanderung notwendig. Eine Steigerung der Geburtenrate sei vielmehr die „einzige Möglichkeit zur Stabilisierung

und zum Erhalt unserer Sozialsysteme, aber auch zur Bewahrung unserer Kultur und zum Fortbestand unseres Volkes“,<sup>110</sup> wie es im Konzept vom November 2020 formuliert ist.

Indem das Konzept zur Sozialpolitik das anfangs formulierte Bekenntnis zum Sozialstaat auf gegenseitige Hilfe und Solidarität „innerhalb unseres Volkes“ beschränkt,<sup>111</sup> macht die AfD darüber hinaus deutlich, dass sie den auf der Menschenwürde basierenden Sozialstaat unter Missachtung der in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Garantien auf Angehörige „unseres Volkes“ begrenzen will. Sie zielt damit auf die strikte Exklusion und weitgehende Rechtlosigkeit aller ab, die nach ihren Vorstellungen nicht zum deutschen Volk gehören. Der auf der Menschenwürde basierende Sozialstaat und die damit verbundenen grundgesetzlichen Garantien und Rechte sollen nur für diejenigen gelten, die nach dem Verständnis der AfD zum deutschen Volk gehören.

Menschen gemäß den Unterscheidungen der AfD vom Recht auf Erhalt sozialer Sicherungsleistungen auszuschließen, kann prinzipiell nicht gerechtfertigt werden. Die auf der Grundlage ihrer national-völkischen Ideologie von der AfD angestrebte Exklusion von Menschen vom Recht auf Erhalt sozialer Sicherungsleistungen, wie es das Konzept vom November 2020 zum Ausdruck bringt, ist mit den in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten Garantien nicht vereinbar.

Die AfD hat die national-völkische Ausrichtung ihrer Programmatik mit dem verabschiedeten Konzept zur Sozialpolitik untermauert.<sup>112</sup>

### Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Den Grundsatzpapieren der Partei, dem Grundsatzprogramm und den bisherigen Wahlprogrammen ist ein politisches Konzept zu entnehmen, das auf die Missachtung der in Artikel 1 Absatz 1 GG

108 Alternative für Deutschland (2020), S. 6.

109 Alternative für Deutschland (2020), S. 9 und 15.

110 Alternative für Deutschland (2020), S. 15.

111 Alternative für Deutschland (2020), S. 6.

112 Siehe dazu auch Mueller-Töwe, Jonas (28.11.2020): Streit um Rentenkonzept. Höcke entscheidet AfD-Machtkampf mit Meuthen für sich. [https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/parteien/id\\_89018536/afd-rentenkonzept-hoecke-entscheidet-machtkampf-mit-meuthen-fuer-sich.html](https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/parteien/id_89018536/afd-rentenkonzept-hoecke-entscheidet-machtkampf-mit-meuthen-fuer-sich.html) (abgerufen am 11.05.2023).

verbrieften Garantien und den damit untrennbar verbundenen Garantien aus Artikel 3 Absatz 3 GG abzielt. Die AfD hat in ihren Grundsatzpapieren als Gesamtpartei eine rassistische national-völkische Ausrichtung fest verankert, die sich damit nicht etwa allein auf Mitglieder von Teilorganisationen wie dem (ehemaligen) „Flügel“ beschränkt. Die AfD zielt demnach bereits nach ihren Grundsatzpapieren darauf ab, die in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten Garantien zu beseitigen.

Vor allem führt die Programmatik zu einer Verweigerung elementarer Rechtsgleichheit. Sie akzeptiert die Würde des Menschen im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 GG nicht, sondern bekennt sich zum Vorrang eines national-völkisch definierten Volks. Sie negiert den sich aus der Menschenwürde ergebenden Achtungsanspruch eines jeden Menschen und zielt auf einen rechtlich abgewerteten Status für alle Menschen, die nicht zum national-völkisch definierten „Volk“ gehören. Die Programmatik der AfD basiert auf einem fest verankerten national-völkischen Menschenbild, das den Garantien aus Artikel 1 Absatz 1 GG diametral entgegenläuft, indem Menschen anhand rassistischer Kriterien in ihrer Wertigkeit unterschieden und zu einer Gefahr erklärt werden. Wenngleich sich die AfD eine genaue Definition vorbehält, wer nach ihrem Verständnis zum Volk gehört, wird deutlich, dass ihr Verständnis von „Volk“ durch rassistische Kriterien geprägt ist. Wie in den Ausführungen zu ihrer Programmatik aufgezeigt wurde, fokussiert die AfD darin auf ein Bevölkerungsideal in Deutschland, das eine kulturelle Homogenität aufweist, die es gegen „importierte kulturelle Strömungen“ zu verteidigen gilt. Die Partei nimmt eine Abwertung ebenjener Menschen vor, die nach ihren Vorstellungen nicht der deutschen „einheimischen Kultur“ angehören. Diese Menschen sind es, die die AfD als „ernste Bedrohung“ für den „Fortbestand der Nation“ betrachtet, und der Grund, weshalb die „deutsche Identität“ zu verteidigen sei. Der Programmatik liegt somit ein national-völkisch verstandener Volksbegriff zugrunde, der Menschen nach rassis-

tischen Kategorien in ihrer Wertigkeit unterscheidet, insofern vom Volksbegriff des Grundgesetzes abweicht und mit Artikel 1 Absatz 1 GG nicht zu vereinbaren ist.<sup>113</sup> Die programmatischen Ausführungen der AfD sind als Ankündigung von Maßnahmen zu verstehen, die gegen eine angebliche Bedrohung durch Menschen vorgehen und sich damit gezielt gegen Menschen richten werden, die nach den Vorstellungen der AfD nicht der „einheimischen Kultur“ angehören. Sie zielen darauf ab, Menschen auf der Grundlage rassistischer Kriterien von den in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Garantien auszuschließen.

Die national-völkische Ausrichtung der Programmatik der AfD kommt schließlich auch in dem auf dem Bundesparteitag im November 2020 verabschiedeten Konzept zur Sozialpolitik deutlich zum Ausdruck, insbesondere in ihren Konsequenzen. Das Konzept, das sich unter anderem mit dem Thema Rentenpolitik beschäftigt, wurde infolge seiner Verabschiedung Bestandteil des Programms der AfD.<sup>114</sup> Das darin anfangs formulierte Bekenntnis zum Sozialstaat ist auf gegenseitige Hilfe und Solidarität „innerhalb unseres Volkes“ beschränkt. Der auf der Menschenwürde basierende Sozialstaat und die damit verbundenen grundgesetzlichen Garantien und Rechte sollen demnach nur für Deutsche gelten. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die von der AfD geforderte Beschränkung des Sozialstaats auf Angehörige „unseres Volkes“ nach dem Volksverständnis der AfD auch Deutsche ausnimmt. Der auf der Menschenwürde basierende Sozialstaat soll demnach nur für diejenigen gelten, die die AfD als deutsche Staatsangehörige anerkennt. Zwar enthält sich die AfD in dem Konzept zur Sozialpolitik dazu einer ausdrücklichen Aussage. Dafür spricht allerdings das aus ihrem politischen Konzept resultierende Ziel einer Einheit von Volk und Staat, was in der Konsequenz bedeutet, den Menschen, die nach den Vorstellungen der AfD nicht dem Volk angehören, obwohl sie deutsche Staatsangehörige sind, jede staatliche materielle Unterstützung in Deutschland zu entziehen.

113 Vgl. dazu im Ergebnis ebenso Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.03.2022, Az. 13 K 326/21, Rn. 845–849. Das Verwaltungsgericht Köln ist in der Entscheidung auf eine andere Passage im und eher am Rande auf das Grundsatzprogramm der AfD eingegangen, wobei es ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass die Partei in dem Grundsatzprogramm ein grundgesetzwidriges, Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz zuwiderlaufendes Verständnis von Volk zum Ausdruck bringt.

114 Siehe dazu: Konzept zur Sozialpolitik. Alternative für Deutschland, 11. Bundesparteitag in Kalkar, 28. bis 29. November 2020. <https://www.afd.de/sozialkonzept/> (abgerufen am 11.05.2023).

### 5.1.2 Bestätigung der rassistischen und rechtsextremen Ausrichtung der Partei durch Führungspersonen und Mandatsträger\*innen

Die bereits in ihrer Programmatik verankerte rassistische national-völkische Ausrichtung durchzieht die gesamte Partei, sie ist insbesondere nicht auf den im Jahr 2020 offiziell aufgelösten „Flügel“ der Partei<sup>115</sup> begrenzt.

#### National-völkisches Verständnis vom Volksbegriff

Dies findet insbesondere durch Äußerungen des Spitzenpersonals der Partei Bestätigung, etwa des gegenwärtigen Bundes- und Fraktionsvorsitzenden Tino Chrupalla. So greift er im März 2018 auf einer Veranstaltung Äußerungen eines Teilnehmers, der darin ausführt, dass er „uns Deutsche“ von einem „Völkermord“ bedroht sehe, wonach nur noch „irgendein Mischvolk“ bliebe, und dabei zugleich die Verbrechen des Nationalsozialismus verherrlicht, dahingehend zustimmend auf, dass es im Land gegenwärtig keine „deutsche“ Familienpolitik gebe, um dann zur Beschreibung der gegenwärtigen Situation das Wort „Umvolkung“ zu empfehlen.<sup>116</sup> Im Rahmen eines Interviews darauf hingewiesen, dass der Begriff Umvolkung konzeptionell und sprachlich im Nationalsozialismus verankert sei, rückt Chrupalla dennoch nicht von seiner Wortwahl ab.<sup>117</sup> Chrupalla propagiert mit diesen Äußerungen, in denen er seine Vorstellung zum Ausdruck bringt, dass Menschen in ihrer Wertigkeit zu unterscheiden seien, unverhohlen national-völkisches Gedankengut.

Inhaltlich auf der gleichen Linie liegen weitere Äußerungen des Spitzenpersonals der Partei, etwa

solcher, in denen zwar nicht auf den Begriff „Umvolkung“, aber dafür – in synonyme Verwendung – auf den Begriff des „Bevölkerungsaustauschs“ zurückgegriffen wird. Hierzu gehören Äußerungen von Alexander Gauland, seit Gründung der AfD eine zentrale Führungsperson innerhalb der Gesamtpartei, der im April 2017 von seiner Partei zum Spitzenkandidaten für den Bundestagswahlkampf gewählt wurde, von Dezember 2017 bis Dezember 2019 Parteivorsitzender war, nach Einzug in den Bundestag 2017 bis 2021 zudem Fraktionsvorsitzender und heute Ehrenvorsitzender der Bundespartei sowie weiterhin Mitglied des Bundestags ist. Gauland beschreibt die Situation in Deutschland im April 2017 mit den Worten: „Der Bevölkerungsaustausch in Deutschland läuft auf Hochtouren.“<sup>118</sup> Im Juni 2018 behauptet er mit Blick auf die damalige Bundesregierung, sie wolle „den Bevölkerungsaustausch unumkehrbar machen. Wir sollen als Volk und als Nation allmählich absterben“ und „für die Einwanderer arbeiten, damit die in Ruhe Kinder in die Welt setzen und den Bevölkerungsaustausch vollenden können“.<sup>119</sup> In diese Äußerungen Gaulands reißen sich weitere ein,<sup>120</sup> in denen er seine rassistische national-völkische Positionierung offenbart, so etwa im Rahmen einer Rede 2016, in der er sein Verständnis vom Begriff „Volk“ darlegt: „Identität, Nationales, Kultur kann man nicht verändern. Sie ist uns angeboren und sie ist etwas, was wir alle zum Leben brauchen.“<sup>121</sup> In dem hier von Gauland zum Ausdruck gebrachten Verständnis von „Volk“, das er mit „Kultur“ als etwas Angeborenem und Unveränderlichem gleichsetzt,<sup>122</sup> wird deutlich, dass er den Begriff der „Kultur“ als Synonym für den Begriff der „Rasse“ verwendet. Hierzu passt es, dass Gauland die Situation in Deutschland in einer E-Mail

115 Siehe genauer zum (ehemaligen) „Flügel“ der Partei nachfolgend unter: 5.1.5.

116 Siehe zu alledem Sächsische Zeitung (11.03.2018): Chrupalla zieht 100-Tage-Bilanz. <https://www.saechsische.de/chrupalla-zieht-100-tage-bilanz-3895073.html>; ZDF (01.12.2019): Nazi-Begriff ‚Umvolkung‘ ‚nicht rechtsextrem‘. <https://www.zdf.de/der-neue-afd-chef-tino-chrupalla-im-berlin-direkt-interview-100.html> (beide abgerufen am 11.05.2023).

117 ZDF (01.12.2019): Nazi-Begriff ‚Umvolkung‘ ‚nicht rechtsextrem‘. <https://www.zdf.de/der-neue-afd-chef-tino-chrupalla-im-berlin-direkt-interview-100.html> (abgerufen am 11.05.2023).

118 Zitiert nach: AfD (05.04.2017): Alexander Gauland: Erschreckende Zahlen – Der Bevölkerungsaustausch läuft. <https://www.afd.de/alexander-gauland-erschreckende-zahlen-der-bevoelkerungsaustausch-laeuft/> (abgerufen am 11.05.2023).

119 Zitiert nach: Kraske (2021), S. 72.

120 Am 2. Juni 2016 hielt Gauland auf dem Marktplatz in Elsterwerda eine Rede, in der unter anderem ausführte: „Es ist der Versuch, das deutsche Volk allmählich zu ersetzen durch eine aus allen Teilen dieser Erde herbeigekommene Bevölkerung.“ Zitiert nach: Frankfurter Allgemeine Zeitung (05.06.2016): Gaulands Rede im Wortlaut. [https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/zum-nachlesen-gaulands-rede-im-wortlaut-14269861.html?printPagedArticle=true#pageIndex\\_2](https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/zum-nachlesen-gaulands-rede-im-wortlaut-14269861.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2) (abgerufen am 11.05.2023); siehe dazu auch Detering (2020), S. 12 f.

121 Zitiert nach Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.03.2022, Az. 13 K 326/21, Rn. 864.

122 Vgl. Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.03.2022, Az. 13 K 326/21, Rn. 865.

an die Mitglieder der AfD 2016 mit der Anwesenheit „raum- und kulturfremder Menschen“ beschrieben hat.<sup>123</sup> Damit lehnt er sich sprachlich an nationalsozialistisches Gedankengut an.

Bei den Begriffen „Umvolkung“ oder „Bevölkerungsaustausch“, wie sie Chrupalla und Gauland verwenden, handelt es sich um rechtsextreme Kampfbegriffe, die typischer und zentraler Bestandteil der Propaganda rechtsextremer Akteure sind.<sup>124</sup> Mit der Verwendung der Begriffe wird die Vorstellung zum Ausdruck gebracht, dass es eine vorgegebene Bevölkerung mit deutscher Identität gebe, die als homogene Gruppe verdrängt und ausgetauscht würde. Äußerungen, die Begriffe wie „Umvolkung“ oder „Bevölkerungsaustausch“ verwenden beziehungsweise die sinngemäß die Erzählung von einem Plan zum Bevölkerungsaustausch enthalten, beinhalten mithin eine Unterscheidung von Menschen nach Kategorien von Identität und Wertigkeit. Sie bringen ein national-völkisches Konzept zum Ausdruck – wie es bereits in der Programmatik der AfD verankert ist –, wonach es ein abgeschlossenes homogenes deutsches Volk gebe, das als konstitutiver Bestandteil national-völkischer Vorstellungen in seiner Identität bedroht und zu verteidigen sei. Sie basieren auf der Konstruktion und Hierarchisierung von homogenen Menschengruppen und sind darauf gerichtet, Menschen, die danach nicht den Vorstellungen von „deutscher Kultur“ als identitätsstiftendes unveränderliches Wesensmerkmal entsprechen, die aus Artikel 1 Absatz 1 GG resultierenden Garantien abzusprechen. Solchen Äußerungen liegt ein national-völkisch verstandener Volksbegriff zugrunde, der Menschen nach rassistischen Kategorien in ihrer Wertigkeit unterscheidet,

damit vom Volksbegriff des Grundgesetzes abweicht und mit Artikel 1 Absatz 1 GG nicht zu vereinbaren ist.

Rassistische national-völkische Positionierungen, die sich gegen die in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Garantien richten, finden sich bei sämtlichen Personen der obersten Führungsspitze der AfD. So bedient sich etwa auch der mittlerweile aus der Partei ausgetretene Jörg Meuthen in seiner Zeit als Bundesvorsitzender in einer Rede im Mai 2017 rechtsextremer Propaganda, indem er von einem im Gange befindlichen „Bevölkerungsaustausch“ spricht.<sup>125</sup> Und auch Alice Weidel, damals bereits Fraktionsvorsitzende, mittlerweile auch Bundesvorsitzende, bringt in einer Rede im Mai 2018 im Bundestag ihre rassistische national-völkische Positionierung deutlich zum Ausdruck.<sup>126</sup> Sie betreibt darin rassistische Hetze insbesondere gegen Muslim\*innen, beschimpft sie, wobei sie von „Kopftuchmädchen“ spricht und diese in eine Reihe mit „sonstige[n] Taugenichtse[n]“<sup>127</sup> stellt. Schon zu Beginn ihrer Rede bringt sie die Erzählung vom Bevölkerungsaustausch unter. So behauptet Weidel mit Blick auf die damalige Bundesregierung, dass sich diese dem deutschen Volk „ohnehin nicht mehr verpflichtet“ fühle.<sup>128</sup> Und direkt an die Bundesregierung gerichtet, setzt Weidel fort: „Das Volk wollen Sie sich nämlich selbst aussuchen und zusammenstellen.“<sup>129</sup>

Chrupalla, Gauland, Meuthen sowie Weidel und somit die Personen, die in den letzten Jahren die oberste Führungsspitze der AfD bildeten, haben damit ihre rassistische national-völkische Positionierung deutlich zum Ausdruck gebracht. Dabei verbreiten sie die rechtsextreme Propaganda, der

123 Zitiert nach Haupt, Friederike (05.06.2016): „Fremd im eigenen Land“. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/afd-politiker-alexander-gauland-in-elsterwerda-fremd-im-eigenen-land-14269881.html> (abgerufen am 11.05.2023).

124 Backes / Moreau (2021), S. 27 ff.; Bundesamt für Verfassungsschutz (2023): Glossar: Großer Austausch. <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/glosaareintraege/DE/G/grosser-austausch.html> (abgerufen am 11.05.2023); vgl. ebenso Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.09.2022, 20 K 3080/21, Rn. 90. [https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg\\_koeln/j2022/20\\_K\\_3080\\_21\\_Urteil\\_20220908.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2022/20_K_3080_21_Urteil_20220908.html) (abgerufen am 11.05.2023); Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.03.2022, Az. 13 K 326/21, Rn. 330–333.

125 Siehe dazu genauer Schwarzwälder Bote (18.05.2017): AfD-Mitglieder feiern Jörg Meuthen. <https://www.schwarzwaelder-bote.de/inhalt/nagold-afd-mitglieder-feiern-joerg-meuthen.7db306c5-1a77-4d1a-9568-0e88e3c01c26.html> (abgerufen am 11.05.2023).

126 Siehe zu der Rede genauer Bauer / Fiedler (2021), S. 104 ff.

127 Deutscher Bundestag (18.05.2018): Plenarprotokoll 19/32, S. 2972.

128 Deutscher Bundestag (18.05.2018): Plenarprotokoll 19/32, S. 2971.

129 Deutscher Bundestag (18.05.2018): Plenarprotokoll 19/32, S. 2971.

zufolge es einen Plan der jeweiligen Regierung beziehungsweise von Eliten gebe, das deutsche Volk durch eine andere Bevölkerung auszutauschen.<sup>130</sup> Dieser Befund manifestiert die bereits in der Programmatik zum Ausdruck kommende rassistische national-völkische Ausrichtung der Partei, die sich gegen die in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Garantien richtet.

Die in ihrer Programmatik zum Ausdruck kommende rassistische national-völkische Ausrichtung der Partei, mit der sie sich gegen die in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Garantien wendet, spiegelt sich darüber hinaus weit verbreitet in Äußerungen und Positionen von Führungspersonen und Mandatsträger\*innen der AfD wider.<sup>131</sup> In zahlreichen Äußerungen von Führungspersonen und Mandatsträger\*innen findet damit Bestätigung, worauf die Programmatik bereits angelegt ist: Danach machen sie Menschen verächtlich, die in Deutschland Asyl und Schutz suchen beziehungsweise erhalten haben, genauso wie nach Deutschland eingewanderte Migrant\*innen. Die rassistischen Positionen in der AfD sind dabei keineswegs auf Nicht-Staatsangehörige begrenzt. Hierauf weisen schon die Grundsatzpapiere der Partei hin, indem sie etwa als Bezugspunkt ihrer rassistischen Positionierung auf „die Kultur“ oder die Religionszugehörigkeit (Muslim\*innen) abstellen.<sup>132</sup> Aufzei-

gen lässt sich dies auch anhand konkreter Äußerungen gegen Deutsche mit Migrationsgeschichte<sup>133</sup> oder etwa unter Hinweis auf rassistische Äußerungen aus der AfD, die sich gezielt gegen Schwarze Menschen richten.<sup>134</sup> Die national-völkische Agitation und rassistische Verächtlichmachung von Menschen durch die AfD erstreckt sich mithin auch auf Deutsche.

Durch Äußerungen von Führungspersonen und Mandatsträger\*innen findet damit Bestätigung, was bereits den Grundsatzpapieren der Partei zu entnehmen ist: dass die AfD nicht alle Deutschen als solche anerkennt. Zahlreiche Äußerungen machen dies deutlich.<sup>135</sup> Hierzu gehören auch Äußerungen der Parteispitze, des Bundesverbandes<sup>136</sup>, genauso wie weitere Äußerungen von Gauland<sup>137</sup> und Weidel<sup>138</sup>. Dabei bringen sie ihre rassistische national-völkische Positionierung mitunter auch dadurch zum Ausdruck, dass sie zwischen Deutschen unterscheiden, die nach ihrem Verständnis dem deutschen Volk angehören, und „Passdeutschen“, für die das nicht gelte.<sup>139</sup>

Beispielhaft sei hier der Bundestagsabgeordnete und innenpolitische Sprecher Gottfried Curio zitiert, der am 30. Oktober 2021 auf Facebook

130 Dabei bedienen sich auch weitere Führungspersonen und Mandatsträger\*innen der typisch rechtsextremen Verschwörungserzählung. So schreibt etwa Beatrix von Storch, die spätere stellvertretende Bundes- und Fraktionsvorsitzende im Bundestag, im Mai 2016 auf Twitter ebenfalls: „Die Pläne für einen Massenaustausch der Bevölkerung sind längst geschrieben.“ (Zitiert nach: Pfahl-Traughber (2019), S. 48). Die 2021 für die AfD in den Bundestag eingezogene Christina Baum, die auf dem Bundesparteitag im Juni 2022 in den Bundesvorstand gewählt wurde, sieht in Deutschland eine „Meinungsdiktatur“ und greift ebenfalls auf die rechtsextremen Kampfbegriffe „Umvolkung“ und „Bevölkerungsaustausch“ zurück, wogegen es Widerstand zu leisten gelte. Siehe dazu Stuttgarter Zeitung (18.03.2016): Landtagswahl Baden-Württemberg. Kandidaten aus Main-Tauber, Balingen, Tuttlingen-Donaueschingen, Heilbronn und Singen. <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.landtagswahl-baden-wuerttemberg-das-sind-die-23-abgeordneten-der-afd-page.1.073402f5-e071-47a9-b4c8-75de9db55e3f.html>; ZEIT ONLINE (11.03.2021): AfD-Kandidaten am rechten Rand. [https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2021/03/11/afd-kandidaten-am-rechten-rand\\_30630](https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2021/03/11/afd-kandidaten-am-rechten-rand_30630) (beide abgerufen am 11.05.2023).

131 Siehe dazu etwa Pfahl-Traughber (2019); Thieme (2019); Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.03.2022, Az. 13 K 326/21, mit Blick auf die Gesamtpartei: Rn. 850–930.

132 Siehe dazu bereits oben unter: 5.1.1.

133 Siehe dazu etwa Niehr / Reissen-Kosch (2018), S. 124 ff., S. 133 ff.; Pfahl-Traughber (23.03.2018).

134 Siehe dazu etwa Pfahl-Traughber (2019), S. 10 f.; Niehr / Reissen-Kosch (2018), S. 133 f.; Legal Tribune Online (17.01.2019): Nach rassistischem Tweet: Jens Maier muss 15.000 Euro an Noah Becker zahlen. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ig-berlin-27o36518-schmerzensgeld-rassistischer-tweet-jens-maier-noah-becker/> (abgerufen am 11.05.2023); Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.03.2022, Az. 13 K 326/21, insbesondere Rn. 886–898.

135 Siehe dazu Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.03.2022, Az. 13 K 326/21, insbesondere Rn. 850–882.

136 Siehe dazu Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.03.2022, Az. 13 K 326/21, Rn. 850–853.

137 Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.03.2022, Az. 13 K 326/21, Rn. 858–866.

138 Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.03.2022, Az. 13 K 326/21, Rn. 856 f.

139 Siehe zu entsprechenden Äußerungen Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.03.2022, Az. 13 K 326/21, Rn. 796–798; 850–862.

kundtat, dass für ihn die deutsche Staatsbürgerschaft nicht die Zugehörigkeit zum deutschen Volk begründet:<sup>140</sup>

„Das Grundgesetz setzt das deutsche Volk als verfassungsgebende Gewalt voraus. Wenn das deutsche Volk nicht mehr das deutsche Volk als geschichtlich gewachsene, kulturell (bei allen Binnen-Unterschieden) sich als Einheit auffassende, schicksalsmäßig aneinander gebundene Gemeinschaft ist, sondern nur noch ein[e] aus allen Himmelsrichtungen zusammengewürfelte Menschenansammlung, was bleibt dann noch von dem ursprünglichen Gedanken einer Herrschaft des Volkes in Deutschland? Eine aktivierende Familienpolitik bleibt seit Jahrzehnten aus – stattdessen wird erst unter Rot-Grün, dann unter Merkel und demnächst wieder unter Rot-Grün (mit gelbem Mehrheitsbeschaffer) ein aus allen Fugen geratener, forcierter widerrechtlicher (illegale Immigration) Ausländer-Import unter der Lügen-Formel ‚Flüchtling‘ betrieben, samt nachfolgender Nicht-Ausweisung, stattdessen aber Ausstattung mit der deutschen Staatsbürgerschaft – die kalte Entmündigung des deutschen Wählers durch rechtsbrechenden Umbau der Wähler-Demographie (alles abgesichert durch gleichgeschaltete Staatsmedien und politisch instrumentalisierten Verfassungsschutz). Versucht wird, den Begriff ‚Volk‘ ideologisch zu verbiegen, um ihn für linke Gesellschaftsexperimente nutzbar zu machen, getreu Merkels Satz: ‚Das Volk ist jeder, der hier lebt‘. Rechtliche, gesellschaftlich-kulturelle, sprachliche und historische Verständnisse des Volksbegriffs werden abgeräumt durch Einbürgerung eines illegal importierten, nach Millionen zählenden Ausländerheeres, samt auffällig unterschiedlichen demographischen Reproduktionsquoten der angestammten Deutschen gegenüber den illegal ins Land gerufenen Kulturfremden. Auf diese Weise erfolgt eine schleichende Usurpation von Rechtsbegriffen, die Demokratie und Rechtsstaat entkernen.“<sup>141</sup>

Curio hat damit deutlich gemacht, dass für ihn aus der deutschen Staatsbürgerschaft nicht die Zugehörigkeit zum deutschen Volk („der angestammten Deutschen“) resultiert. Er wertet deutsche Staatsangehörige, die nach den national-völkischen Vorstellungen der AfD keine Deutsche sein können, vielmehr ab, indem er von „illegal ins Land gerufenen Kulturfremden“ spricht.

### Konsequenzen des national-völkischen Volksbegriffs: Deportation Deutscher

Wie weit die Maßnahmen reichen, die die AfD anstrebt, um ihr Ziel einer Einheit von Volk und Staat nach ihren Vorstellungen zu verwirklichen, zeigt sich daran, dass sie die Deportation deutscher Staatsangehöriger fordert. Damit wird deutlich, dass die AfD darauf hinauswill, all jenen Menschen, die gemäß ihrer national-völkischen Ideologie nicht zum Volk gehören, die Grund- und Menschenrechte abzuerkennen, auch Deutschen, die die AfD trotz deutscher Staatsangehörigkeit nicht als solche anerkennt. Verdeutlichen lässt sich dies anhand einer Äußerung von Alexander Gauland vom August 2017 im thüringischen Eichsfeld. Gauland attackierte darin die im Tagesspiegel publizierten Auffassungen der damaligen Integrationsbeauftragten der Bundesregierung Aydan Özoğuz zum Thema deutscher „Leitkultur“ mit den Worten: „Das sagt eine Deutsch-Türkin. Ladet sie mal ins Eichsfeld ein und sagt ihr dann, was spezifisch deutsche Kultur ist. Danach kommt sie hier nie wieder her, und wir werden sie dann auch, Gott sei Dank, in Anatolien entsorgen können.“<sup>142</sup>

Wer das Wort „entsorgen“ wie Gauland gebraucht, will bewusst ein Individuum zunächst zu einer Sache machen, die zu beseitigen ist. Durch die Verwendung des Begriffs „entsorgen“ tritt die diffamatorische Absicht Gaulands klar zutage. Gauland hebt darüber hinaus auf den (vermeintlichen) türkischen Migrationshintergrund von Özoğuz<sup>143</sup> ab („Das sagt eine Deutsch-Türkin“), die er „in Anatolien“ entsorgen wolle. Damit wird

140 So auch Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.03.2022, Az. 13 K 326/21, Rn. 879.

141 Zitiert nach Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.03.2022, Az. 13 K 326/21, Rn. 880.

142 Zitiert nach: Tagesspiegel (28.08.2017): Update: AfD-Spitzenkandidat: Gauland will Integrationsbeauftragte Özoğuz „in Anatolien entsorgen“. <https://www.tagesspiegel.de/politik/gauland-will-integrationsbeauftragte-ozoguz-in-anatolien-entsorgen-4535902.html> (abgerufen am 11.05.2023); Pfahl-Traughber, (2019), S. 9.

143 Aydan Özoğuz wurde in Deutschland geboren und ist hier aufgewachsen.

deutlich, dass Gaulands Aufruf rassistisch ist. Gauland spricht mit dieser Forderung außerdem einer deutschen Staatsbürgerin das Recht auf Meinungsäußerung ab.<sup>144</sup> Im Kontext der Äußerung ist der Begriff „entsorgen“ so zu interpretieren, dass Gauland hier die grund- und menschenrechtswidrige Deportation einer deutschen Staatsbürgerin fordert.<sup>145</sup>

Festzuhalten bleibt damit Folgendes: Gauland konkretisiert hier eine Forderung der AfD, auf die bereits die Programmatik der Partei angelegt ist. Danach ist seiner Äußerung zu entnehmen, dass er gemäß der national-völkischen Ideologie der AfD nicht alle Deutschen als solche anerkennt. Die Menschen, die ihm zufolge nicht als Deutsche zu gelten haben, verfügen für ihn gemäß der national-völkischen Ideologie der AfD auch über keine Grund- und Menschenrechte. Sie sind vielmehr zu deportieren, in jedem Fall dann, wenn sie eine andere Meinung vertreten als die AfD.<sup>146</sup> Gauland hat die Forderung auch im Nachhinein so eindeutig wie selbstverständlich bestätigt. Auf Nachfrage gab er an, er könne sich nicht erinnern, ob er den Begriff „entsorgen“ gebraucht habe. Wer aber wie Özoğuz sage, dass das Zusammenleben in Deutschland jeden Tag neu ausgehandelt werden müsse und sich wie im Tagesspiegel äußere, „gehört zurück nach Anatolien“, so Gauland. Dies sage er seit Längerem in jeder Rede.<sup>147</sup>

Die Forderung ist der Partei als solcher eindeutig zuzurechnen. Sie erfolgte durch Gauland als Spitzenkandidat für den Bundestagswahlkampf,

der danach zum Partei- und Fraktionsvorsitzenden sowie zum Ehrenvorsitzenden gewählt wurde. Unter Berücksichtigung ihrer Programme und der zahlreichen Äußerungen, in denen der Bundesverband, Führungspersonen und Mandatsträger\*innen der AfD deutlich gemacht haben, dass die AfD gemäß ihrer national-völkischen Ideologie nicht alle Deutschen als solche anerkennt, liegt die Forderung in der Konsequenz der strikten Ablehnung von Menschen, die nach den Vorstellungen der AfD nicht dem deutschen Volk angehören. Die damalige zweite Spitzenkandidatin im Bundestagswahlkampf, Alice Weidel, die später ebenfalls Fraktionsvorsitzende im Bundestag wurde und mittlerweile auch Bundesvorsitzende ist, stimmte Gaulands Forderung zu.<sup>148</sup> Weidel sagte dazu in einem Interview, die Wortwahl Gaulands sei „eine Geschmacksache“. Wenn er damit meine, Özoğuz gehöre zurück in die Türkei, „kann ich das unterschreiben“.<sup>149</sup> Auch Jörg Meuthen stimmte Gauland zu, wie er beim Kyffhäusertreffen im September 2017 deutlich machte. Er hob zudem hervor, wie es auch Gauland im Nachhinein betont hat, dass es um eine grundsätzliche Forderung der AfD gehe, nicht nur um Özoğuz als Einzelfall: „Allerdings, lieber Alexander Gauland, habe ich so meine Zweifel, ob man den Anatolien die Gesellschaft dieser Dame zumuten kann. [...] Überhaupt, Ihre Bescheidenheit, nur diese eine Person entsorgen zu wollen, erscheint mir hier ausnahmsweise unangebracht.“<sup>150</sup> Zustimmung zur Forderung Gaulands äußerte beispielsweise auch der Bundestagsabgeordnete Petr Bystron: „Und da hat mein Freund Dr. Gauland 100-prozentig Recht

144 Siehe dazu ebenso Pfahl-Traughber (2019), S. 9.

145 Vgl. dazu Pfahl-Traughber (2019), S. 9.

146 Vgl. dazu Pfahl-Traughber (2019), S. 9 f.

147 Zitiert nach: Tagesspiegel (28.08.2017): Update: AfD-Spitzenkandidat: Gauland will Integrationsbeauftragte Özoğuz „in Anatolien entsorgen“. <https://www.tagesspiegel.de/politik/gauland-will-integrationsbeauftragte-ozoguz-in-anatolien-entsorgen-4535902.html> (abgerufen am 11.05.2023).

148 Siehe dazu Tagesspiegel (28.08.2017): Update: AfD-Spitzenkandidat: Gauland will Integrationsbeauftragte Özoğuz „in Anatolien entsorgen“. <https://www.tagesspiegel.de/politik/gauland-will-integrationsbeauftragte-ozoguz-in-anatolien-entsorgen-4535902.html> (abgerufen am 11.05.2023); Pfahl-Traughber (2019), S. 9 f.

149 Zitiert nach: Tagesspiegel (28.08.2017): Update: AfD-Spitzenkandidat: Gauland will Integrationsbeauftragte Özoğuz „in Anatolien entsorgen“. <https://www.tagesspiegel.de/politik/gauland-will-integrationsbeauftragte-ozoguz-in-anatolien-entsorgen-4535902.html> (abgerufen am 11.05.2023).

150 Zitiert nach: CORRECTIV (18.02. 2020): Erneut radikale AfD-Zitate auf Facebook im Umlauf. <https://correctiv.org/faktencheck/politik/2020/02/18/erneut-radikale-afd-zitate-auf-facebook-im-umlauf/>; CORRECTIV (05.02.2020): Die meisten dieser Zitate stammen von AfD-Politikern – einige sind aber unbelegt. <https://correctiv.org/faktencheck/politik/2020/02/05/die-meisten-dieser-zitate-stammen-von-afd-politikern-einige-sind-aber-unbelegt/> (beide abgerufen am 11.05.2023).

– solche Menschen müssen wir selbstverständlich entsorgen.“<sup>151</sup>

Es lässt sich damit festhalten, dass die AfD gemäß ihrer national-völkischen Ideologie Menschen trotz deutscher Staatsangehörigkeit aus rassistischen Gründen nicht als Deutsche anerkennt und ihnen auch die Grund- und Menschenrechte abspricht. Die AfD fordert vielmehr, sie zu deportieren, in jedem Fall dann, wenn sie eine andere Meinung als die AfD vertreten.<sup>152</sup> Sie strebt damit an, allein willkürlich bestimmen zu können, wer in Deutschland lebt und wer nicht. Damit wird schließlich deutlich, dass die AfD in letzter Konsequenz die umfassende Beseitigung grund- und menschenrechtlicher Bindungen fordert, die sich aus der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für den Rechtsstaat ergeben.

## Verhältnis zum Nationalsozialismus

### Bagatellisierung nationalsozialistischer Verbrechen

Als ein Beispiel für Äußerungen, mit denen Führungspersonen der AfD die rechtsextreme Ausrichtung der Partei und ihre damit einhergehende Zielsetzung der Beseitigung der in Art. 1 Abs. 1 GG verankerten Garantien untermauern, lassen sich des Weiteren Aussagen anführen, die die Verbrechen des Nationalsozialismus verharmlosen. Hierzu zählen Aussagen von Alexander Gauland in einer Rede vom September 2017, in der er ausführte: So wie etwa die Briten auf Churchill stolz seien, „haben wir das Recht, stolz zu sein auf die Leistungen deutscher Soldaten in zwei Weltkrie-

gen“.<sup>153</sup> Mit dieser Aussage stellt Gauland die deutsche Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg und Winston Churchill, Galionsfigur des britischen Kampfes gegen das nationalsozialistische Deutschland, auf eine Stufe. Dabei bezieht sich seine positive Würdigung auf den Einsatz deutscher Soldaten für eine politische Führung von Kriegstreibern und Massenmördern einschließlich der von der deutschen Wehrmacht begangenen Kriegsverbrechen.<sup>154</sup> Im Rahmen eines Auftritts bei der Parteijugend 2018 hat Gauland die Zeit des Nationalsozialismus außerdem als „Vogelschiss“ in der deutschen Geschichte bezeichnet<sup>155</sup> und damit die in dieser Zeit begangenen Verbrechen, den Genozid an den Jüd\*innen sowie den Sinti\*innen und Rom\*nja, als Bagatelle verharmlost.<sup>156</sup> Solche Verharmlosungen der Menschheitsverbrechen unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, die durch § 130 Abs. 3 StGB unter Strafe gestellt sind,<sup>157</sup> stellen die in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten Garantien der gleichen Würde und Rechte eines jeden Menschen fundamental infrage, insbesondere auch, dass alle Menschen das gleiche Recht auf Leben haben.

### Offene Bekenntnisse zum Nationalsozialismus

Ein Beispiel für Äußerungen, mit denen Führungspersonen der AfD und Abgeordnete im Bundestag die rechtsextreme Ausrichtung der Partei und ihre damit einhergehende Zielsetzung der Beseitigung der in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten Garantien unterstreichen, sind außerdem solche, die offene Bekenntnisse zum Nationalsozialismus beinhalten. Führungspersonen und Abgeordnete der AfD im Bundestag identifizieren sich ganz

151 Zitiert nach: CORRECTIV (18.02. 2020): Erneut radikale AfD-Zitate auf Facebook im Umlauf. <https://correctiv.org/faktencheck/politik/2020/02/18/erneut-radikale-afd-zitate-auf-facebook-im-umlauf/>; CORRECTIV (05.02.2020): Die meisten dieser Zitate stammen von AfD-Politikern – einige sind aber unbelegt. <https://correctiv.org/faktencheck/politik/2020/02/05/die-meisten-dieser-zitate-stammen-von-afd-politikern-einige-sind-aber-unbelegt/> (beide abgerufen am 11.05.2023).

152 Vgl. Pfahl-Traughber (2019), S. 9 f.

153 Zitiert nach Cremer (2019), S. 29; ZEIT ONLINE (15.09.2017): Darum ist es problematisch, wenn Gauland sagt, wir sollten stolz auf die Wehrmacht sein. <https://www.zeit.de/zett/politik/2017-09/darum-ist-es-problematisch-wenn-gauland-sagt-wir-sollen-stolz-auf-deutsche-wehrmacht-sein> (abgerufen am 11.05.2023).

154 Siehe zu alledem auch Pfahl-Traughber (2019), S. 20; Rensmann (2020), S. 322 ff.

155 Gauland sagte wörtlich: „Ja, wir bekennen uns zu unserer Verantwortung für die zwölf Jahre.“ Unmittelbar darauf ergänzte er: „Hitler und die Nazis sind nur ein Vogelschiss in unserer über 1000jährigen Geschichte.“ Zitiert nach Pfahl-Traughber (2019), S. 20.

156 Vgl. dazu Pfahl-Traughber (2019), S. 20; Zentralrat der Juden in Deutschland (2021): Juden gegen die AfD: Aufruf jüdischer Organisationen und Verbände zur Bundestagswahl 2021. <https://www.zentralratderjuden.de/aktuelles/juden-gegen-die-afd/> (abgerufen am 11.05.2023); Rensmann (2020), S. 322 ff.

157 § 130 Abs. 3 StGB lautet: „Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.“

offen mit dem Nationalsozialismus. Der 2021 für die AfD in den Bundestag eingezogene Matthias Helferich hat in Chats explizit zum Ausdruck gebracht, dass er sich in seiner politischen Tätigkeit am Nationalsozialismus orientiert, mit seinen bestehenden Kontakten zur gewalttätigen nationalsozialistischen Szene in Dortmund-Dorstfeld geprahlt und seinem Chatpartner dementsprechend erklärt, dass er sich nur zur Tarnung und aus strategischen Gründen eine bürgerliche Fassade gebe.<sup>158</sup>

Dass ein Beschluss für ein Parteiausschlussverfahren gegen Helferich im Bundesvorstand der AfD im August 2021 in zwei Anläufen scheiterte, unter anderem am Votum der zu den Spitzen von Partei und Fraktion zählenden Tino Chrupalla (Partei-vorsitzender, mittlerweile auch Fraktionsvorsitzender), Alice Weidel (Fraktionsvorsitzende, mittlerweile auch Parteivorsitzende)<sup>159</sup> und Beatrix von Storch<sup>160</sup>, offenbart die fortgeschrittene Radikalisierung der Gesamtpartei: Mitglieder, die sich zum Nationalsozialismus bekennen und diesen zur Leitlinie ihres Handelns erklären, können – auch mit Billigung des Bundesvorstands – für die AfD in den Deutschen Bundestag einziehen.

An Helferich wurde in der ersten Fraktionssitzung nach der Bundestagswahl 2021 zwar Kritik geäußert, die darin endete, dass er auf die Fraktions-

zugehörigkeit verzichtete.<sup>161</sup> Dies ändert allerdings nichts daran, dass Helferich weiter AfD-Mitglied ist und als solches im Bundestag sitzt. Äußerungen von AfD-Funktionären, nach denen sich die AfD vom Nationalsozialismus und damit auch von Antisemitismus abgrenzt, erweisen sich als hinfällig, wenn eine Person mit diesem Hintergrund Mitglied in der Partei bleiben und als solches in den Deutschen Bundestag einziehen kann. Dass sich die AfD nicht vom Nationalsozialismus abgrenzt, entspricht auch längst der Linie der Partei,<sup>162</sup> wie beispielweise die oben wiedergegebenen Äußerungen von Alexander Gauland zur Bagatellisierung des Nationalsozialismus deutlich machen.<sup>163</sup>

Ohnehin ist Helferich nicht der Einzige, der in der AfD eine herausgehobene Rolle hat und sich mit dem Nationalsozialismus identifiziert, wie sich am Beispiel der Person von Andreas Harlaß zeigt, der Landesvorstandsmitglied und Pressesprecher des sächsischen Landesverbandes ist.<sup>164</sup> Harlaß, der nach einem Urteil des Amtsgerichts Dresden als „lupenreiner Neonazi“ bezeichnet werden kann,<sup>165</sup> veröffentlichte im 2014 einen Kommentar in der Jungen Freiheit,<sup>166</sup> in dem er die nationalsozialistische Propaganda wiederholte, das 1939 von Deutschland überfallene Polen sei aufgrund expansionistischer Bestrebungen selbst schuld am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges.<sup>167</sup> Außerdem hat Harlaß in den sozialen Medien seine Verbundenheit

158 Siehe zu alledem WDR (25.07.2021): Nazi-Affäre der AfD: NRW-Landeszweige zitierte „Führer“ und prahlte mit Kontakten in Dortmunder Neonazi-Szene. <https://www1.wdr.de/nachrichten/chat-aussagen-afd-landeszweige-helferich-102.html>; WDR (11.07.2021): Exklusiv: Nazi-Affäre belastet AfD-Landeszweige in NRW. <https://www1.wdr.de/nachrichten/chat-aussagen-afd-landeszweige-helferich-100.html> (beide zuletzt abgerufen am 15.12.2021, nicht mehr abrufbar); siehe zu alledem auch Cremer (2022), S. 38.

159 Chrupalla und Weidel waren zu dem Zeitpunkt außerdem die beiden von der Partei gewählten Spitzenkandidat\*innen für die Bundestagswahl 2021.

160 Spiegel online (09.08.2021): Meuthen scheitert im Streit über AfD-Landeszweige Helferich. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/afd-und-matthias-helferich-joerg-meuthen-scheitert-im-streit-ueber-afd-landeszweige-a-2d90513f-68df-4f47-9502-c3782a677f88> (abgerufen am 11.05.2023).

161 Spiegel online (30.09.2021): AfD-Politiker Helferich verzichtet auf Fraktionszugehörigkeit. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/matthias-helferich-afd-politiker-verzichtet-nach-ns-aeusserung-in-chat-auf-fraktionszugehoerigkeit-a-c26e5826-a2e3-4390-ad54-99ab1c2185f0> (abgerufen am 11.05.2023).

162 Siehe dazu unter: Zentralrat der Juden in Deutschland (2021): Juden gegen die AfD: Aufruf jüdischer Organisationen und Verbände zur Bundestagswahl 2021. <https://www.zentralratderjuden.de/aktuelles/juden-gegen-die-afd/> (abgerufen am 11.05.2023).

163 Siehe dazu unter: 5.1.2 (Bagatellisierung nationalsozialistischer Verbrechen).

164 Harlaß wurde für die Bundestagswahl 2021 auf Platz 5 der Landesliste nominiert und ist nur deswegen nicht in den Bundestag eingezogen, weil die AfD in Sachsen zahlreiche Direktmandate gewonnen hat.

165 Amtsgericht Dresden (2019): Urteil vom 04.04.2019, Az. 103 C 1227/19 EV.

166 Junge Freiheit (05.09.2014): Canossa liegt auf der Westerplatte. <https://web.archive.org/web/20200224140004/https://jungefreiheit.de/kolumne/2014/canossa-liegt-auf-der-westerplatte/> (abgerufen am 11.05.2023).

167 Vgl. ZEIT ONLINE (29.09.2021): AfD im Bundestag: Noch ein bisschen radikaler. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-09/afd-bundestag-vorstellung-afd-abgeordnete-bundestagswahl-radikal-politische-rechte/komplettansicht> (abgerufen am 15.12.2021).

mit dem Nationalsozialismus dokumentiert.<sup>168</sup> So postete er etwa 2017 auf Facebook das Bild eines sogenannten Julleuchters und machte das Foto zeitweilig zu seinem Titelbild.<sup>169</sup> Julleuchter wurden in der Zeit des Nationalsozialismus von Heinrich Himmler an ausgewählte Angehörige der Schutzstaffel (SS) als besondere Auszeichnung vergeben.<sup>170</sup> Harlaß machte seine Identifikation mit dem Nationalsozialismus auch schon dadurch deutlich, dass er Kleidung aus einem Neonazi-Versandhandel trug.<sup>171</sup> Nach dem Terroranschlag in Halle im Oktober 2019, bei dem der Attentäter ein Massaker in einer Synagoge verüben wollte und zwei Menschen ermordete, stellte Harlaß auf Facebook die antisemitische Motivation des Täters in Abrede und brachte seine menschenverachtende und insbesondere auch antisemitische Grundhaltung abermals deutlich zum Ausdruck.<sup>172</sup>

Als ein Beispiel für offene Bekenntnisse zum Nationalsozialismus durch Führungspersonen innerhalb der AfD lässt sich ebenso Siegbert Droese anführen, der unter anderem stellvertretender Landesvorsitzender des sächsischen Landesverbandes der AfD ist.<sup>173</sup> Seine Identifikation mit dem Nationalsozialismus offenbarte er durch ein Foto mit aufs Herz gelegter Hand vor der Wolfsschanze<sup>174</sup>

und durch ein AfD-Werbeauto mit Bezügen zum Nationalsozialismus im Kennzeichen.<sup>175</sup>

Über den Bundestagabgeordneten Stefan Keuter<sup>176</sup> wurde 2018 bekannt, dass er Fotos auf WhatsApp teilt, die seine Identifizierung mit dem Nationalsozialismus verdeutlichen. Darunter befanden sich ein Foto Adolf Hitlers mit gehobenem Arm und der Sprechblase „Hallo Wien!“, eines in Schwarz-Rot mit Hakenkreuz gekachelten Badezimmers sowie eines Stahlhelmsoldaten am Maschinengewehr, versehen mit der Aufschrift: „Das schnellste deutsche Asylverfahren, lehnt bis zu 1.400 Anträge in der Minute ab!“.<sup>177</sup>

Diese Äußerungen und Bekenntnisse, in denen sich Führungspersonen und Abgeordnete der AfD im Bundestag ganz offen mit dem Nationalsozialismus identifizieren, sind ein weiterer deutlicher Beleg dafür, dass sich die AfD zu einer nationalvölkischen Partei entwickelt hat, die darauf abzielt, die Garantien des Artikel 1 Absatz 1 GG zu beseitigen. Sie zeigen darüber hinaus, dass die Partei im Zuge ihrer Radikalisierung immer hemmungsloser wird, mit zunehmend nationalsozialistischer Prägung.<sup>178</sup> Zahlreiche der Personen, die mittlerweile aus der AfD ausgetreten sind,

168 Vgl. Deutsche Welle (25.03.2020): AfD: Extrem rechts. <https://www.dw.com/de/afd-extrem-rechts/a-52914272>; Tagesspiegel (21.07.2021): Bekannte Scharfmacher, neue Extreme. Wie radikal wird die nächste AfD-Fraktion? <https://plus.tagesspiegel.de/politik/bekannte-scharfmacher-neue-extreme-wie-radikal-wird-die-naechste-afd-fraktion-190745.html>; Frankfurter Rundschau (12.12.2017): Dubiose Wintergrüße von der AfD. <https://www.fr.de/politik/dubiose-wintergruesse-11016260.html> (alle abgerufen am 11.05.2023).

169 Frankfurter Rundschau (12.12.2017): Dubiose Wintergrüße von der AfD. <https://www.fr.de/politik/dubiose-wintergruesse-11016260.html> (abgerufen am 11.05.2023).

170 Siehe dazu genauer: Kreismuseum Wewelsburg (27.09.2007): Neue Präsentationsformen: Beispiel „Julleuchter“. [https://web.archive.org/web/20070927231020/http://www.ns-gedenkstaetten.de/nrw/de/wewelsburg/thema\\_5/downloadtexte/jultext.rtf](https://web.archive.org/web/20070927231020/http://www.ns-gedenkstaetten.de/nrw/de/wewelsburg/thema_5/downloadtexte/jultext.rtf) (abgerufen am 11.05.2023).

171 Vgl. Deutsche Welle (25.03.2020): AfD: Extrem rechts. <https://www.dw.com/de/afd-extrem-rechts/a-52914272> (abgerufen am 11.05.2023).

172 Harlaß postete: „Nur mal zur Erinnerung. Der Psycho von Halle hat Deutsche erschossen, keine Semiten.“ Zitiert nach Deutschlandfunk (26.05.2021): Neues AfD-Spitzen duo. Spitzenkandidat Chrupalla sieht keine Richtungsentscheidung. <https://www.deutschlandfunk.de/neues-afd-spitzen duo-spitzenkandidat-chrupalla-sieht-keine-100.html> (abgerufen am 11.05.2023).

173 Droese war von 2017 bis 2021 Mitglied des Deutschen Bundestags. Für die Bundestagswahl 2021 wurde er von der sächsischen AfD auf Platz 3 der Landesliste nominiert und ist nur deswegen nicht in den Bundestag eingezogen, weil die AfD in Sachsen zahlreiche Direktmandate gewonnen hat.

174 Wolfsschanze, auch Wolfschanze genannt, war der Tarnname für eine der Befehlsstellen Adolf Hitlers als Oberbefehlshaber der Wehrmacht während des Zweiten Weltkriegs (Führerhauptquartier).

175 ZEIT ONLINE (29.09.2021): AfD im Bundestag: Noch ein bisschen radikaler. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-09/afd-bundestag-vorstellung-afd-abgeordnete-bundestagswahl-radikal-politische-rechte/komplettansicht> (abgerufen am 11.05.2023).

176 Keuter ist 2021 zum wiederholten Mal für die AfD in den Bundestag eingezogen.

177 Leister, Annika / Mueller-Töwe, Jonas / Schiemann, Nora (29.09.2021): So radikal ist die neue AfD-Fraktion. [https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/bundestagswahl/id\\_90884964/entlassen-suspendiert-beobachtet-so-radikal-ist-die-neue-afd-fraktion.html](https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/bundestagswahl/id_90884964/entlassen-suspendiert-beobachtet-so-radikal-ist-die-neue-afd-fraktion.html) (abgerufen am 11.05.2023).

178 Siehe dazu ebenso nachfolgend unter: 5.1.5.

haben just diese Entwicklung als den Grund für ihren Austritt benannt.<sup>179</sup>

### 5.1.3 Einwände der AfD substanzlos

Die AfD hat in der Vergangenheit Initiativen unternommen, um sich als eine Partei darzustellen, deren Positionen mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes vereinbar seien. Ihrer Strategie der Opferinszenierung<sup>180</sup> folgend, beklagt sich die AfD dabei über unzulässige Bewertungen durch „Verfassungsschutzbehörden“<sup>181</sup> oder „Diffamierungen“ von „den anderen im Bundestag vertretenen Parteien“.<sup>182</sup> Wie substanzlos solche Erklärungen der AfD sind, zeigt beispielsweise der vom Bundesvorstand in seiner Sitzung am 27. November 2020 vor dem Bundesparteitag der AfD in Kalkar einstimmig gefasste Grundsatzbeschluss mit dem Titel „AfD und freiheitlich-demokratische Grundordnung“.<sup>183</sup> Während in diesem Beschluss etwa behauptet wird, dass es ein „sehr schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze der Partei“ sei, „wenn ein Mitglied sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet“, hat die AfD im Kontrast zu dieser Erklärung auf dem unmittelbar darauffolgenden Parteitag ihre national-völkische Ausrichtung durch das verabschiedete Konzept zur Sozialpolitik programmatisch untermauert.<sup>184</sup> Sie hat mithin manifestiert, dass sie sich als Gesamtpartei gegen den absoluten Kern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richtet.

Genauso substanzlos ist die „Erklärung zum deutschen Staatsvolk und zur deutschen Identität“<sup>185</sup> vom 18. Januar 2021, die von führenden AfD-Funktionär\*innen auf Bundes- und Landesebene unterzeichnet wurde. Darin behaupten die Unterzeichnenden, die AfD vertrete keine Positionen, die sich gegen die im Grundgesetz festgeschriebene

Menschenwürdegarantie wendeten. Zur Begründung wird dabei insbesondere auf das Grundsatzzprogramm und die Wahlprogramme verwiesen, ebenso auf „zahlreiche Reden und Verlautbarungen der maßgeblichen Exponenten“ der Partei. Dass es sich hierbei um bloße Schutzbehauptungen ohne Tatsachengrundlage handelt, hat die Analyse dieser Dokumente und der Äußerungen von herausgehobenen Vertreter\*innen der AfD im vorliegenden Beitrag bereits aufgezeigt.

### 5.1.4 National-völkische Ausrichtung in der Gesamtpartei fest verankert

Anders als es von ihren Mitgliedern immer wieder behauptet wird, steht die AfD nach alledem nicht auf dem Boden des Grundgesetzes.<sup>186</sup> Sie gibt sich zwar das Image einer bürgerlichen und seriösen Partei.<sup>187</sup> Tatsächlich aber handelt es sich um eine rassistische und rechtsextreme Partei, zu deren Zielen es gehört, die in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten Garantien zu beseitigen.

Eine andere Einordnung der Gesamtpartei wäre allenfalls dann denkbar, wenn es innerhalb der Partei eine beachtliche politische Strömung beziehungsweise eine Teilorganisation gäbe, die die rassistische national-völkische Ausrichtung in der Programmatik der Partei unmissverständlich kritisierte und mit Aussicht auf Erfolg eine grundsätzliche Abkehr von dieser programmatischen Ausrichtung der Partei anstrebte. Dafür gibt es aber keine Anzeichen.

Ablesen lässt sich dies beispielhaft an der fast 90-prozentigen Zustimmung für das bereits erwähnte Konzept zur Sozialpolitik auf dem Bundesparteitag im November 2020<sup>188</sup>, der uneingeschränkten Zustimmung für das Wahlprogramm zur Bundestagswahl auf dem Bundesparteitag im

179 Siehe dazu etwa Pfahl-Traughber, 2019, S. 28 f; MDR (2021): „Extrem (und) unter Druck – Die AfD im Superwahljahr“. Dokumentation. <https://www.youtube.com/watch?v=apseff-v6sg>; Tagesschau (24.06.2021): AfD-Aussteiger packen aus. Wenn Hass zum Alltag wird. <https://www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/afd-aussteiger-101.html> (beide abgerufen am 11.05.2023).

180 Siehe dazu ebenso weiter unten unter: 5.2.1.

181 Alternative für Deutschland (28.11.2020).

182 Alternative für Deutschland (18.01.2021).

183 Alternative für Deutschland (28.11.2020).

184 Siehe dazu oben unter: 5.1.1.

185 Alternative für Deutschland (18.01.2021).

186 Siehe dazu im Ergebnis ebenso Pfahl-Traughber (2020), insbesondere S. 90 f.

187 Siehe genauer zu der dahinterstehenden Strategie der Selbstverharmlosung Bauer / Fiedler (2021), S. 267 ff.

188 Siehe zu dem Konzept bereits oben unter: 5.1.1.

April 2021<sup>189</sup> oder auch an der bereits erwähnten „Erklärung zum deutschen Staatsvolk und zur deutschen Identität“<sup>190</sup> vom Januar 2021, die von zahlreichen führenden AfD-Funktionär\*innen auf Bundes- und Landesebene unterzeichnet wurde. Indem die Unterzeichnenden dieser Erklärung ihre Behauptung, die AfD vertrete keine sich gegen die im Grundgesetz festgeschriebene Menschenwürdegarantie wendenden Positionen, auf die Programme der AfD stützen, spiegelt auch diese Erklärung beispielhaft wider, dass es innerhalb der Partei einen weitreichenden Rückhalt für die bisherigen Programme der AfD gibt und insbesondere keine beachtliche politische Strömung beziehungsweise Teilorganisation, die grundsätzliche Kritik an der national-völkischen Ausrichtung in der Programmatik der Partei übt und dabei mit Aussicht auf Erfolg eine Korrektur anstrebt.<sup>191</sup> Im Gegenteil: Die in ihrer Programmatik zum Ausdruck kommende rassistische national-völkische Ausrichtung der Partei, mit der sie sich gegen die in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Garantien wendet, findet, wie aufgezeigt wurde, Bestätigung in Äußerungen und Positionen von Führungspersonen und Mandatsträger\*innen der AfD, insbesondere auch der obersten Führungsspitze der Partei.

### 5.1.5 Gewalt

Im Weiteren wird der Frage nachgegangen, inwiefern die AfD Gewalt als Mittel zur Durchsetzung ihres Ziels einer Einheit von Volk und Staat nach ihrer national-völkischen Ideologie anstrebt.<sup>192</sup> Dabei ist zu bedenken, dass das politische Konzept der AfD, wie es sich bereits ihrer Programmatik entnehmen lässt, auf grund- und menschenrechtswidrige Maßnahmen angelegt ist, die sich gegen Menschen richten, die nach dem national-völkischen Volksverständnis der AfD nicht dem deutschen Volk angehören.<sup>193</sup> Dem entspricht die Forderung der Deportation deutscher Staatsangehöriger. Solche Maßnahmen verlangen in ihrer Durchsetzung die Anwendung von Gewalt. Die Ziele der AfD umfassen mithin die Anwendung grund- und menschenrechtswidriger Gewalt.

Darüber hinaus drängt sich die Frage auf, ob die AfD noch weitergehend das Ziel verfolgt, Gewalt anzuwenden, etwa auch mit Blick auf eine gewalttätige Machtergreifung. Auch wenn dieser Frage hier nachgegangen wird, sei hervorgehoben, dass dies keine Voraussetzung für das Verbot einer Partei ist. Die Voraussetzungen können auch dann erfüllt sein, wenn eine Partei verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, ohne sie mit Gewalt durchzusetzen zu

189 Siehe dazu etwa Welt (12.04.2021): Der Siegeszug des Björn Höcke. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article230149423/AfD-Parteitag-Der-Siegeszug-des-Bjoern-Hoecke.html> (abgerufen am 11.05.2023).

190 Alternative für Deutschland (18.01.2021).

191 Vgl. dazu ebenso Pfahl-Traughber (2020), insbesondere S. 90 f.

192 Angemerkt sei, dass der Aspekt der Gewalt, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei weiteren Tatbestandsvoraussetzungen für das Verbot einer Partei eine Rolle spielen kann. Lässt sich etwa feststellen, dass Anhänger einer Partei in einer ihr zurechenbaren Weise Gewalt zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele anwenden, spricht dies dafür, dass die Partei das im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Gewaltmonopol des Staates nicht anerkennt und insoweit auf eine Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtete Ziele verfolgt, Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 580. Versucht eine Partei ihre verfassungsfeindlichen Ziele durch die Anwendung von Gewalt durchzusetzen, handelt es sich zugleich um einen Aspekt, der im Rahmen der Prüfung eines Parteiverbots zu berücksichtigen ist, wenn es um die Frage geht, ob die Anforderung des „Darauf Ausgehens“ erfüllt ist, Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 580, 588. Beim Einsatz von Gewalt ist regelmäßig davon auszugehen, dass das Handeln der Partei hinreichend qualifiziert eine Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vorbereitet (Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 580, was ebenfalls bei einer der Partei zurechenbaren Billigung von Gewalt anzunehmen ist (Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 580) und darüber hinaus auch unter dem Gesichtspunkt der Potentialität die Anforderung des „Darauf Ausgehens“ erfüllt ist, Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 588. Gleiches gilt, wenn eine Partei in einer die Freiheit des politischen Willensbildungsprozesses einschränkenden Weise handelt, indem sie etwa eine „Atmosphäre der Angst“ oder der Bedrohung herbeiführt, siehe dazu genauer Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 588. Die Anforderung des „Darauf Ausgehens“ ist demnach ebenso als erfüllt anzusehen, wenn sich feststellen lässt, dass es eine der Partei zurechenbare Grundtendenz gibt, ihre verfassungsfeindlichen Ziele mit Gewalt oder durch die Begehung von Straftaten durchzusetzen, siehe dazu genauer: Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 588, 933, 951 ff.

193 Siehe dazu bereits oben unter: 5.1.1.

wollen.<sup>194</sup> Strebt eine Partei auch Gewalt an, untermauert dies allerdings den Verstoß der Ziele der Partei gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Im Folgenden wird zunächst anhand von Äußerungen unterschiedlicher Führungspersonen und Mandatsträger\*innen der AfD aufgezeigt, inwiefern sie Gewalt als Mittel zur Durchsetzung der Ziele der Partei anstreben. Inhalte und Zielrichtungen der einzelnen Aussagen unterscheiden sich dabei, offenbaren aber alle die Bereitschaft, den Willen und die Forderung zum Einsatz von Gewalt zur Durchsetzung der politischen Ziele der Partei. Daran anschließend wird gesondert auf Äußerungen von Björn Höcke eingegangen, der insofern eine besondere Rolle spielt, als er schon lange offen für die Anwendung von Gewalt plädiert und zugleich eine zentrale Führungsrolle innerhalb der AfD einnimmt.

### Äußerungen von Führungspersonen und Mandatsträger\*innen

Als Beispiel dafür, dass Führungspersonen und Mandatsträger\*innen der AfD den Einsatz von Gewalt fordern, die sich gegen die körperliche Unversehrtheit und das Leben von Menschen richtet, lässt sich die zu den Spitzen der Partei gehörende Bundestagsabgeordnete und stellvertretende Fraktionsvorsitzende Beatrix von Storch zitieren. Sie forderte einen Schusswaffeneinsatz gegen Flüchtlinge, womit sie Menschen, die ein Recht haben, Schutz zu suchen,<sup>195</sup> zu Angreifern erklärte: „Wer das HALT an unserer Grenze nicht akzeptiert, der ist ein Angreifer“, schrieb sie auf Facebook. „Und gegen Angriffe müssen wir uns verteidigen.“ Auf die Nachfrage eines Facebook-Nutzers: „Wollt Ihr etwa Frauen mit Kindern an der grünen Wiese den

Zutritt mit Waffengewalt verhindern?“ antwortete von Storch mit „Ja.“<sup>196</sup>

Ein weiteres Beispiel bietet der Bundestagsabgeordnete und innenpolitische Sprecher der AfD-Fraktion Gottfried Curio,<sup>197</sup> der im Februar 2020 auf einer Aschermittwochsrede mit folgenden Worten zum politischen Mord aufruft: „Mut und Glück auf, Deutschland. Mut und Glück auf, du Land der Bayern. Setze ein Zeichen für die Beendigung der Herrschaft des Unrechts, setze ein Zeichen an den Iden des März, setzt das Erwachen in Gange, befreit das Land!“<sup>198</sup> Curio behauptet damit, dass es in Deutschland eine „Herrschaft des Unrechts“ gebe, gegen die es Widerstand zu leisten gelte. Er ruft zu einem „Zeichen für die Beendigung“ dieser Herrschaft auf. Dabei geht es um „ein Zeichen“, mit dem das „Erwachen in Gang“ gesetzt, das Land „befreit“ werde. Darin besteht der Aussagegehalt seiner Aufforderung, ohne den Einschub „setze ein Zeichen an den Iden des März“. Bei diesem Einschub geht es in seinem Aussagegehalt insbesondere nicht um eine bloße Zeitangabe für das Zeichen, zu dem er auffordert. Wenn es Curio um eine Zeitangabe gegangen wäre, hätte er dies ohnehin anders ausdrücken können. Und selbst dann, wenn es Curio hier um eine Zeitangabe im folgenden März gegangen wäre, würde seine Äußerung zugleich auch zum Ausdruck bringen, zu welchem Zeichen er hier aufruft. Denn als Iden des März gelten seit der Antike die Tage um die Ermordung Julius Cäsars. Im Gesamtkontext seiner Äußerung wird damit deutlich: Bei dem Zeichen, zu dem Curio aufruft, handelt es sich um politischen Mord, wie er in der Antike Cäsar widerfahren ist. Ob sich der Aufruf gegen die damalige Bundeskanzlerin Angela Merkel richtete oder allgemeiner gegen Repräsentanten des Staates, kann dahinstehen. Dies hat

194 Siehe dazu, mit Blick auf die Anforderungen des planvollen Vorgehens als Tatbestandsvoraussetzung für ein Verbot, bereits oben unter: 2.3.1. Danach ist nicht entscheidend, wodurch die freiheitliche demokratische Grundordnung letztlich außer Kraft gesetzt werden soll, sei es etwa durch Wahlen, durch Umsturz oder Infiltration der bestehenden Staatsgewalten. Entscheidend ist vielmehr, ob sich die Betätigung als qualifizierte Vorbereitung einer Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellt. Vgl. Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 570–580.

195 Siehe dazu etwa Hruschka (23.06.2018); Deutsches Institut für Menschenrechte (2018).

196 Frankfurter Allgemeine Zeitung (31.01.2016): AfD-Vizechefin will Polizei sogar auf Kinder schießen lassen. <https://www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/beatrix-von-storch-afd-vizechefin-will-polizei-sogar-auf-kinder-schiessen-lassen-14044186.html> (abgerufen am 11.05.2023).

197 Curio vertritt die AfD seit 2021 zum wiederholten Mal im Bundestag.

198 Spiegel online (12.03.2020): Rechtsextreme in der AfD. So sprechen „Flügel“-Anführer Höcke und seine Leute. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/rechtsextreme-in-der-afd-so-sprechen-fluegel-anfuhrer-hoecke-und-seine-leute-a-98188c22-71b5-4b56-8d0c-a21f4bcef2e1> (abgerufen am 11.05.2023).

Curio in der Interpretation seiner Aufforderung offensichtlich auch seinem Publikum überlassen. Klar ist der Aussagegehalt seiner Äußerung hingegen insofern, als sich seine Handlungsaufforderung, die sich auf „ein Zeichen“ bezieht, das den Zweck hat, „für die Beendigung der Herrschaft des Unrechts“ zu sorgen, mit dem das „Erwachen in Gange“ gesetzt werden soll, damit das Land „befreit“ werde, auf politisch motivierten Mord bezieht. Dies hat Curio in seiner Aufforderung mit dem Einschub „setze ein Zeichen an den Iden des März“ unmissverständlich deutlich gemacht.

Anfang Dezember 2021 wurden außerdem Äußerungen von Führungspersonen und Mandatsträger\*innen in einer Telegram-Chatgruppe mit dem Namen „Alternative Nachrichtengruppe Bayern“ der bayerischen AfD öffentlich.<sup>199</sup> In der Chatgruppe fanden sich 16 der 18 bayerischen Landtagsabgeordneten, elf der zwölf bayerischen Bundestagsabgeordneten und zehn von 13 Personen aus dem AfD-Landesvorstand.<sup>200</sup> Die Nachrichten stammten aus dem Zeitraum von Ende 2017 bis Mitte 2021. Darin nennt ein oberbayerischer AfD-Kreisvorsitzender das System „kriminell“, er schreibt von „regierenden Verbrechern“ und kommt zu dem Schluss: „Ohne Umsturz und Revolution erreichen wir hier keinen Kurswechsel mehr.“ Wahlen „helfen ohnehin nicht mehr“. Der Kreisvorsitzende erhält dafür Zuspruch von Anne Cyron, die seit 2018 für die AfD im bayerischen Landtag sitzt und auf die Nachricht antwortet: „Denke, dass wir ohne Bürgerkrieg aus dieser Nummer nicht mehr rauskommen werden.“ Auf die beiden Posts reagiert Georg Hock, Mitglied im Landesvorstand der bayerischen AfD, mit den Worten: „Absolute Zustimmung“. In einem weiteren Beitrag fordert Hock zudem von den Mandatsträger\*innen: „Bekämpft bitte (oder auch

gefälligst) mit dem vielen Geld, das ihr vier lange, weitere Jahre egal in welcher Partei bekommt, das Deutschland meuchelnde System. Das erwarten unsere Wähler. Der Widerstand der Straße würde es euch danken.“ Von dem erwähnten AfD-Kreisvorsitzenden findet sich eine weitere Nachricht in dem Chat: „Wir brauchen die totale Revolution. Anzünden müsste man diese ganze Politik.“

### Die Positionen und Rolle von Björn Höcke

Die Anwendung von Gewalt als Ziel der Partei lässt sich insbesondere auch Äußerungen von Björn Höcke entnehmen, der innerhalb der Partei eine zentrale Rolle innehat, auch wenn er nicht zum Spitzenpersonal auf Bundesebene gehört. Seine Positionierungen machen nicht nur deutlich, dass das in der Programmatik der Partei verankerte politische Konzept auf Gewalt angelegt ist; er macht auch keinen Hehl daraus, dass er zu dessen Durchsetzung Gewalt anstrebt.

Angesichts dessen, dass Höcke seinen Einfluss innerhalb der Partei seit Jahren immer weiter ausbauen konnte, lässt sich zugleich beispielhaft und besonders deutlich nachzeichnen, wie sich die Gesamtpartei radikalisiert hat. Seine Positionen führten 2017 noch dazu, dass der AfD-Bundesvorstand ein Parteiausschlussverfahren gegen ihn einleitete. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde eine 60 Seiten starke Auswertung seiner Auftritte, Reden und Schriften vorgelegt. Dabei wurde Höcke dezidiert als Nationalsozialist eingeordnet; in seinen Aussagen wurden Übereinstimmungen mit denen Adolf Hitlers festgestellt.<sup>201</sup> Das zuständige Schiedsgericht lehnte einen Parteiausschluss ab, Höcke blieb Mitglied. Mittlerweile ist er nicht nur ein hochrangiger Parteifunktionär, er ist längst zu einer zentralen Figur innerhalb der Gesamtpartei geworden.

199 Bayerischer Rundfunk (01.12.2021): AfD Bayern: Interner Chat zeigt Radikalität. <https://www.br.de/nachrichten/bayern/afd-bayern-interner-chat-zeigt-radikalitaet,SqEpXK5> (zuletzt abgerufen am 15.12.2021, nicht mehr abrufbar). Siehe zu den Äußerungen in dem Chat ebenso: Bayerischer Rundfunk (05.12.2021): AfD Bayern: Interner Chat zeigt Radikalität im Geheimen. <https://www.youtube.com/watch?v=caHCOZvsjNo> (abgerufen am 11.05.2023); ZEIT ONLINE (09.12.2021): Landtagsfraktionen verurteilen gemeinsam AfD-Chatnachrichten. <https://www.zeit.de/news/2021-12/09/landtagsfraktionen-stellen-sich-gemeinsam-gegen-afd> (abgerufen am 11.05.2023); Tagesschau (01.12.2021): Interner Chat der AfD Bayern: „Wir brauchen die totale Revolution“. <https://www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/afd-chats-101.html> (zuletzt abgerufen am 15.12.2021, nicht mehr abrufbar); Cremer (2022), S. 37 f.

200 Auch der Europaparlamentarier Bernhard Zimniok befand sich in der Chatgruppe und schlug darin vor, einen Schweinekopf vor einer Moschee abzulegen, Bayerischer Rundfunk (01.12.2021): AfD Bayern: Interner Chat zeigt Radikalität. <https://www.br.de/nachrichten/bayern/afd-bayern-interner-chat-zeigt-radikalitaet,SqEpXK5> (zuletzt abgerufen am 15.12.2021, nicht mehr abrufbar).

201 Siehe dazu genauer Pfahl-Traughber (2019), S. 28.

Höcke hat nicht nur großen Rückhalt als Landesvorsitzender in Thüringen, zu dem er im November 2020 mit 83,6 Prozent der Stimmen<sup>202</sup> und zuletzt im November 2022 mit fast 90 Prozent der Stimmen<sup>203</sup> wiedergewählt wurde. Er ist außerdem die zentrale Figur des (ehemaligen) „Flügels“,<sup>204</sup> mit dessen Gründung 2015 eine deutliche Radikalisierung der AfD einherging.<sup>205</sup> Dass sich die Gruppierung mit dem Namen „Flügel“ mittlerweile (2020) offiziell formal aufgelöst hat, ist ohne Bedeutung. Die Positionen ihrer Mitglieder haben sich dadurch nicht geändert.<sup>206</sup> Sie dominieren nicht nur einzelne Landesverbände,<sup>207</sup> sie sind auch Abgeordnete des Deutschen Bundestags, so etwa Christina Baum. Sie wurde auf dem Bundesparteitag im Juni

2022 in den Bundesvorstand gewählt<sup>208</sup> und gilt als enge Vertraute Björn Höckes.<sup>209</sup> Die derzeitigen Vorsitzenden der Landesverbände Thüringen (Björn Höcke), Sachsen (Jörg Urban), Sachsen-Anhalt (Martin Reichardt und an der Fraktionsspitze Oliver Kirchner)<sup>210</sup>, der Fraktionsvorsitzende in Mecklenburg-Vorpommern (Nikolaus Kramer)<sup>211</sup> sowie der Fraktionsvorsitzende (Hans-Christoph Berndt)<sup>212</sup> und die Landesvorsitzende (Birgit Bessin)<sup>213</sup> in Brandenburg werden allesamt dieser Linie zugeordnet. Führungspersonen und Mandatsträger\*innen, die diese Linie unterstützen, gibt es bundesweit.<sup>214</sup> Auf dem Bundesparteitag im April 2021 wurde sehr deutlich, dass Höcke eine zentrale Rolle spielt, wenn die Gesamtpartei

202 ZEIT ONLINE (21.11.2020): Björn Höcke als Thüringer AfD-Chef bestätigt. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-11/bjoern-hoecke-afd-parteitag-chef-thueringen-wiederwahl> (abgerufen am 11.05.2023).

203 Spiegel online (05.11.2022): Höcke als AfD-Landesparteichef wiedergewählt. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/thueringen-bjoern-hoecke-als-afd-landesparteichef-wiedergewaehlt-a-3bf19555-fd76-46d6-8da5-7243f4702708> (abgerufen am 11.05.2023).

204 Vgl. dazu etwa Rensmann (2020), S. 314 ff.

205 Bauer / Fiedler (2021), S. 15 ff.

206 Siehe dazu auch Welt (21.03.2020): Was Björn Höcke unter der Auflösung des Flügels versteht. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article206709271/AfD-Was-Bjoern-Hoecke-unter-der-Aufloesung-des-Fluegels-versteht.html> (abgerufen am 11.05.2023).

207 Siehe zu dieser Dominanz in einzelnen Landesverbänden: Land Brandenburg (15.06.2020): Polizeimeldung: Verfassungsschutz stuft Brandenburger Landesverband der AfD als Beobachtungsobjekt ein. <https://polizei.brandenburg.de/pressemitteilung/verfassungsschutz-stuft-brandenburger-la/2017393>; MDR (12.05.2021): „Erwiesen extremistisch“: Thüringens Verfassungsschutz beobachtet AfD. <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/verfassungsschutz-afd-beobachtung-100.html>; Fiedler, Maria / Jansen, Frank (26.01.2021): Update: Partei wird rechtsextremer Verdachtsfall: Verfassungsschutz beobachtet AfD in Sachsen-Anhalt. <https://www.tagesspiegel.de/politik/partei-wird-rechtsextremer-verdachtsfall-verfassungsschutz-beobachtet-afd-in-sachsen-anhalt/26852104.html>; Jansen, Frank (02.02.2021): Sächsische AfD als Verdachtsfall eingestuft: Verfassungsschutz im Freistaat sieht rechtsextreme Tendenzen. <https://www.tagesspiegel.de/politik/saechsische-afd-als-verdachtsfall-ingestuft-verfassungsschutz-im-freistaat-sieht-rechtsextreme-tendenzen/26874740.html> (alle abgerufen am 11.05.2023).

208 ZEIT ONLINE (07.08.2022): Verfassungsschutz sieht weitere Radikalisierung der AfD. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-08/afd-thomas-haldenwang-verfassungsschutz-extremismus> (abgerufen am 11.05.2023).

209 ZEIT ONLINE (11.03.2021): AfD-Kandidaten am rechten Rand. [https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2021/03/11/afd-kandidaten-am-rechten-rand\\_30630](https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2021/03/11/afd-kandidaten-am-rechten-rand_30630) (abgerufen am 11.05.2023).

210 Thieme (2019); Mitteldeutsche Zeitung (12.03.2020): Flügel unter Beobachtung: Jetzt steht auch der AfD-Nachwuchs unter Druck. <https://www.mz.de/mitteldeutschland/sachsen-anhalt/fluegel-unter-beobachtung-jetzt-steht-auch-der-afd-nachwuchs-unter-druck-1654098> (abgerufen am 11.05.2023).

211 Siehe dazu etwa Süddeutsche Zeitung (12.03.2020): Caffier will keine „Flügel“-Anhänger im öffentlichen Dienst. <https://www.sueddeutsche.de/politik/extremismus-schwerin-caffier-will-keine-fluegel-anhaenger-im-oeffentlichen-dienst-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200312-99-300299> (abgerufen am 11.05.2023).

212 Siehe zu Hans-Christoph Berndt, seinen Positionen und Aktivitäten samt seiner leitenden Rolle im Verein „Zukunft Heimat“: Deutschlandfunk Kultur (27.10.2020): Der neue Fraktionschef ist genauso rechts wie der alte. [https://www.deutschlandfunkkultur.de/afd-im-brandenburger-landtag-der-neue-fraktionschef-ist.1001.de.html?dram:article\\_id=486501](https://www.deutschlandfunkkultur.de/afd-im-brandenburger-landtag-der-neue-fraktionschef-ist.1001.de.html?dram:article_id=486501); Spiegel online (27.10.2010): Rechtsextremist folgt auf Rechtsextremist. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/hans-christoph-berndt-afd-fraktionschef-in-brandenburg-rechtsextremist-folgt-auf-rechtsextremisten-a-8f11ea20-5068-4270-8e61-912e0611e716> (beide abgerufen am 11.05.2023).

213 Berliner Zeitung (09.04.2022): AfD Brandenburg wählt Kalbitz-Nachfolger. <https://www.berliner-zeitung.de/news/afd-brandenburg-waehlt-kalbitz-nachfolger-li.221584>; Süddeutsche Zeitung (10.04.2022): Bessin als neue AfD-Vorsitzende in Brandenburg. <https://www.sueddeutsche.de/politik/parteien-prenzlau-bessin-als-neue-afd-vorsitzende-in-brandenburg-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220409-99-862056> (beide abgerufen am 11.05.2023).

214 Siehe beispielsweise mit Blick auf den baden-württembergischen Landesverband: SWR (17.07.2022): Chaos im Kampf um AfD-Landesvorsitz in BW – völkisch-national orientierte Kräfte gestärkt. <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/parteitag-afd-bw-landesmesse-stuttgart-100.html>; Fiedler, Maria / Jansen, Frank (15.03.2021): Rechts, radikal, in den Landtag gewählt. <https://www.tagesspiegel.de/politik/was-der-verfassungsschutz-uber-die-afd-abgeordneten-weiss-7760959.html> (beide abgerufen am 11.05.2023).

ihren politischen Kurs inhaltlich bestimmt.<sup>215</sup> Und genauso wurde auf dem Bundesparteitag im Juni 2022 öffentlich sichtbar, dass er als zentrale Figur die Radikalisierung der Partei vorantreibt, auch ohne dabei selbst eine Spitzenposition innerhalb der Gesamtpartei einnehmen zu müssen.<sup>216</sup>

Als Beispiel dafür lässt sich die Diskussion um den Beschluss auf dem Bundesparteitag im Juni 2022 anführen, ob die rechtsextreme Gewerkschaft „Zentrum“<sup>217</sup> von der sogenannten Unvereinbarkeitsliste der Partei gestrichen wird. Insbesondere Höcke plädierte mit dem Argument dafür, dass man „solche Vorfeldorganisationen“ brauche.<sup>218</sup> In der Diskussion um den Beschluss wurden die Einwände gegen die Streichung der Gewerkschaft von der Unvereinbarkeitsliste vor allem strategisch begründet, nicht inhaltlich. Die Diskussion verdeutlichte damit auch beispielhaft, dass es innerhalb der AfD vor allem Kontroversen darüber gibt, wie offen verfassungsfeindliche Positionen und der Angriff auf die freiheitliche demokratische Grundordnung kundgetan werden. Während es einerseits Mitglieder gibt, die dazu tendieren, die Ziele und Absichten der Partei zu kaschieren, besteht die von Höcke verfolgte Linie ganz offensichtlich darin, die Ziele und Absichten der Partei

offen auszusprechen, um so nach innen wie nach außen deutlich zu machen, dass die AfD darauf abzielt, ihre Programmatik konsequent umzusetzen. Dementsprechend hat Höcke in der Debatte auch klargemacht, dass ihn – im Unterschied zu anderen Mitgliedern – Einstufungen durch den Verfassungsschutz nicht interessieren.<sup>219</sup> Die Gewerkschaft wurde schließlich durch einen Mehrheitsbeschluss von der Unvereinbarkeitsliste gestrichen.

Die herausragende Rolle, die Höcke in der Gesamtpartei einnimmt, die breite Unterstützung, die er erfährt, ist angesichts seiner Positionen von besonderer Bedeutung. Dabei gibt sich Höcke keinerlei Mühe, seine Vorstellungen von einer Gewaltherrschaft zu verbergen.<sup>220</sup> Er macht vielmehr deutlich, dass er im Namen eines national-völkischen Kollektivs, wie es die AfD propagiert, die Anwendung massiver und brachialer Gewalt anstrebt.<sup>221</sup>

### **Höckes Plan: „Deutschland Stück für Stück zurückholen“**

In einer Rede in Dresden auf Einladung der Jugendorganisation der AfD, der Jungen Alternative, rief Höcke im Januar 2017 unter dem Beifall seiner

215 Vgl. Welt (12.04.2021): Der Siegeszug des Björn Höcke. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article230149423/AfD-Parteitag-Der-Siegeszug-des-Bjoern-Hoecke.html>; Tagesschau (30.04.2021): Rechtsnationales Lager um Höcke. Der AfD-„Flügel“ – stärker denn je? <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/afd-fluegel-129.html> (beide abgerufen am 11.05.2023).

216 Siehe dazu Tagesschau (18.06.2022): Der beschädigte Sieger. <https://www.tagesschau.de/inland/analyse-chrupalla-weidel-101.html>; siehe ebenso mit Blick auf die Zusammenstellung des Bundesvorstands: ZEIT ONLINE (07.08.2022): Verfassungsschutz sieht weitere Radikalisierung der AfD. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-08/afd-thomas-haldenwang-verfassungsschutz-extremismus>; ZDF (07.08.2022): Haldenwang sieht Extremisten in AfD gestärkt. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/haldenwang-afd-rechtsextremismus-100.html>; siehe außerdem Spiegel online (21.12.2022): Haldenwang sieht starken Einfluss von Rechtsextremisten in der AfD. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/afd-thomas-haldenwang-sieht-starken-einfluss-von-rechtsextremisten-in-der-partei-a-b536022d-c106-4776-aff4-0f96fd3f7e61> (alle abgerufen am 11.05.2023).

217 Siehe zu der Gewerkschaft, die früher „Zentrum Automobil“ hieß, etwa Süddeutsche Zeitung (03.08. 2019): Verfassungsschutz warnt vor alternativen „Gewerkschaften“. <https://www.sueddeutsche.de/karriere/gewerkschaften-erfurt-verfassungsschutz-warnt-vor-alternativen-gewerkschaften-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-190803-99-326865> (abgerufen am 11.05.2023).

218 SWR (20.06.2022): Fokus auf Mitglieder aus BW: AfD streicht Gewerkschaft „Zentrum“ von ihrer Unvereinbarkeitsliste <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/afd-parteitag-unvereinbarkeitsliste-gewerkschaft-zentrum-100.html>; Tagesschau (19.06.2022): AfD bricht Parteitag nach Streit ab. <https://www.tagesschau.de/inland/afd-parteitag-285.html>; WirtschaftsWoche (19.06.2022): AfD streicht Gewerkschaft Zentrum von ihrer Unvereinbarkeitsliste. <https://www.wiwo.de/politik/deutschland/parteitag-afd-streicht-gewerkschaft-zentrum-von-ihrer-unvereinbarkeitsliste/28436818.html> (alle abgerufen am 11.05.2023).

219 SWR (20.06.2022): Fokus auf Mitglieder aus BW: AfD streicht Gewerkschaft „Zentrum“ von ihrer Unvereinbarkeitsliste <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/afd-parteitag-unvereinbarkeitsliste-gewerkschaft-zentrum-100.html>; Tagesschau (19.06.2022): AfD bricht Parteitag nach Streit ab. <https://www.tagesschau.de/inland/afd-parteitag-285.html>; WirtschaftsWoche (19.06.2022): AfD streicht Gewerkschaft Zentrum von ihrer Unvereinbarkeitsliste. <https://www.wiwo.de/politik/deutschland/parteitag-afd-streicht-gewerkschaft-zentrum-von-ihrer-unvereinbarkeitsliste/28436818.html> (alle abgerufen am 11.05.2023).

220 Vgl. Thieme (2019).

221 Vgl. dazu ebenso Rensmann (2020), S. 314 ff.

Anhängerschaft die Parole aus, „Deutschland Stück für Stück zurückholen!“.<sup>222</sup> Mit dem Wort „zurück“ bringt Höcke zum Ausdruck, dass es für ihn eine Zeitenwende gab, ein Vorher und ein Nachher.<sup>223</sup>

In seinen Ausführungen dazu, was er damit meint, kommt er auf den Zweiten Weltkrieg zu sprechen, wobei er Folgendes formuliert: „Mit der Bombardierung Dresdens und der anderen deutschen Städte wollte man nichts anderes als uns unsere kollektive Identität rauben. Man wollte uns mit Stumpf und Stiel vernichten, man wollte unsere Wurzeln roden.“ Mit „man“ sind die „Alliierten“ gemeint, und „roden“ heißt hier ausrotten.<sup>224</sup>

Nach Höcke bestand das Ziel der Kriegsführung der Alliierten demnach in einem Vernichtungsfeldzug, nicht nur gegen die deutsche „kollektive Identität“, sondern auch gegen den physischen Bestand des deutschen Volkes. Nach Höcke bestand das Ziel der Alliierten in der Ausrottung des deutschen Volkes: im Genozid an den Deutschen.<sup>225</sup>

Auf diese Aussage folgend ergänzt er noch: „Und zusammen mit der dann nach 1945 begonnenen systematischen Umerziehung hat man das auch fast geschafft.“<sup>226</sup> Mit dem Wort „das“ ist hier also weiterhin die Ausrottung des deutschen Volkes „mit Stumpf und Stiel“ gemeint. Die „nach 1945 begonnene systematische Umerziehung“, von der Höcke hier spricht, ist für ihn eine Fortsetzung desselben Plans, nur mit anderen Mitteln.<sup>227</sup> Die in Deutschland 1945 einsetzende Entwicklung weg vom Nationalsozialismus hin zur freiheitlichen rechtsstaatlichen Demokratie und einer freiheitli-

chen Gesellschaft gilt es nach Höcke wieder rückgängig zu machen.<sup>228</sup> Er fordert hierzu eine „innere Erneuerung“ und einen Kampf, den er auf der Grundlage seiner Vorstellungen als Befreiungskampf betrachtet, indem es sich von der „Geistesverfassung“ und dem „Gemütszustand“ eines „immer noch“ [...] „total besiegtten Volkes“<sup>229</sup> zu lösen gelte.

In Höckes Ausführungen wird damit deutlich, was er meint, wenn er dazu aufruft, „Deutschland Stück für Stück zurückholen“. Für ihn ist das deutsche Volk 1945 und auch darüber hinaus besiegt worden. Er lehnt die freiheitliche rechtsstaatliche Demokratie und eine freie Gesellschaft, die auf dem Grundgesetz und den Menschenrechten basiert, ab. Für ihn ist sie darüber hinaus Ergebnis „einer nach 1945 begonnenen systematischen Umerziehung“. Höcke will demgegenüber „zurück“ und in seinen politischen Zielen an den Nationalsozialismus anknüpfen.<sup>230</sup>

Mit seinen Ausführungen verfolgt Höcke nicht nur das Ziel, unter Verfälschung der Geschichte, die Deutschen zur Zeit des Nationalsozialismus zu Opfern zu machen. Er macht vielmehr auch deutlich, dass er die Zeit der Herrschaft der Nationalsozialisten als Ausgangspunkt und zentralen Bezugspunkt bezüglich der Wahrung und Herstellung der deutschen „kollektiven Identität“ betrachtet.

In die von Höcke verfolgten Absichten reiht sich auch folgende Forderung von ihm ein: „Und diese dämliche Bewältigungspolitik, die lähmt uns heute [...] Wir brauchen nichts anderes als [eine] erinnerungspolitische Wende um 180 Grad!“<sup>231</sup> Höcke bringt damit nicht nur zum Ausdruck, dass er

222 Zitiert nach: Tagesspiegel (19.01.2017): Höcke-Rede im Wortlaut: „Gemütszustand eines total besiegtten Volkes“. <https://www.tagesspiegel.de/politik/gemuetzustand-eines-total-besiegten-volkes-5488489.html> (abgerufen am 11.05.23).

223 Detering (2020), S. 24.

224 Detering (2020), S. 26.

225 Siehe dazu auch Detering (2020), S. 26.

226 Zitiert nach: Tagesspiegel (19.01.2017): Höcke-Rede im Wortlaut: „Gemütszustand eines total besiegtten Volkes“. <https://www.tagesspiegel.de/politik/gemuetzustand-eines-total-besiegten-volkes-5488489.html> (abgerufen am 11.05.23).

227 Vgl. Detering (2020), S. 26 f.

228 Vgl. Detering (2020), S. 24–29.

229 Zitiert nach: Tagesspiegel (19.01.2017): Höcke-Rede im Wortlaut: „Gemütszustand eines total besiegtten Volkes“. <https://www.tagesspiegel.de/politik/gemuetzustand-eines-total-besiegten-volkes-5488489.html> (abgerufen am 11.05.23).

230 Vgl. Detering (2020), S. 24–29.

231 Zitiert nach: Tagesspiegel (19.01.2017): Höcke-Rede im Wortlaut: „Gemütszustand eines total besiegtten Volkes“. <https://www.tagesspiegel.de/politik/gemuetzustand-eines-total-besiegten-volkes-5488489.html> (abgerufen am 11.05.23).

einen kritischen Blick auf den Nationalsozialismus als Hindernis für die eigenen politischen Ziele versteht. Mit der Formulierung von einer „Wende um 180 Grad“ fordert er vielmehr ein positives Bild vom Nationalsozialismus.<sup>232</sup>

Angesichts der von Höcke verfolgten Ziele kann es daher auch nicht verwundern, dass er das Holocaust-Denkmal in Berlin, ein Ort der Erinnerung und des Gedenkens an die sechs Millionen jüdischen Opfer des Holocaust, unter dem Beifall seiner Anhänger verächtlich als „Denkmal der Schande“ bezeichnet, dass sich die Deutschen „in das Herz“ ihrer Hauptstadt „gepflanzt“<sup>233</sup> hätten.<sup>234</sup> Höcke hat darüber hinaus auch schon mehrfach seine antisemitische Positionierung zum Ausdruck gebracht.<sup>235</sup> Am 8. Mai 2020, dem Tag der Befreiung und des Gedenkens an das Ende des Nationalsozialismus in Deutschland, sagte Höcke im Thüringer Landtag, „unser Geldsystem“ sei krank und müsse „grundlegend reformiert werden, damit sich Leistung und Ehrlichkeit wieder lohnen und nicht Schläue und Verschlagenheit“.<sup>236</sup> Er griff damit, ohne Jüd\*innen zu erwähnen, ganz offensichtlich antisemitische Stereotype auf, die von Antisemiten wie ein Code verstanden werden.<sup>237</sup>

### **Ziele und Dimensionen der angestrebten Gewalt**

Um seinen Kurs innerhalb der Partei durchzusetzen, äußert sich Höcke herablassend über Mitglieder in seiner eigenen Partei, die seinen Kurs nicht mittragen, so etwa in der bereits erwähnten Rede in Dresden im Januar 2017 vor seinen Anhängern: „nicht wenige von diesen Typen drängen jetzt gerade in diesen Wochen und Monaten als Bundes-

tagskandidaten auf die Listen oder als Direktkandidaten in den Wahlkreisen entsprechend nach vorne.“<sup>238</sup> Dabei grenzt sich Höcke von „diesen Typen“ die er auch „die Halben“ nennt, dadurch ab, dass er betont: „Ich will Veränderung, ich will eine grundsätzliche Veränderung“, um schließlich zu schlussfolgern: „Ich will, dass wir diesen Halben einen Strich durch die Rechnung machen.“<sup>239</sup>

Höcke belässt es nicht dabei, über seine innerparteilichen Widersacher abfällig zu sprechen, sie werden von ihm vielmehr zu Volksfeinden und Verrätern erklärt, die es zu beseitigen gelte. Bei einem Treffen des damals noch nicht offiziell aufgelösten „Flügels“, das im März 2020 in Schnellroda stattfand, sagte Höcke über Gegner der AfD-internen Gruppe: „Die, die nicht in der Lage sind, das Wichtigste zu leben, was wir zu leisten haben, nämlich die Einheit, dass die allmählich auch mal ausgeschwitzt werden.“<sup>240</sup>

Die Äußerung Höckes zeigt – wie viele andere seiner Äußerungen auch – seine Gewaltbereitschaft und Brutalität, die ihm bei der Ergreifung absoluter Macht vorschwebt. Sie macht insbesondere deutlich, dass in einem solchen Fall niemand mehr sicher sein könnte, der sich seinen Vorstellungen in den Weg stellen würde, auch nicht innerhalb der eigenen Partei. Für ihn ist die Partei als „Einheit“ zu verstehen, die es nach seinen Vorstellungen „zu leben“ und „zu leisten“ gelte. Dabei bringt er mit seiner Äußerung zum Ausdruck, dass er zum Ausschalten innerparteilicher Oppositioneller Gewalt befürwortet. Seine Äußerung enthält eine unverhohlene Anspielung auf das von den Nationalsozialisten betriebene Konzentrationslager

232 Vgl. dazu, in die gleiche Richtung gehend, Pfahl-Traughber (2019), S. 21.

233 Zitiert nach: Tagesspiegel (19.01.2017): Höcke-Rede im Wortlaut: „Gemütszustand eines total besiegten Volkes“. <https://www.tagesspiegel.de/politik/gemuetzustand-eines-total-besiegten-volkes-5488489.html> (abgerufen am 11.05.23).

234 Siehe dazu genauer Detering (2020), S. 25–28.

235 Siehe dazu etwa Bundesamt für Verfassungsschutz (Juli 2020): Lagebild Antisemitismus, S. 28–30. [https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20201209-11/anlage-zu-top-09.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20201209-11/anlage-zu-top-09.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (abgerufen am 11.05.2023); siehe darüber hinaus zum Antisemitismus innerhalb der AfD: Rensmann (2020).

236 Zitiert nach: Thüringer Landtag (08.05.2020): Plenarprotokoll 7/11, S. 697.

237 Kraske (2021), S. 47 f.

238 Zitiert nach: Tagesspiegel (19.01.2017): Höcke-Rede im Wortlaut: „Gemütszustand eines total besiegten Volkes“. <https://www.tagesspiegel.de/politik/gemuetzustand-eines-total-besiegten-volkes-5488489.html> (abgerufen am 11.05.2023).

239 Zitiert nach: Tagesspiegel (19.01.2017): Höcke-Rede im Wortlaut: „Gemütszustand eines total besiegten Volkes“. <https://www.tagesspiegel.de/politik/gemuetzustand-eines-total-besiegten-volkes-5488489.html> (abgerufen am 11.05.2023).

240 Zitiert nach: Welt (16.03.2020): Höcke spricht vom „Ausschwitzen“ seiner Gegner. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article206589067/AfD-Fluegel-Hoecke-spricht-vom-Ausschwitzen-seiner-Gegner.html> (abgerufen am 11.05.2023).

Ausschwitz als Ort der systematischen und fabrikmäßigen Ermordung an europäischen Jüd\*innen und der Ermordung weiterer durch das nationalsozialistische Regime Verfolgter. Höcke hat damit also seinen Wunsch zum Ausdruck gebracht, innerparteiliche Widersacher zu eliminieren.

Höcke konzentriert sich im Rahmen seiner Drohungen und seinen von Gewaltbereitschaft zeugenden Attacken zur Erreichung seiner Ziele selbstverständlich nicht allein auf innerparteiliche Widersacher, auch nicht auf einzelne Personen. Er attackiert vielmehr auch die „Altparteien“ beziehungsweise die „führenden Altparteien-Politiker“, die „zu erbärmlichen Apparatschicks geworden“ seien, die „verbrauchten politischen Alteliten“. Er attackiert all diejenigen, die er „die alten Kräfte“ nennt, worunter etwa auch die Gewerkschaften und die Kirchen („Angstkirchen“) zählen.<sup>241</sup> In einem Gesprächsband von 2018 wird Björn Höcke dazu sehr konkret und formuliert Folgendes:

„Existenzbedrohende Krisen erfordern außergewöhnliches Handeln. [...] Ich bin sicher, daß – egal wie schlimm die Verhältnisse sich auch entwickeln mögen – am Ende noch genug Angehörige unseres Volkes vorhanden sein werden, mit denen wir ein neues Kapitel unserer Geschichte aufschlagen können. Auch wenn wir leider ein paar Volksteile verlieren werden, die zu schwach oder nicht willens sind, sich der fortschreitenden Afrikanisierung, Orientalisierung und Islamisierung zu widersetzen. [...] Aber die deutsche Unbedingtheit wird der Garant dafür sein, daß wir die Sache gründlich und grundsätzlich anpacken werden. Wenn einmal die Wendezeit gekommen ist, dann machen wir Deutschen keine halben Sachen. Dann werden die Schutthalden der Moderne beseitigt.“<sup>242</sup>

Es handelt sich hier um Schlüsselstellen in dem Buch, die Höckes Vorstellungen offenlegen. Sie zeigen, was er vorhat, wenn er könnte, wie er will.<sup>243</sup> Höcke macht unverhohlen deutlich, dass er danach strebt, die in der AfD fest verankerte rassistische national-völkische Ideologie zur Herstellung eines homogenen Volkes mit Gewalt durchzusetzen, zumal er sich – wie andere Führungspersonen und Mandatsträger\*innen der AfD auch<sup>244</sup> – am Nationalsozialismus orientiert. Danach kündigt er zynisch an, dass „wir leider ein paar Volksteile verlieren werden“, wenn das ersehnte neue Kapitel deutscher Geschichte von der AfD aufgeschlagen wird. Dabei spricht er von Menschen, „die zu schwach oder nicht willens sind, sich der fortschreitenden Afrikanisierung, Orientalisierung und Islamisierung zu widersetzen“. Es geht also um alle, die nicht bereit sind, daran mitzuwirken, die national-völkische Ideologie der AfD konsequent zu verwirklichen. Alle diejenigen, die daran nicht mitwirken, die „zu schwach oder nicht willens“ sind, würden beseitigt. Dies würde – wie bereits aufgezeigt – selbst für diejenigen gelten, die heute möglicherweise zwar noch Mitglied der AfD sind, aber seinem Weg der Gewalt nicht folgen würden.

An einer weiteren zentralen Stelle des Buches<sup>245</sup> spricht Höcke davon, dass „ein großangelegtes Remigrationsprojekt notwendig sein“<sup>246</sup> wird, wozu er Folgendes anmerkt: „Und bei dem wird man, so fürchte ich, nicht um eine Politik der „wohltemperierten Grausamkeit“ [...] herumkommen. Das heißt, dass sich menschliche Härten und unschöne Szenen nicht immer vermeiden lassen werden.“<sup>247</sup> Zudem führt er dazu aus: „Vor allem eine neue politische Führung wird dann schwere moralische Spannungen auszuhalten haben: Sie ist den Interessen der autochthonen Bevölkerung verpflichtet und muß aller Voraussicht nach

241 Zitiert nach: Tagesspiegel (19.01.2017): Höcke-Rede im Wortlaut: „Gemütszustand eines total besiegtten Volkes“.

<https://www.tagesspiegel.de/politik/gemuetzustand-eines-total-besiegten-volkes-5488489.html> (abgerufen am 11.05.2023).

242 Höcke (2018), S. 255–258; siehe dazu sowie zu weiteren Äußerungen auch Thieme (2019); Pfahl-Traughber (2019), S. 15; Rensmann (2020), S. 314 f.

243 Vgl. Kraske (2021), S. 96 ff.

244 Siehe dazu bereits oben unter: 5.1.2.

245 Siehe dazu ebenso Kraske (2021), S. 99 ff.

246 Höcke (2018), S. 254.

247 Höcke (2018), S. 254.

Maßnahmen ergreifen, die ihrem eigentlichen moralischen Empfinden zuwider laufen.“<sup>248</sup>

Höcke untermauert damit seine Absichten und Entschlossenheit zur Anwendung von Gewalt. Der Hinweis auf „schwere moralische Spannungen“, die eine neue Regierung bei einem groß angelegten „Remigrationsprojekt“ auszuhalten habe, die Maßnahmen ergreifen müsse, die „ihrem eigentlichen moralischen Empfinden zuwider laufen“ macht dies deutlich. Dabei bezieht er sich zur Legitimation seiner Pläne auf die national-völkische Ideologie der AfD, wonach die neue Regierung nur „den Interessen der autochthonen Bevölkerung“ verpflichtet sei. Dies ist der einzige Maßstab, der für Höcke besteht und zählt, und nicht etwa die Maßstäbe des Grundgesetzes. Indem Höcke auf die Interessen der „autochthonen“<sup>249</sup> Bevölkerung abstellt, macht er deutlich, dass das ihm vorschwebende „Remigrationsprojekt“ nicht auf die Staatsangehörigkeit der betroffenen Menschen abstellen würde. Es würde vielmehr auch Deutsche treffen, die nach seinen national-völkischen Vorstellungen keine Deutschen sind, also nicht zur „autochthonen Bevölkerung“ gehören. Es liegt folglich auf der Hand, dass Höcke hier von Maßnahmen spricht, von denen Millionen von Menschen betroffen wären, ohne jegliche Beachtung von Maßstäben, die aus dem Grundgesetz resultieren. Eine nach national-völkischen Vorstellungen homogene Volksgemeinschaft ist schließlich nur mit Gewalt und Grausamkeit realisierbar. Danach würden Menschen nach rassistischen Kriterien von ihren Familien und Freunden getrennt, aus ihren Berufen und Wohnorten gerissen, festgenommen und abgeschoben beziehungsweise deportiert.<sup>250</sup> Schließlich ist zu bedenken, dass es auch Menschen betreffen würde, die in ihren Her-

kunftsländern konkreten Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sind, weshalb sie in Deutschland gemäß den Grund- und Menschenrechten Schutz erhalten haben.

Es gibt zahlreiche Beispiele für Äußerungen, in denen Höcke Drohungen ausspricht, seine Anhänger zu Gewalt aufstachelt und keinen Hehl daraus macht, Gewalt als Mittel zur Durchsetzung der national-völkischen Ziele der AfD einsetzen zu wollen. In einer Rede beim Kyffhäusertreffen des „Flügels“ im Juni 2018 sagt Höcke beispielsweise Folgendes: „Heute lautet die Frage: Schaf oder Wolf. Und ich, nein, wir entscheiden uns in dieser Lage, Wolf zu sein.“<sup>251</sup> Diese Metapher bringt ein Bekenntnis zu grenzenloser Brutalität zum Ausdruck, die eine Aufteilung von Menschen in Raubtiere und Opfer konstruiert. Es spiegelt sich hierin außerdem ein Selbstverständnis wider, wie es bereits früher von den Nationalsozialisten formuliert wurde. Denn auch der Propagandachef der Nationalsozialisten, Joseph Goebbels, hat das Bild von Wolf und Schaf eingesetzt: „Wir kommen nicht als Freunde, auch nicht als Neutrale. Wir kommen als Feinde! Wie der Wolf in die Schafherde einbricht, so kommen wir.“<sup>252</sup>

Zu der von Höcke immer wieder zum Ausdruck gebrachten Orientierung am Nationalsozialismus und seiner unmissverständlichen Absicht zur Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung der menschenverachtenden Ideologie der AfD<sup>253</sup> passt es ebenso, dass er 2021 eine Rede im Wahlkampf in Sachsen-Anhalt mit der Parole „Alles für Deutschland“ beendete.<sup>254</sup> Hierbei handelte es sich um die Losung der Sturmabteilung (SA), der paramilitärischen Kampforganisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), weshalb

248 Höcke (2018), S. 254.

249 Der Begriff „autochthon“ bedeutet „eingesessen“, „einheimisch“ oder „indigen“, siehe dazu Duden (2023): autochthon. <https://www.duden.de/rechtschreibung/autochthon>. Indigen meint die erste, ursprüngliche Bevölkerung eines Gebiets betreffend oder diesem zugehörig, siehe dazu Duden (2023): indigen. <https://www.duden.de/rechtschreibung/indigen> (beide abgerufen am 11.05.2023); siehe zu dem Begriff „autochthon“ auch Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.03.2022, Az. 13 K 326/21, Rn. 234–239.

250 Vgl. zu alledem Kraske (2021), S. 100 f.

251 Zitiert nach Kraske (2021), S. 86.

252 „Was wollen wir im Reichstag?“, in: Der Angriff vom 30.04.1928. Siehe dazu auch Kraske (2021), S. 86.

253 Vgl. dazu ebenso Rensmann, S. 314 ff.

254 Spiegel online (11.06.2021): Sachsen-Anhalts Grünenchef zeigt Höcke an. <https://www.spiegel.de/politik/sachsen-anhalt-bjoern-hoecke-wegen-sa-spruch-angezeigt-a-0ecc4266-0002-0001-0000-000177879083>; Spiegel online (20.04.2023): Wegen Volksverhetzung, Staatsanwaltschaft Halle will Anklage gegen Björn Höcke erheben. <https://www.spiegel.de/politik/staatsanwaltschaft-halle-will-anklage-gegen-afd-landeschef-bjoern-hoecke-erheben-a-c350a42a-029c-458c-91fa-7abd1526ead6> (beide abgerufen am 11.05.2023).

das Verwenden der Parole im Rahmen einer Rede auf einer Versammlung gemäß § 86a Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist.<sup>255</sup>

Auf der Linie dieser Losung liegt auch die Parole, die Höcke am Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2022 auf einer Demonstration mit 10.000 Teilnehmenden in Gera ausgerufen hat: „Gera ist heute der Anfang von etwas Neuem, wir sind die Ersten von morgen.“<sup>256</sup> Höcke trifft hier eine Wortwahl wie sie sich in einer 1987 erschienen Traueranzeige für den verstorbenen Rudolf Heß findet, ehemals Stellvertreter Adolf Hitlers. Die seitengroße Annonce im Uelzener Anzeiger, die bundesweit für erhebliche Aufmerksamkeit gesorgt hat, feierte das „Heldentum“ des verurteilten Kriegsverbrechers Heß und dessen „Kampf für Deutschland bis zum bitteren Ende“. Sich selbst charakterisierten die Verfasser\*innen der Anzeige damals folgendermaßen: „Wir sind vielleicht die letzten von gestern, aber wir sind auch die ersten von morgen.“<sup>257</sup> In dieses Selbstverständnis reihen sich die Ausführungen und Äußerungen von Höcke nahtlos ein.

### Zurechnung zur Gesamtpartei

Die Radikalisierung der Gesamtpartei in ihren Zielen wird damit anhand der Rolle, die Höcke innerhalb der Partei einnimmt, besonders deutlich. Sie bildet sich beispielweise auch in Äußerungen des

Bundestagsabgeordneten Steffen Kotré<sup>258</sup> ab, der im August 2021 in einem Interview von Höcke schwärmt, von dessen besonderem Auftreten und der Stimmung, die er auf Veranstaltungen verbreite, weil er keiner sei, „der hinter dem Berg hält, sondern der uns aus der Seele spricht“.<sup>259</sup>

Wie viele Mitglieder, Führungspersonen und Mandatsträger\*innen sich selbst explizit dem (ehemaligen) „Flügel“ zuordnen, wie viele sich persönlich explizit zu Björn Höcke und dessen Streben nach Gewalt öffentlich bekennen, ist für die Einordnung der AfD als Gesamtpartei nicht maßgeblich.<sup>260</sup> Entscheidend ist vielmehr, dass sich der von Höcke vorangetriebene Kurs, wonach die AfD nach Gewalt strebt, im Zuge der Radikalisierung der Gesamtpartei zunehmend durchsetzt. Höcke, der offen auf eine sich am Nationalsozialismus orientierende Gewalt Herrschaft abzielt, hat mittlerweile eine Rolle innerhalb der AfD inne, in der er die Ausrichtung der gesamten AfD maßgeblich beeinflusst. Er benötigt dazu keinen Posten auf Bundesebene, er ist auch so eine führende Stimme in der Partei mit zahlreichen Anhängern, die ihm bundesweit folgen. Nennenswerte Gegner, die sich seiner Linie entgegenstellen, gibt es in der Partei nicht mehr, auch nicht mehr im Bundesvorstand der Partei.<sup>261</sup> Im Gegenteil: Auf dem Parteitag im Juni 2022 wurden Christina Baum und Martin Reichardt, die auf seiner Linie liegen, neu in den Bundesvorstand gewählt.<sup>262</sup> Ob diejenigen, die

255 OLG Hamm (2006): Urteil vom 01.02.2006, Az. 1 Ss 432/05, NStZ 2007, S. 45; Fischer (2021), § 86a, Rn. 10; Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2021), S. 16; siehe dazu auch Süddeutsche Zeitung (24. 11.2021): AfD-Politiker Höcke verliert Immunität. <https://www.sueddeutsche.de/politik/afd-hoecke-immunitaet-thueringen-landtag-1.5471860> (abgerufen am 11.05.2023).

256 Zitiert nach Spiegel online (12.10.2022): Ramelow warnt vor Erstarren einer neuen „faschistischen Bewegung“. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/montagsdemos-bodo-ramelow-warnt-vor-neuer-faschistischer-bewegung-a-10305161-fabb-49c1-bbec-560dcb4f694f> (abgerufen am 11.05.2023).

257 Siehe zu der Traueranzeige: Amadeu Antonio Stiftung (2017): „Die letzten von gestern, die ersten von morgen“? Völkischer Rechtsextremismus in Niedersachsen, S. 10 f. <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2018/08/vockischer-rechtsextremismus-in-niedersachsen-1.pdf> (abgerufen am 11.05.2023).

258 Kotré ist 2021 zum wiederholten Mal für die AfD in den Bundestag eingezogen.

259 MOZ (01.08.2021): „Wir werden als Nazis verunglimpft“ – wie der AfD-Abgeordnete Steffen Kotré sich und seine Partei sieht. [https://www.moz.de/nachrichten/brandenburg/bundestagswahl-brandenburg-afd-wir-werden-als-nazis-verunglimpft\\_-wie-der-afd-abgeordnete-steffen-kotre-sich-und-seine-partei-sieht-58412979.html](https://www.moz.de/nachrichten/brandenburg/bundestagswahl-brandenburg-afd-wir-werden-als-nazis-verunglimpft_-wie-der-afd-abgeordnete-steffen-kotre-sich-und-seine-partei-sieht-58412979.html) (abgerufen am 11.05.2023).

260 Auch der „Flügel“ selbst war vor seiner offiziellen Auflösung vor allem ein informelles, loses Netzwerk ohne ein offizielles Mitgliederverzeichnis.

261 Siehe dazu, auch mit Blick auf die Zusammensetzung des Bundesvorstands: ZEIT ONLINE (07.08.2022): Verfassungsschutz sieht weitere Radikalisierung der AfD. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-08/afd-thomas-haldenwang-verfassungsschutz-extremismus>; Spiegel online (21.12.2022): Haldenwang sieht starken Einfluss von Rechtsextremisten in der AfD. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/afd-thomas-haldenwang-sieht-starken-einfluss-von-rechtsextremisten-in-der-partei-a-b536022d-c106-4776-aff4-0f96fd3f7e61>; Tagesschau (21.12.2022): „Es geht weiter nach rechtsaußen“. <https://www.tagesschau.de/inland/afd-verfassungsschutz-195.html>; Frankfurter Allgemeine Zeitung (21.12.22): Haldenwang sieht AfD auf Weg nach rechtsaußen. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/verfassungsschutz-chef-sieht-die-afd-auf-dem-weg-nach-rechtsausen-18549830.html> (alle abgerufen am 11.05.2023).

262 Siehe zu Baum und Reichardt bereits oben unter: 5.1.5.

sich dem (ehemaligen) „Flügel“ zuordnen, numerisch in der Mehrheit sind oder ihnen nur niemand mehr widerspricht, macht im Ergebnis keinen Unterschied: Sie geben so oder so zunehmend die Linie vor.

## 5.2 „Darauf Ausgehen“

Das Tatbestandsmerkmal des „Darauf Ausgehens“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 GG ist ebenso erfüllt. Die AfD bekennt sich nicht nur zu ihrem gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Ziel und arbeitet planvoll auf dessen Erreichung hin, sodass sich ihr Handeln als qualifizierte Vorbereitung der von ihr angestrebten Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellt. Es existieren außerdem konkrete Anhaltspunkte von Gewicht, die eine Durchsetzung der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Ziele möglich erscheinen lassen.

### 5.2.1 Planvolles Vorgehen

Die AfD geht über die bisherigen Ausführungen hinaus zur Durchsetzung ihrer rassistischen und rechtsextremen Ziele, die aus Artikel 1 Absatz 1 GG resultierenden Garantien zu beseitigen, aktiv und planvoll vor. Dies spiegelt sich in verfassungsfeindlichem Agieren nicht nur in Einzelfällen wider, sondern als Ausdruck einer der Partei zuzurechnenden Grundausrichtung. Es geht dabei um ein Agieren, das auf das Erreichen eines Ziels ausgerichtet ist. Schließlich beschränkt sich die Tätigkeit von Parteien nie auf bloße Meinungsäußerungen, da sie ihrem Wesen nach auf die Gewinnung politischen Einflusses ausgerichtet und zu aktivem Handeln im staatlichen Leben entschlossen sind.<sup>263</sup> Die Äußerungen einer Partei sind darauf angelegt, verwirklicht zu werden, sodass ihnen stets eine handlungsleitende Qualität

zukommt.<sup>264</sup> Dabei stellt sich das Handeln der AfD als qualifizierte Vorbereitung im Hinblick auf die Erreichung der von ihr angestrebten Beseitigung der Garantien aus Artikel 1 Absatz 1 GG dar.

### Diskurs durch ständige Grenzverletzungen verschieben

Hierzu verfolgt die AfD insbesondere das Ziel, die Grenzen des Sagbaren und damit den Diskurs so zu verschieben, dass eine Gewöhnung an ihre rassistischen national-völkischen Positionen – auch im öffentlichen und politischen Raum – erfolgt.<sup>265</sup> Alexander Gauland, zum damaligen Zeitpunkt noch Partei- und Fraktionsvorsitzender, mittlerweile Ehrenvorsitzender der Partei, hat in einem im Juni 2018 erschienenen Interview zu unterschiedlichen Äußerungen vonseiten der AfD und zu Positionen der Partei konstatiert, dass „wir in der Tat versuchen, die Grenzen des Sagbaren auszuweiten“ und außerdem ergänzt: „Und ja, da findet eine Ausweitung der sagbaren Zone statt, und das ist auch beabsichtigt.“<sup>266</sup>

Um dieses Ziel zu erreichen, gehen AfD-Funktionär\*innen so vor, dass sie über Minderheiten und/oder in Deutschland lebende Nicht-Staatsangehörige sprechen, sie dabei mit negativen Eigenschaften oder diskriminierenden Begriffen belegen, sie beschimpfen („Kopftuchmädchen, alimentierte Messermänner und sonstige Taugenichtse“<sup>267</sup>) und dadurch die Verrohung der Sprache und der gesellschaftlichen Auseinandersetzung vorantreiben.<sup>268</sup> Zugleich bedienen sie bestehende Ängste und schüren sie weiter, um so das Bild einer Bedrohung zu kreieren.<sup>269</sup> Dieses Bedrohungsszenario wiederum bildet die Grundlage für die Inszenierung der AfD als einzig wahre Anwältin „des Volkes“.<sup>270</sup>

Wenngleich Äußerungen von Funktionsträger\*innen der AfD regelmäßig durch diskriminierende

263 Vgl. Bundesverwaltungsgericht (2010): Urteil vom 21.07.2010, Az. 6 C 22.09137 Rn. 60; Roth (2019), Rn. 21.

264 Vgl. Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 589.

265 Vgl. dazu ebenso: Niehr / Reissen-Kosch (2018), S. 123 ff.; Häusler (2018); Bauer / Fiedler (2021), S. 106 f.

266 Frankfurter Allgemeine Woche (08.06.2018): Interview: „Wir versuchen, die Grenzen des Sagbaren auszuweiten“, S. 25.

267 So Alice Weidel, die Co-Fraktionsvorsitzende der AfD im Deutschen Bundestag, in der bereits oben unter 5.1.2 erwähnten Rede in einer Debatte zum Haushalt im Bundestag, Deutscher Bundestag (18.05.2018): Plenarprotokoll 19/32, S. 2972.

268 Siehe dazu ebenso: Niehr / Reissen-Kosch (2018), S. 123 ff.

269 Siehe dazu ebenso nachfolgend unter: 5.2.1.

270 Siehe dazu ebenso nachfolgend unter: 5.2.1.

beziehungsweise rechtsextreme Inhalte geprägt sind, reklamiert die AfD ständig einen Opferstatus nach dem Motto „Wir werden mit unserer Meinung ausgegrenzt.“<sup>271</sup> Hierzu gehört auch, dass sie sich über unzulässige Bewertungen durch „Verfassungsschutzbehörden“<sup>272</sup> oder „Diffamierungen“ von „den anderen im Bundestag vertretenen Parteien“<sup>273</sup> beklagt. Sich als Opfer zu inszenieren, ist fester Bestandteil der Strategie und des Selbstverständnisses der Partei, gepaart mit der Selbstverharmlosung ihrer menschenverachtenden Positionen.<sup>274</sup> Mit dieser Methode setzt die Partei darauf, dass ihre Positionen, zu deren Durchsetzung wie oben gezeigt<sup>275</sup> auch Gewalt propagiert wird, schrittweise zur Normalität und damit gesellschaftsfähig werden.<sup>276</sup> Sie zielt mithin darauf ab, die in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Garantien zu beseitigen.

### Permanente Inszenierung als legitime Widerstandsbewegung

Eng verknüpft mit dem Ziel, die Grenzen des Sagbaren immer weiter zu verschieben, sind die von Führungspersonen und Mandatsträger\*innen kreierte Bedrohungsszenarien, wie sie sich bereits in den Grundsatzpapieren der AfD finden, wonach es die „deutsche Identität“ und den „Fortbestand der Nation“ zu verteidigen gelte,<sup>277</sup> und inszenieren die Partei als legitime Widerstandsbewegung.<sup>278</sup> In diesen Zusammenhang gehört etwa auch die sogenannte Erfurter Resolution vom März 2015, zu deren Erstunterzeichnern neben Björn Höcke auch Alexander Gauland zählte. Darin hieß es ausdrücklich, dass sich die AfD „als Wider-

standsbewegung gegen die weitere Aushöhlung der Souveränität und der Identität Deutschlands“ verstehe.<sup>279</sup> Mit der Resolution ging die Gründung des sogenannten Flügels in der AfD einher, womit eine deutliche Radikalisierung der AfD verbunden war.<sup>280</sup>

Das Verständnis der AfD als legitime Widerstandsbewegung spiegelt sich beispielsweise auch in der Parole von Alexander Gauland vom September 2017 nach dem erstmaligen Einzug der AfD in den Bundestag wider: „Wir werden uns unser Land und unser Volk zurückholen.“<sup>281</sup> In dieser Aussage wird deutlich: Die AfD bestimmt, wer aus ihrer Sicht „das Volk“ ist, und nimmt für sich in Anspruch, die einzige Partei zu sein, die es repräsentiere.<sup>282</sup>

Zur Inszenierung als legitime Widerstandsbewegung zeichnet die AfD regelmäßig ein Bild von Deutschland, das die Zustände im Land völlig verzerrt darstellt beziehungsweise tatsächlich bestehende Missstände maßlos überzeichnet. Sie produziert Bilder, wonach die moderne Gesellschaft einen Prozess des Niedergangs durchläufe. Dabei richtet sich die AfD in ihrer Agitation nicht immer gegen bestimmte Gruppen wie Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, oder Migrant\*innen, sondern allgemeiner gegen die bestehende freiheitliche rechtsstaatliche Demokratie.<sup>283</sup> So zielt die AfD etwa auch auf Repräsentant\*innen „des Systems“ ab,<sup>284</sup> verunglimpft diese und stellt Deutschland regelmäßig als Quasi-Diktatur dar, um sich selbst als rettende Kraft zu inszenieren.

271 Vgl. dazu ebenso Häusler (2018); Niehr / Reissen-Kosch (2018), S. 123 ff.

272 Alternative für Deutschland (28.11.2020).

273 Alternative für Deutschland (18.01.2021).

274 Siehe genauer zu der Strategie der Selbstverharmlosung Bauer / Fiedler (2021), S. 267 ff.

275 Siehe dazu oben unter: 5.1.5.

276 Vgl. zu diesem Vorgehen der AfD ebenso: Niehr / Reissen-Kosch (2018), S. 123 ff.; Häusler (2018); Bauer / Fiedler (2021), S. 106 f.

277 Siehe dazu bereits oben unter: 5.1.1.

278 Vgl. dazu ebenso Pfahl-Traughber (02.11.2018), S. 3 f; ders. (2019), S. 11 f.; Botsch (2018); Thieme (2019); Rensmann (2020), S. 316.

279 Siehe zur Erfurter Resolution und zum „Flügel“ auch Kopke (2017), S. 51 f.; Rensmann (2020), insbesondere S. 316.

280 Siehe dazu Bauer / Fiedler (2021), S. 15 ff.; siehe zum (ehemaligen) „Flügel“ außerdem bereits oben unter: 5.1.5.

281 Zitiert nach Spiegel online (24.09.2017): „Wir werden Frau Merkel jagen“. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/afd-alexander-gauland-wir-werden-frau-merkel-jagen-a-1169598.html> (abgerufen am 11.05.2023).

282 Vgl. dazu auch Detering (2020), S. 31 ff.

283 Vgl. zu alledem Quent (2019), S. 179 ff.

284 Siehe dazu etwa Bender, Justus (04.09.2018): Gauland für „friedliche Revolution“ gegen das „politische System“. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/afd-chef-gauland-friedliche-revolution-gegen-das-politische-system-15771150.html>, sowie Kohler, Berthold (5.9.2018): Früher nannte man das Säuberung. <https://www.faz.net/aktuell/politik/afd-phantasien-von-alexander-gauland-mannante-es-saeuberung-15773410.html> (beide abgerufen am 11.05.2023); Pfahl-Traughber (2020), S. 88 f.

In diese Kategorie gehören etwa Äußerungen von Markus Frohnmaier, seit 2017 für die AfD Abgeordneter im Bundestag, auf einer von der AfD initiierten Demonstration im Oktober 2015 in Erfurt, auf der er verkündete: „Wenn wir kommen, dann wird aufgeräumt, dann wird ausgemistet, dann wird wieder Politik für das Volk und zwar nur für das Volk gemacht, denn wir sind das Volk“<sup>285</sup>. Ein weiteres Beispiel liefern Äußerungen des Bundestagsabgeordneten Jürgen Pohl,<sup>286</sup> der im Februar 2017 auf einer Landeswahlversammlung ein Gedicht zitiert, das seit den 1990er Jahren in der neonationalsozialistischen Szene kursiert: „Noch sitzt ihr da oben, ihr feigen Gestalten. [...] Doch einst wird wieder Gerechtigkeit walten, dann richtet das Volk. Dann gnade euch Gott!“<sup>287</sup> Auf dieser Linie liegen ebenso Äußerungen des Bundestagsabgeordneten René Springer,<sup>288</sup> der den öffentlichen Journalismus im März 2021 auf einem AfD-Parteitag als „Staatsfunk“ diffamiert,<sup>289</sup> dem man das „Rückgrat brechen“ müsse.<sup>290</sup>

Auch in der Präambel des Grundsatzzprogramms der AfD kommt das Verständnis der AfD als Widerstandsbewegung zum Ausdruck, wenn es dort heißt: „In der Tradition der beiden Revolutionen von 1848 und 1989 artikulieren wir mit unserem bürgerlichen Protest den Willen, die nationale Einheit in Freiheit zu vollenden“<sup>291</sup>. Im Eingangskapitel „Demokratie und Grundwerte“ finden sich daran anknüpfend folgende Ausführungen: „Deutschlands Staatsapparat hat inzwischen ein ungutes Eigenleben entwickelt. Die Machtverteilung

entspricht nicht mehr den Grundsätzen der Gewaltenteilung. [...] Heimlicher Souverän ist eine kleine, machtvolle politische Führungsgruppe innerhalb der Parteien. Sie hat die Fehlentwicklungen der letzten Jahrzehnte zu verantworten. Es hat sich eine politische Klasse von Berufspolitikern herausgebildet, deren vordringliches Interesse ihrer Macht, ihrem Status und ihrem materiellen Wohlergehen gilt. Es handelt sich um ein politisches Kartell, das die Schalthebel der staatlichen Macht, soweit diese nicht an die EU übertragen worden ist, die gesamte politische Bildung und große Teile der Versorgung der Bevölkerung mit politischen Informationen in Händen hat.“<sup>292</sup> Dementsprechend ist auch im Wahlprogramm der AfD zur Bundestagswahl 2021 unter der Überschrift „Das Volk ist der Souverän“<sup>293</sup> davon die Rede, dass sich in Deutschland eine „politische Klasse“ herausgebildet habe, die „die Schalthebel der staatlichen Macht, der politischen Bildung und des informationellen und medialen Einflusses auf die Bevölkerung in Händen“ halte.

Dieser Linie folgend spricht Alexander Gauland – wie viele andere in der AfD<sup>294</sup> – mit Blick auf Maßnahmen, die von der Bundesregierung gegen die Corona-Pandemie ergriffen wurden, im November 2020 von einer „Corona-Diktatur“. Der Erste parlamentarische Geschäftsführer der Bundestagsfraktion Bernd Baumann hat von einer „Ermächtigung der Regierung, wie es das seit geschichtlichen Zeiten nicht mehr gab“ gesprochen und damit auf das Ermächtigungsgesetz der Nationalsozialisten

285 Die Rede ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.youtube.com/watch?v=6znCu1VMr5Q>; siehe zu der Demonstration und der Rede von Frohnmaier auch Deutschlandfunk (29.10.2015): AfD-Kundgebung in Erfurt: „Wenn wir kommen, wird aufgeräumt!“. <https://www.deutschlandfunk.de/afd-kundgebung-in-erfurt-wenn-wir-kommen-wird-aufgeraeumt-100.html> (beide abgerufen am 11.05.2023).

286 Pohl ist 2021 zum wiederholten Mal für die AfD in den Bundestag eingezogen.

287 Zitiert nach: Spiegel online (20.09.2017): Kandidaten für den Bundestag. <http://www.spiegel.de/fotostrecke/afd-kandidaten-fuer-den-bundestag-fotostrecke-152030-21.html> (abgerufen am 11.05.2023); siehe zu dem Hintergrund des von Pohl zitierten Gedichts die Recherchen von Gerald Krieghofer. <http://falschzitate.blogspot.com/search?q=Noch+sitzt+ihr+da+oben%2C+ihr+feigen+Gestalten> (abgerufen am 11.05.2023).

288 Springer ist 2021 zum wiederholten Mal für die AfD in den Bundestag eingezogen.

289 Vgl. dazu Rensmann (2020), S. 319.

290 Zitiert nach: RBB 24 (22.03.2021): Alles beim Alten. <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2021/03/analyse-afd-brandenburg-parteitag-gauland-frankfurt-oder.html> (abgerufen am 11.05.2023).

291 Alternative für Deutschland (2016), S. 6.

292 Alternative für Deutschland (2016), S. 8.

293 Alternative für Deutschland (2021), S. 12.

294 So etwa auch der Bundestagabgeordnete Steffen Kotré auf einem AfD-Parteitag im März 2021, RBB 24 (22.03.2021): Alles beim Alten. <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2021/03/analyse-afd-brandenburg-parteitag-gauland-frankfurt-oder.html> (abgerufen am 11.05.2023). Die Bundestagabgeordnete Christina Baum spricht im Dezember 2021 in einer Debatte im Bundestag von „Vollstreckern und Mitläufern dieses Corona-Regimes“ und einer „Knechtschaft des Volkes“, Deutscher Bundestag (07.12.2021): Plenarprotokoll 20/4, Stenografischer Bericht, 4. Sitzung, S. 208.

angespielt, mit dem sich der Reichstag 1933 selbst entmachtet und den Weg zur Diktatur unter Hitler ermöglicht hatte.<sup>295</sup>

Die vonseiten der AfD permanent betriebene Beschwörung des drohenden Untergangs ist ein wesentlicher Baustein ihrer Programmatik<sup>296</sup> und Strategie, die der Markierung von Feinden und der Konstruktion eines heroischen Selbstbildes dient. Sie erzeugt Handlungsdruck, suggeriert die Notwendigkeit gewaltsamen Widerstands und rechtfertigt Gewalt.<sup>297</sup> Auf diesen Mechanismus, die Gegenwart in Verzerrung der Realität möglichst düster zu zeichnen, um sich selbst als Erlösung auszugeben, setzt heutzutage neben anderen rechtsextremen Akteuren<sup>298</sup> auch die AfD bei der Vermittlung ihrer rassistischen und rechtsextremen Positionen.

### Vernetzung und Kooperation mit anderen rechtsextremen Akteuren

Hinzu kommt, dass die AfD in ihrem strategischen Agieren darauf ausgerichtet ist, zur Erreichung ihrer Ziele Vernetzungen und Kooperationen mit anderen Akteuren aus dem rechtsextremen Spektrum zu suchen, wobei es teilweise auch personelle Überschneidungen gibt. So bestehen vonseiten der AfD beziehungsweise ihren Führungspersonen und Mandatsträger\*innen zahlreiche dokumentierte Verbindungen zu anderen rechtsextremen Akteu-

ren, die sich wie die AfD durch verfassungsfeindliche Positionierungen auszeichnen und wie die AfD darauf aus sind, die freiheitliche rechtsstaatliche Demokratie zu beseitigen.

Zu nennen sind hier etwa die Verbindungen zur parteinahen Desiderius-Erasmus-Stiftung, deren Vorsitzende Erika Steinbach auch Mitglied der AfD ist. Die Stiftung steht nicht nur der AfD nahe, sie ist ebenso eng verwoben mit der sogenannten Neuen Rechten,<sup>299</sup> die, wie die AfD und die Stiftung,<sup>300</sup> rassistisches national-völkisches Gedankengut verbreitet.<sup>301</sup>

Verbindungen der AfD zur sogenannten Neuen Rechten bestehen nicht nur über die parteinahe Desiderius-Erasmus-Stiftung. Auch unabhängig davon sind Verbindungen von Führungspersonen der AfD zur sogenannten Neuen Rechten dokumentiert, zu einzelnen Protagonisten wie etwa Götz Kubitschek<sup>302</sup>, der eine zentrale Rolle bei der Organisation und Mobilisierung der außerparlamentarischen Rechten spielt und zugleich erheblichen Einfluss in der AfD hat,<sup>303</sup> oder auch zu ihren Institutionen wie dem Institut für Staatspolitik<sup>304</sup>, auf dessen Sommerakademie im September 2019 etwa als Hauptreferenten die AfD-Fraktionsvorsitzende Alice Weidel und der AfD-Europaabgeordnete Maximilian Krah gesprochen haben.<sup>305</sup>

295 Siehe dazu ZDF heute (28.11.2020): Rede auf AfD-Parteitag – Warum Meuthen die Systemfrage der AfD stellt. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-afd-parteitag-meuthen-querdenken-100.html> (zuletzt abgerufen am 15.12.2021, nicht mehr abrufbar); siehe dazu auch Cremer (2022), S. 35.

296 Siehe dazu bereits oben unter: 5.1.1.

297 Vgl. dazu auch Quent (2019), S. 183.

298 Siehe dazu etwa Quent (2019), S. 179 ff.

299 Siehe dazu Semsrott / Jakubowski (2021), insbesondere S. 49.

300 Siehe dazu Cremer (2022a).

301 Siehe genauer zu der sogenannten Neuen Rechten: Pfahl-Traughber (2022); Giesa (2015); Semsrott / Jakubowski (2021), S. 26 ff.

302 Siehe zu Götz Kubitschek genauer Pfahl-Traughber (2022), S. 60 ff.

303 Siehe dazu etwa Tagesschau (06.09.2022): Auftakt für einen „heißen Herbst“? <https://www.tagesschau.de/inland/herbst-proteste-105.html> (abgerufen am 11.05.2023); siehe zu der Verbindung zwischen Götz Kubitschek und der AfD ebenso Bauer / Fiedler (2021), S. 23 ff.; S. 106 f.; Pfahl-Traughber (2022), S. 62; 75 f.; Backes / Moreau (2021), S. 24; MDR (15.10.2021): Die AfD und ihre engen Verbindungen nach Schnellroda. <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/halle/saalekreis/afd-schnellroda-ifs-kubitschek-neue-rechte-100.html> (abgerufen am 11.05.2023).

304 Siehe genauer zum Institut für Staatspolitik: Pfahl-Traughber (2022), S. 74 ff.; Bundesamt für Verfassungsschutz (26.04.2023): Pressemitteilung: Bundesamt für Verfassungsschutz stuft „Institut für Staatspolitik“, „Ein Prozent e.V.“ und „Junge Alternative“ als gesichert rechtsextremistische Bestrebungen ein. <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/pressemitteilung-2023-2-ifs-ein-prozent-ja.html> (abgerufen am 11.05.2023)

305 ZEIT ONLINE (21.09.2019): AfD in Schnellroda: Auf ein Bier mit Identitären. [https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2019/09/21/afd-in-schnellroda-auf-ein-bier-mit-identitaeren\\_29022](https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2019/09/21/afd-in-schnellroda-auf-ein-bier-mit-identitaeren_29022) (abgerufen am 11.05.2023); siehe zu der Verbindung zwischen der AfD und dem Institut für Staatspolitik ebenso Pfahl-Traughber (2022), S. 75 f.; MDR (15.10.2021): Die AfD und ihre engen Verbindungen nach Schnellroda. <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/halle/saalekreis/afd-schnellroda-ifs-kubitschek-neue-rechte-100.html> (abgerufen am 11.05.2023).

Verbindungen bestehen etwa auch zu Jürgen Elsässer<sup>306</sup>, ebenfalls ein Protagonist im rechtsextremen Spektrum, der das rechtsextreme, Verschwörungserzählungen verbreitende Magazin „Compact“ verantwortet<sup>307</sup> und als Redner auf Kundgebungen bei der Mobilisierung der außerparlamentarischen Rechten eine erhebliche Rolle spielt.<sup>308</sup> Die AfD Witten lud Elsässer beispielsweise im Oktober 2014 zu einem „Wissenskongress“ als Referent zum Thema „Regieren uns die Medien?“ ein,<sup>309</sup> im Februar 2018 trat er beim Politischen Aschermittwoch der AfD in Nentmannsdorf unter anderem neben Björn Höcke und Jörg Urban als Redner auf.<sup>310</sup>

Verbindungen gibt es ebenso zur „Identitären Bewegung“,<sup>311</sup> einer Gruppierung, die in ihrer Verbreitung rechtsextremen Gedankenguts aktivistisches Handeln einbezieht.<sup>312</sup> Hans-Thomas

Tillschneider, stellvertretender Landesvorsitzender in Sachsen-Anhalt, hat 2018 zudem konstatiert: „Die AfD will das Gleiche wie die Identitäre Bewegung, inhaltlich gibt es keinen Dissens.“<sup>313</sup>

Ein Beispiel für ein Zusammenwirken mit anderen rechtsextremen Akteuren bilden ebenso die Verbindungen der AfD, insbesondere des brandenburgischen Landesverbandes, mit dem Verein „Zukunft Heimat“, zu dessen Tätigkeiten die Organisation von Demonstrationen mit rassistischer und rechtsextremer Ausrichtung zählt.<sup>314</sup> Hierbei gibt es auch personelle Überschneidungen mit dem Fraktionsvorsitzenden in Brandenburg (Hans-Christoph Berndt), der eine führende Rolle in dem Verein innehat.<sup>315</sup>

Verbindungen zu anderen rechtsextremen Organisationen wie zu der „Identitären Bewegung“ oder

306 Siehe zu Elsässer etwa Welt (29.10.2014): Die AfD als Plattform für „Wirrköpfe“. [https://www.welt.de/print/die\\_welt/politik/article133755336/Die-AfD-als-Plattform-fuer-Wirrkoepe.html](https://www.welt.de/print/die_welt/politik/article133755336/Die-AfD-als-Plattform-fuer-Wirrkoepe.html); MDR (15.10.2021): Die AfD und ihre engen Verbindungen nach Schnellroda. <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/halle/saalekreis/afd-schnellroda-ifs-kubitschek-neue-rechte-100.html> (beide abgerufen am 11.05.2023).

307 Siehe dazu etwa Tagesschau (04.11.2022): Exklusiv. Verschwörungsmymen. Falschnachrichten für den Volkszorn. <https://www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/elsaesser-corona-leugner-101.html> (abgerufen am 11.05.2023).

308 Siehe dazu etwa MDR (12.11.2022): Kundgebung am Landtag. Wer die Demo am Samstag in Erfurt organisiert. <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/mitte-thueringen/erfurt/demo-landtag-organisatoren-afd-100.html>; Leistert, Annika (26.10.2022): Warum die AfD die Linke Sahara Wagenknecht fürchtet. [https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id\\_100071288/afd-die-angst-vor-linken-politikerin-sahra-wagenknecht.html](https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100071288/afd-die-angst-vor-linken-politikerin-sahra-wagenknecht.html); Merkur.de (28.09.2018): Jürgen Elsässer ruft zur rechten Demonstration am Kirchplatz auf. <https://www.merkur.de/lokales/garmisch-partenkirchen/garmisch-partenkirchen-ort28711/juergen-elsaesser-ruft-zur-rechten-demonstration-auf-kirchplatz-10280142.html> (alle abgerufen am 11.05.2023).

309 Welt (29.10.2014): Die AfD als Plattform für „Wirrköpfe“. [https://www.welt.de/print/die\\_welt/politik/article133755336/Die-AfD-als-Plattform-fuer-Wirrkoepe.html](https://www.welt.de/print/die_welt/politik/article133755336/Die-AfD-als-Plattform-fuer-Wirrkoepe.html) (abgerufen am 11.05.2023).

310 Welt (15.02.2018): Bei der AfD ist das Publikum noch radikaler als die Redner. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article173593436/Aschermittwoch-in-Sachsen-Bei-der-AfD-ist-das-Publikum-noch-radikaler-als-die-Redner.html> (abgerufen am 11.05.2023).

311 Siehe dazu etwa Pfahl-Traugher (2019), S. 24 f.; ZEIT ONLINE (21.09.2019): AfD in Schnellroda: Auf ein Bier mit Identitären. [https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2019/09/21/afd-in-schnellroda-auf-ein-bier-mit-identitaeren\\_29022](https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2019/09/21/afd-in-schnellroda-auf-ein-bier-mit-identitaeren_29022); Biermann, Kai / Geisler, Astrid / Radke, Johannes / Steffen, Tilman (21.03.2018): AfD-Abgeordnete beschäftigen Rechtsextreme und Verfassungsfeinde. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-03/afd-bundestag-mitarbeiter-rechtsextreme-identitaere-bewegung>; MDR (23.09.2020): Hans-Thomas Tillschneider, die AfD und der Verfassungsschutz. <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/afd-tillschneider-verfassungsschutz-beobachtung-parteitag-100.html>; Welt (30.09.2022): AfD-Bundestagsabgeordneter beschäftigt rechtsextremen Gewalttäter. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article241336069/AfD-Bundestagsabgeordneter-beschaeftigt-rechtsextremen-Gewalttaeter> (alle abgerufen am 11.05.2023).

312 Bundeszentrale für politische Bildung (2023): Glossar: Identitäre Bewegung. <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/500787/identitaere-bewegung/> (abgerufen am 11.05.2023).

313 Zitiert nach: Frankfurter Allgemeine Zeitung (21.09.2018): AfD-nahe „Patriotische Plattform“ will sich auflösen. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/afd-nahe-patriotische-plattform-will-sich-aufloesen-15799687.html> (abgerufen am 11.05.2023).

314 Siehe dazu etwa Süddeutsche Zeitung (15.06.2020): Verfassungsschutz: „Zukunft Heimat“ ist rechtsextremistisch. <https://www.sueddeutsche.de/politik/extremismus-potsdam-verfassungsschutz-zukunft-heimat-ist-rechtsextremistisch-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200615-99-435015> (abgerufen am 11.05.2023).

315 Siehe zu den Aktivitäten von Hans-Christoph Berndt, samt seiner leitenden Rolle im Verein „Zukunft Heimat“ und seinen Verbindungen zu anderen rechtsextremen Akteuren: Deutschlandfunk Kultur (27.10.2020): Der neue Fraktionschef ist genauso rechts wie der alte. [https://www.deutschlandfunkkultur.de/afd-im-brandenburger-landtag-der-neue-fraktionschef-ist.1001.de.html?dram:article\\_id=486501](https://www.deutschlandfunkkultur.de/afd-im-brandenburger-landtag-der-neue-fraktionschef-ist.1001.de.html?dram:article_id=486501); Spiegel online (27.10.2020): Rechtsextremist folgt auf Rechtsextremist. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/hans-christoph-berndt-afd-fraktionschef-in-brandenburg-rechtsextremist-folgt-auf-rechtsextremisten-a-8f11ea20-5068-4270-8e61-912e0611e716> (beide abgerufen am 11.05.2023).

etwa auch zu extrem rechten Burschenschaften, ergeben sich auch daraus, dass AfD-Abgeordnete Aktivist\*innen und Anhänger\*innen solcher Organisationen als Mitarbeiter\*innen beschäftigen.<sup>316</sup>

Als ein Beispiel für ein Zusammenwirken mit anderen rechtsextremen Akteuren lassen sich ebenso die Verbindungen zur Gewerkschaft „Zentrum“<sup>317</sup> nennen. Sie wurde auf Beschluss des Bundestags im Juni 2022 von der sogenannten Unvereinbarkeitsliste gestrichen. Hierfür hatte – wie oben erläutert – unter anderem Björn Höcke plädiert, der betonte, dass man „solche Vorfeldorganisationen“ brauche.<sup>318</sup>

Die Verbindungen der AfD zu anderen rechtsextremen Akteuren wurden etwa auch auf einer Demonstration in Chemnitz am 1. September 2018 deutlich. An der Demonstration nahmen hochrangige Funktionäre der AfD wie Höcke und Jörg Urban Seite an Seite mit zahlreichen anderen rechtsextremen Akteuren, darunter etwa Lutz Bachmann (Pegida), Martin Sellner (Identitäre Bewegung) oder Götz Kubitschek, teil.<sup>319</sup>

Die AfD sucht und unterhält mithin Verbindungen zu Organisationen, Initiativen beziehungsweise herausgehobenen Personen im rechtsextremen Spektrum, die ihre rassistische national-völkische Ausrichtung teilen. Bei diesen Verbindungen geht es um Austausch, Kooperation und Aufgabenteilung im Kampf gegen die freiheitliche rechtsstaatliche Demokratie. Dabei agieren die unterschiedlichen Akteure mit unterschiedlichen

Rollen und Mitteln, etwa internen (Schulungs-)Veranstaltungen, dem Einsatz von sozialen Medien, der Verbreitung von Publikationen oder der Organisation von Kundgebungen auf der Straße<sup>320</sup>, um die Etablierung rassistischen und rechtsextremen Gedankenguts in der Gesellschaft voranzutreiben. Sie unterscheiden sich mitunter in ihren (primären) Zielgruppen in Hinblick auf gesellschaftliches Milieu, Alter oder räumliche Reichweite. Dabei eint die AfD und die zahlreichen weiteren Akteure aus dem rechtsextremen Spektrum die Etablierung des propagierten verfassungsfeindlichen Gedankenguts und damit einhergehend der Angriff auf die freiheitliche demokratische Grundordnung, wobei es auch Verbindungen zum gewalttätigen rechtsextremen Milieu gibt. Im September 2022 wurde beispielsweise bekannt, dass der AfD-Abgeordnete Jan Wenzel Schmidt einen rechtsextremen Gewalttäter als wissenschaftlichen Mitarbeiter beschäftigt.<sup>321</sup> Der Bundestagsabgeordnete Helferich hat im Rahmen seiner bereits zitierten Äußerungen ebenso deutlich gemacht, dass er Kontakte zum gewaltbereiten rechtsextremen Milieu unterhält.<sup>322</sup>

### 5.2.2 Möglichkeit des Erfolges (Potentialität) – Gesamtbetrachtung

Im Weiteren wird auf Aspekte eingegangen, die verdeutlichen, dass im Fall der AfD konkrete Anhaltspunkte von Gewicht vorliegen, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass das Handeln der Partei erfolgreich sein kann (Potentialität).

316 Siehe dazu etwa Biermann, Kai / Geisler, Astrid / Radke, Johannes / Steffen, Tilmann (21.03.2018): AfD-Abgeordnete beschäftigen Rechtsextreme und Verfassungsfeinde. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-03/afd-bundestag-mitarbeiter-rechtsextreme-identitaere-bewegung>; Nabert, Alexander / Schindler, Frederik (01.10.2022): AfD-Bundestagsabgeordneter beschäftigt rechtsextremen Gewalttäter. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article241336069/AfD-Bundestagsabgeordneter-beschaeftigt-rechtsextremen-Gewalttaeter.html> (beide abgerufen am 11.05.2023).

317 Siehe zu der Gewerkschaft, die früher „Zentrum Automobil“ hieß, etwa Süddeutsche Zeitung (03.08. 2019): Verfassungsschutz warnt vor alternativen „Gewerkschaften“. <https://www.sueddeutsche.de/karriere/gewerkschaften-erfurt-verfassungsschutz-warnt-vor-alternativen-gewerkschaften-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-190803-99-326865> (abgerufen am 11.05.2023).

318 Siehe dazu bereits oben unter: 5.1.5.

319 Siehe zu der Demonstration ebenso Pfahl-Traugher (2019), S. 28 f.; Backes / Moreau (2021), S. 23.

320 Hierzu führte beispielsweise Björn Höcke in der bereits erwähnten Rede in Dresden 2017 Folgendes aus: „Und um ihren historischen Auftrag nicht zu verraten, muss die AfD Bewegungspartei bleiben, das heißt, sie muss selbst immer wieder auf der Straße präsent sein und sie muss im engsten Kontakt mit den befreundeten Bürgerbewegungen stehen.“ Zitiert nach: Tagesspiegel (19.01.2017): Höcke-Rede im Wortlaut: „Gemütszustand eines total besiegten Volkes“. <https://www.tagesspiegel.de/politik/gemuetszustand-eines-total-besiegten-volkes-5488489.html> (abgerufen am 11.05.2023).

321 Welt (30.09.2022): AfD-Bundestagsabgeordneter beschäftigt rechtsextremen Gewalttäter. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article241336069/AfD-Bundestagsabgeordneter-beschaeftigt-rechtsextremen-Gewalttaeter.html> (abgerufen am 11.05.2023).

322 Siehe dazu oben unter: 5.1.2.

## Rolle der AfD im Prozess politischer Willensbildung

Während das Bundesverfassungsgericht 2017 in seinem Urteil zur NPD zu dem Ergebnis gekommen ist, dass im Fall der NPD keine konkreten Anhaltspunkte von Gewicht vorliegen, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass das Handeln der Partei erfolgreich sein kann (Potentialität),<sup>323</sup> stellt sich die Situation im Fall der AfD grundsätzlich anders dar. So gibt es offensichtliche Unterschiede zur NPD, die unter dem Gesichtspunkt der Potentialität erheblich ins Gewicht fallen. Die AfD ist im Prozess der politischen Willensbildung und in ihrer Wirkkraft in die Gesellschaft insgesamt deutlich stärker, als es die NPD zum Zeitpunkt des Urteils des Bundesverfassungsgerichts war. Ein zentraler und maßgeblicher Unterschied zwischen der AfD und der NPD liegt insbesondere in ihren Erfolgen bei Wahlen. Die NPD war zum maßgeblichen Zeitpunkt des Urteils des Bundesverfassungsgerichts weder im Bundestag noch in einem Landtag vertreten.<sup>324</sup> Auf kommunaler Ebene gehörten auf 14 Bundesländer verteilt rund 350 Mandatsträger\*innen der NPD an, wobei der weit überwiegende Teil dieser Mandate auf die „neuen Länder“ entfiel.<sup>325</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat insofern festgestellt, dass die NPD von relevanten politischen Gestaltungsmöglichkeiten sehr weit entfernt sei, wofür bereits der Umstand spreche, dass sich angesichts einer geschätzten Gesamtzahl von mehr als

200.000 Kommunalmandaten der Anteil der NPD bundesweit lediglich im Promillebereich bewege.<sup>326</sup>

## Parlamentarischer Bereich

Die AfD ist demgegenüber zum wiederholten Mal im Bundestag vertreten, außerdem mit einer Ausnahme in allen Landtagen.<sup>327</sup> Auch auf kommunaler Ebene, wo die AfD teilweise stärkste Kraft ist, erfährt sie im Vergleich zur NPD<sup>328</sup> deutlich mehr Zustimmung – auch wenn diese regional unterschiedlich ausfällt. Die AfD wurde beispielsweise in Sachsen bei den Landtagswahlen 2019 zweitstärkste Kraft mit 27,5 Prozent der Stimmen,<sup>329</sup> ebenso bei den Landtagswahlen 2021 in Sachsen-Anhalt mit 20,8 Prozent der Stimmen,<sup>330</sup> bei den Landtagswahlen in Brandenburg 2019 mit 23,5 Prozent der Stimmen<sup>331</sup> sowie bei den Landtagswahlen 2021 in Mecklenburg-Vorpommern mit 16,7 Prozent der Stimmen.<sup>332</sup> In Thüringen wurde sie bei der Landtagswahl 2019 ebenfalls zweitstärkste Kraft mit 23,4 Prozent der Stimmen.<sup>333</sup> Bei der Bundestagswahl 2021 war sie in Sachsen und Thüringen stärkste Partei bei den Zweitstimmen, sie holte – in Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt – 16 Direktmandate für den Bundestag.<sup>334</sup>

## Spitzenämter auf kommunaler Ebene

Abgesehen von der hohen Anzahl von Mandaten im parlamentarischen Bereich, zeigt sich die

323 Siehe dazu genauer: Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 896 ff.

324 Siehe genauer zur Rolle der NPD auf überregionaler Ebene: Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 899–903.

325 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 850.

326 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 904.

327 Nicht im Landtag ist die AfD in Schleswig-Holstein. Während sie dort bei der Wahl 2017 mit 5,9 Prozent der Stimmen in den Landtag eingezogen ist, ist sie bei der Wahl im Mai 2022 mit 4,4 Prozent an 5 Prozent-Hürde gescheitert.

328 Siehe genauer zur Rolle der NPD auf kommunaler Ebene: Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 904–909.

329 sachsen.de (2023): Wahlergebnisse Landtagswahl 2019. <https://www.wahlen.sachsen.de/landtagswahl-2019-wahlergebnisse.php> (abgerufen am 11.05.2023)

330 Landtag von Sachsen-Anhalt (2023): So hat Sachsen-Anhalt gewählt. <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/wahlergebnis> (abgerufen am 11.05.2023).

331 Land Brandenburg (2023): Der Landeswahlleiter: Landtagswahl im Land Brandenburg am 01.09.2019 <https://www.wahlergebnisse.brandenburg.de/wahlen/LT2019/diagrammUberblick.html> (abgerufen am 11.05.2023).

332 Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2023): Landtagswahl am 26. September 2021. <https://www.landtag-mv.de/landtag/wahlen/landtagswahl-2016> (abgerufen am 11.05.2023).

333 Freistaat Thüringen (2023): Landtagswahl 2019 in Thüringen – endgültiges Ergebnis. <https://wahlen.thueringen.de/datenbank/wahl1/wahl.asp?wahlart=LW&wjahr=2019&zeigeErg=Land> (abgerufen am 11.05.2023).

334 Siehe dazu auch Spiegel online (27.09.2022): Deutlicher Zuwachs. AfD holt in Sachsen und Thüringen viele Direktmandate. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundestagswahl-2021-afd-holt-in-sachsen-und-thueringen-etliche-direktmandate-a-c06102b9-8fa8-4e5a-8e8f-874002653393> (abgerufen am 11.05.2023).

Gefahr, die von der AfD für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgeht, auch darin, dass sie in einigen Regionen im Wettbewerb um kommunale Spitzenämter eine erhebliche Rolle spielt und es sogar schon geschafft hat, Spitzenämter auf kommunaler Ebene zu erlangen.

Welche erhebliche Rolle die AfD in einigen Regionen bereits auf kommunaler Ebene spielt, hat sich beispielhaft bei den Landratswahlen im Sommer 2022 in Sachsen gezeigt. So erschien es vor den Wahlen zumindest nicht ausgeschlossen, dass ein AfD-Kandidat hätte obsiegen können.<sup>335</sup> Die AfD hat es außerdem auch schon in Großstädten geschafft, bei Wahlen zum Oberbürgermeister in Stichwahlen zu kommen, so etwa im Oktober 2022 in Cottbus,<sup>336</sup> wobei es vor der Wahl eine erhebliche Mobilisierung aus dem rechtsextremen Lager gab.<sup>337</sup>

Auf kommunaler Ebene gab und gibt es bereits AfD-Bürgermeister. Den ersten Bürgermeister der AfD gab es 2016 in Reuth im Vogtland in Sachsen, wo der Bürgermeister während seiner Amtszeit in die AfD eingetreten ist.<sup>338</sup> Im November 2017 wurde in Lebus im Landkreis Märkisch-Oderland in

Brandenburg ein AfD-Politiker zum Bürgermeister gewählt, mit Stimmen der CDU und der Linken.<sup>339</sup> Nur wegen eines Verfahrensfehlers bei der Stadtverordnetenversammlung wurde die Wahl durch die brandenburgische Kommunalaufsicht für ungültig erklärt.<sup>340</sup> In der Folge wurde dann ein anderer Kandidat, der nicht Mitglied der AfD ist, gewählt.<sup>341</sup> In der sächsischen Gemeinde Oßling wurde im August 2020 ein AfD-Kreisrat zum Bürgermeister gewählt.<sup>342</sup> In Moxa im Saale-Orla-Kreis in Thüringen wurde im Januar 2023 ebenfalls ein AfD-Politiker zum Bürgermeister gewählt.<sup>343</sup> In Burladingen in Baden-Württemberg gab es auch bereits einen Bürgermeister mit AfD-Mitgliedschaft. Über den 2020 zurückgetretenen Bürgermeister war 2018 bekannt geworden, dass er während seiner Amtszeit in die AfD eingetreten ist.<sup>344</sup> Diese Fälle beziehen sich auf eher kleinere Städte und Gemeinden, teilweise auch auf vergangene Zeiträume. Sie machen gleichwohl deutlich, dass die AfD bereits jetzt in der Lage ist, Dominanzansprüche in abgegrenzten Sozialräumen zu verwirklichen.

### Wirkkraft in die Gesellschaft

Die AfD verfügt jenseits der parlamentarischen Ebene über erhebliche Mittel, ihre verfassungs-

335 Siehe dazu genauer: Tagesschau (09.06.2022): Kommunalwahlen in Sachsen: Druck von ganz rechts. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/sachsen-afd-kommunalwahlen-101.html>; ZDF (10.06.2022): Landratswahl am Sonntag. AfD könnte CDU in Sachsen gefährlich werden. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/sachsen-landratswahlen-afd-100.html>; Welt (12.06.2022): CDU bei Landratswahlen in Sachsen klar vorne. AfD schlechter als erwartet. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article239322041/Sachsen-CDU-bei-Landratswahlen-klar-vorne-AfD-schlechter-als-erwartet.html> (alle abgerufen am 11.05.2023).

336 Tagesschau (08.10.2022): OB-Wahl in Cottbus. Wer regiert die gespaltene Stadt? <https://www.tagesschau.de/inland/cottbus-wahl-101.html> (abgerufen am 11.05.2023).

337 Siehe dazu etwa Wahmkow, Jonas (06.10.2022): AfD will erste Großstadt regieren. In Deutschland ganz rechts. <https://taz.de/AfD-will-erste-Grossstadt-regieren/!5882472/> (abgerufen am 11.05.2023).

338 Frankfurter Allgemeine Zeitung (27.07.2016): Die AfD stellt ihren ersten Bürgermeister. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/sachsen-die-afd-stellt-ihren-ersten-buergermeister-14359869.html> (abgerufen am 11.05.2023).

339 Märkische Oderzeitung (10.11.2017): die Märkische Oderzeitung berichtet in ihrer morgigen Ausgabe (Sonnabend) über die erste Wahl eines AfD-Politikers zum Bürgermeister. <https://www.presseportal.de/pm/55506/3784684>; Spiegel online (11.11.2017): In Brandenburg gibt es jetzt den ersten AfD-Bürgermeister – dank CDU und Linke. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/detlev-frye-ist-der-erste-afd-buergermeister-in-brandenburg-dank-cdu-und-linke-a-00000000-0003-0001-0000-000001838852> (beide abgerufen am 11.05.2023).

340 Tagesspiegel (25.11.2017): Bürgermeisterwahl in Lebus: AfD-Mann Frye erneut nicht zum Bürgermeister gewählt. <https://www.tagesspiegel.de/berlin/afd-mann-frye-erneut-nicht-zum-buergermeister-gewahlt-4554295.html> (abgerufen am 28.04.2023).

341 Märkische Allgemeine (23.03.2018): Lebus hat jetzt einen parteilosen Bürgermeister. <https://www.maz-online.de/lokales/lebus-hat-jetzt-einen-parteilosen-buergermeister-U4T7QH3JTELKLFM6YHEZCML0U.html> (abgerufen am 28.04.2023).

342 bautzenerbote (02.08.2020): Oßling wählte neuen Bürgermeister. <https://www.bautzenerbote.de/ossling-waehlte-neuen-buergermeister/> (abgerufen am 11.05.2023).

343 MDR (31.01.2023): AfD-Lokalpolitiker in Thüringer Gemeinde zum Bürgermeister gewählt. <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/ost-thueringen/saale-orka/afd-buergermeister-moxa-linke-100.html> (abgerufen am 11.05.2023).

344 Stern (29.03.2018): „Sind keine braune Hochburg“: Bürger hadern mit ihrem AfD-Bürgermeister. <https://www.stern.de/politik/deutschland/afd-buergermeister-in-baden-wuerttemberg-buerger-fuerchten-imageschaden-7919742.html>; Spiegel online (30.05.2020): Einziger AfD-Bürgermeister in Baden-Württemberg tritt ab. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/einziger-afd-buergermeister-in-baden-wuerttemberg-tritt-ab-a-71f753f8-2394-4a90-965b-998387034ceb>; siehe dazu auch Südwest Presse (09.02.2019): AfD: Die rechten Rebellen formieren sich in Burladingen. [https://www.swp.de/politik/afd\\_-die-rechten-rebellen-formieren-sich-in-burladingen-29468188.html](https://www.swp.de/politik/afd_-die-rechten-rebellen-formieren-sich-in-burladingen-29468188.html) (alle abgerufen am 11.05.2023).

feindlichen Ziele weiter voranzutreiben. In Bezug auf den Mitgliederbestand, die Organisationsstruktur, den Mobilisierungsgrad, die Kampagnenfähigkeit und die finanzielle Lage der Partei ist die AfD um ein Vielfaches stärker, als es die NPD 2017 zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über ein Verbot der NPD war. So hat die AfD beispielweise eine deutlich höhere Zahl an Mitgliedern, im Juli 2022 waren es 28.631,<sup>345</sup> während sie bei der NPD zum Zeitpunkt des Urteils des Bundesverfassungsgerichts unter 6.000 lag.<sup>346</sup> Das eröffnet der AfD erhebliche Möglichkeiten zur Wirkung in die Gesellschaft und lässt eine weitere nachhaltige Beeinflussung der politischen Willensbildung durch die AfD möglich erscheinen.

Bereits aus der Erlangung ihrer zahlreichen Mandate im parlamentarischen Raum ergeben sich für die AfD erhebliche Möglichkeiten zur Wirkung in die Gesellschaft. Mit einem Mandat, insbesondere auf Bundes- und Landesebene, gehen schließlich Diäten, finanzielle Aufwandsentschädigungen und damit Kapazitäten einher, die dazu genutzt werden können, jenseits des parlamentarischen Raums in die Gesellschaft zu wirken, etwa durch eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit in den sozialen Medien. Eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit in den sozialen Medien machen auch die jeweiligen Fraktionen.<sup>347</sup> Gerade dadurch, dass die AfD im Bundestag vertreten ist, ist sie außerdem in Medien mit bundesweiter Reichweite häufig Gegenstand der Berichterstattung, wodurch sie regelmäßig weitreichende Aufmerksamkeit erzeugen kann. Führungspersonen der Partei können sich zudem regelmäßig auch selbst persönlich in Medien präsentieren. Auch Führungspersonen unterhalb der Bundesebene oder Kandidat\*innen vor anstehenden Wahlen können sich häufig in Medien darstellen, in Fernsehsendern, Zeitungen oder Radiosendern, deren Reichweite und Zielgruppe im Schwerpunkt auf der Landesebene oder loka-

len Ebene liegt. Aus ihrer Präsenz im Bundestag, in Landtagen sowie auf der kommunalen Ebene bieten sich für die AfD mithin ständig Möglichkeiten, die Effekte der Gewöhnung an die Partei und ihrer Normalisierung in der Gesellschaft – unter Anwendung ihrer Strategie der Selbstverharmlosung – voranzutreiben.<sup>348</sup> Es erscheint daher möglich, dass die AfD ihre Wirkkraft durch ihre Präsenz in den Medien und ihre Öffentlichkeitsarbeit und darüber hinausgehende Aktivitäten weiter ausbauen kann.

Die AfD nutzt für ihre Öffentlichkeitsarbeit umfassend digitale Kanäle. Hierfür produziert die Partei unter anderem ein Online-Magazin („AfD Kompakt“) und einen Podcast („7 Tage Deutschland“). Außerdem betreibt sie mehrere Social-Media-Kanäle (YouTube, Facebook, Twitter, Instagram), auf denen sie ihr Gedankengut verbreitet.

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass sie ihre Wirkkraft in die Gesellschaft im Rahmen bestehender Kooperationen mit anderen rechtsextremen Akteuren und durch die Nutzung rechtsextremer Netzwerke und Strukturen weiter erhöhen kann.<sup>349</sup>

### Weitere Machtzuwächse möglich

Vor diesem Hintergrund und angesichts der erheblichen Stärke, die die AfD in einigen Bundesländern und Regionen Deutschlands bereits jetzt erlangt hat, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass sie ihre Erfolge und Wirkkraft in die Gesellschaft weiter ausbauen kann. Abgesehen davon ist zu bedenken, dass sich die Partei zunehmend radikalisiert hat, ohne dass ihre Zustimmungswerte dadurch grundsätzlich gesunken sind. Sie ist vielmehr zum wiederholten Mal in den Bundestag eingezogen. Die in den letzten Jahren in öffentlichen Debatten immer wieder durchklingende These, die AfD werde sich im Zuge ihrer voranschreitenden Radikalisierung selbst erledigen, hat

345 Tagesschau (22.07.2022): Wo die AfD die meisten Mitglieder verliert. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/afd-mitglieder-101.html> (abgerufen am 11.05.2023).

346 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 911.

347 Siehe dazu etwa ntv (09.01.2023): Sachsen-Anhalt: CDU-Politiker Gürth kritisiert AfD für Agieren im Parlament. <https://www.n-tv.de/regionales/sachsen-anhalt/CDU-Politiker-Guerth-kritisiert-AfD-fuer-Agieren-im-Parlament-article23830612.html> (abgerufen am 11.05.2023).

348 Vgl. dazu auch Bauer / Fiedler, S. 267 ff.

349 Siehe dazu bereits oben unter: 5.2.1.

sich nicht bewahrheitet. Die AfD hat bei der Bundestagswahl 2021 mit 10,3 Prozent der Stimmen zwar weniger Stimmen als bei der Bundestagswahl 2017 (12,6 Prozent) erhalten. Sie hat auch in einigen Landtagen nach ihrem erstmaligen Einzug Verluste erlitten. Demgegenüber sahen Umfragen die AfD beispielsweise im Mai 2023 bundesweit zwischen 15 und 17 Prozent,<sup>350</sup> also noch höher als sie bei der Bundestagswahl 2017 war. Im Oktober 2022 erlangte die AfD bei den Landtagswahlen in Niedersachsen 11 Prozent der Stimmen, womit sie gegenüber den Wahlen in 2017 einen Zuwachs von 4,8 Prozent der Stimmen erreichen konnte.<sup>351</sup> Bei der (Wiederholungs-)Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus im Februar 2023 erhielt die AfD 9,1 Prozent der Stimmen<sup>352</sup> und damit 1,1 Prozent mehr Stimmen als bei der Wahl 2021.<sup>353</sup> Der thüringische Landesverband der AfD (mit Björn Höcke an der Spitze), der bei der letzten Landtagswahl 2019 bereits 23,4 Prozent der Stimmen erhielt und damit zweitstärkste Kraft wurde, lag nach Umfragen zwischen August 2022 und April 2023 zwischen 25 und 28 Prozent und würde demnach stärkste Partei.<sup>354</sup>

Wenngleich sich die Partei seit ihrer Gründung also zunehmend radikalisiert hat, ist nicht erkennbar, dass die Zustimmung für die Partei dadurch abgenommen hätte. Es lassen sich vielmehr gegenläufige Entwicklungen beobachten, wie bereits etwa die Entwicklungen bei den Wahlen in Niedersachsen und Berlin zeigen. Wie sich die Partei mit Blick auf ihre Zustimmungswerte entwickeln wird, lässt sich über längere Zeiträume nicht seriös vorhersagen. Sie hat seit ihrer Gründung 2013 bereits enorme Zustimmungswerte erreicht, wobei es gegenwärtig keine Anzeichen dafür gibt, dass diese in der Grundtendenz ohne Weiteres wieder abneh-

men würden. Es erscheint vielmehr auch möglich, dass sie weiter steigen könnten. Ein Rückblick auf die Geschichte, auf die Entwicklung des Parteienwesens und insbesondere die Entwicklung der Wahlergebnisse in der Endphase der Weimarer Republik, auf die die Etablierung des Parteiverbots in Artikel 21 GG entstehungsgeschichtlich zurückzuführen ist,<sup>355</sup> verdeutlicht die Möglichkeit einer solchen negativen Entwicklung. Es gibt jedenfalls nicht unerhebliche Anzeichen dafür, dass es der AfD – auch angesichts ihrer Aktivitäten<sup>356</sup> – gelingen könnte, in relevantem Umfang zusätzliche Unterstützung für ihre verfassungsfeindlichen Absichten zu gewinnen.

### **Bereitschaft anderer Parteien zur Kooperation**

Des Weiteren ist zu bedenken, dass im Februar 2020 in Thüringen bereits zwischenzeitlich für einige Tage Thomas L. Kemmerich als Kandidat der FDP mit Stimmen der FDP, CDU und der AfD zum Ministerpräsidenten gewählt wurde. Nur der öffentliche Druck, der daraufhin entstand, führte dazu, dass der am Februar 2020 mit den Stimmen der AfD gewählte Ministerpräsident am 8. Februar 2020 wieder zurückgetreten ist. Diese Erfahrung verdeutlicht, dass bei der Einschätzung der Gefahr, die von einer Partei ausgeht, auch das Verhalten der anderen Parteien einzubeziehen ist,<sup>357</sup> und es auch entscheidend darauf ankommen kann, ob sich die anderen in den Parlamenten vertretenen Parteien klar und konsequent von der AfD abgrenzen oder nicht. Dabei kann es diesbezüglich auch regionale Unterschiede geben. Bei der Wahl in Thüringen zum Ministerpräsidenten hat sich jedenfalls bei der FDP und CDU im Thüringischen Parlament eine Bereitschaft zur Kooperation mit der AfD gezeigt. Es mangelt hier offensichtlich am Bewusstsein für die Gefahr, die

350 Siehe dazu etwa wahlrecht.de (2023): Sonntagsfrage Bundestagswahl. <https://www.wahlrecht.de/umfragen/> (abgerufen am 14.05.2023).

351 Siehe dazu Landesamt für Statistik Niedersachsen (2023): Wahlergebnisse in Niedersachsen: Endgültiges amtliches Ergebnis der Landtagswahl am 9. Oktober 2022. <https://wahlen.statistik.niedersachsen.de/LW2022/> (abgerufen am 11.05.2023).

352 wahlen-berlin.de (2023): Wiederholungswahl zum 19. Abgeordnetenhaus von Berlin am Sonntag, dem 12. Februar 2023 (Hauptwahl vom 26.09.2021). <https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2023/AFSPRAES/agh/index.html> (abgerufen am 11.05.2023).

353 Siehe zum Ergebnis der Hauptwahl vom 26.09.2021: wahlen-berlin.de (2022): Abgeordnetenhauswahl 2021. <https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/Be2021/AFSPRAES/index.html> (abgerufen am 11.05.2023).

354 Siehe dazu etwa wahlrecht.de (2023): Umfragen Thüringen. <https://www.wahlrecht.de/umfragen/landtage/thueringen.htm> (abgerufen am 11.05.2023).

355 Siehe dazu Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 514.

356 Siehe dazu bereits oben, insbesondere unter: 5.2.1 und 5.2.2.

357 Vgl. zu diesem Aspekt ebenso Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 896–909.

die AfD für die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellt. Dieses mangelnde Bewusstsein wurde Ende Oktober 2022 abermals durch Aussagen von Mike Mohring, Ex-Fraktionschef und weiterhin einflussreicher Abgeordneter der CDU im thüringischen Landtag, deutlich, der sich dafür ausgesprochen hat, der AfD politische Verantwortung zu übertragen und AfD-Abgeordneten im thüringischen Landtag die Möglichkeit einzuräumen, sich in Ämtern zu bewähren.<sup>358</sup> Vor diesem Hintergrund erscheint es keineswegs sicher, dass die CDU-Fraktion im thüringischen Landtag die von der AfD ausgehende Gefahr erkennt, sich in dem erforderlichen Maße von der AfD abgrenzt und keine Kooperation mit der AfD eingeht.

Als ein Beispiel für mangelnde Distanzierung zur AfD lässt sich auch eine Wahl im baden-württembergischen Landtag im Juli 2021 anführen, bei der ein AfD-Kandidat, der Mitarbeiter einer AfD-Abgeordneten, zum stellvertretenden Mitglied des Verfassungsgerichts ohne Befähigung zum Richteramt (Laienrichter) gewählt wurde.<sup>359</sup> Außerdem gibt es in den Parlamenten auf kommunaler Ebene, etwa in Sachsen<sup>360</sup> oder Thüringen<sup>361</sup>, immer wieder Beispiele von fehlender Distanzierung zur AfD, bei denen es auch dazu kommt, dass von der AfD eingebrachte Anträge mit Stimmen anderer Parteien angenommen werden und die AfD dadurch Gestaltungsspielräume erhält.<sup>362</sup> In einem bereits erwähnten Fall ist die Kooperation sogar so weit

gegangen, dass Vertreter\*innen anderer Parteien einen AfD-Kandidaten zum Bürgermeister gewählt haben.<sup>363</sup>

### Fazit

Unter dem Gesichtspunkt der Potentialität sind die bereits erlangten Zustimmungswerte und damit verbundenen Mandate der AfD von maßgeblicher Bedeutung. Auf der Landesebene sind sie teilweise so hoch, dass die AfD stärkste Kraft werden kann; auf der kommunalen Ebene ist dies teilweise bereits der Fall.

Artikel 21 Absatz 2 GG zielt darauf ab, frühzeitig die Möglichkeit des Vorgehens gegen verfassungsfeindliche Parteien zu eröffnen, bevor die betroffene Partei bereits eine zu starke Stellung erlangt hat. Er zielt nicht auf die Abwehr bereits entstandener, sondern auf die Verhinderung des Entstehens künftig möglicherweise eintretender Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung.<sup>364</sup>

Dabei ist zu bedenken, dass eine Partei umso schwieriger zu verbieten ist, je mehr sie an Boden gewinnt.<sup>365</sup> Die Maxime „Wehret den Anfängen“ ist jedenfalls angesichts der Stärke der AfD insofern nicht mehr passend, als es in der Realität nicht mehr um „Anfänge“ geht, erst recht nicht in den Bundesländern und Regionen, in denen die Partei bei Wahlen deutlich zweistellige Zustimmungswerte

358 Siehe dazu genauer Welt (31.10.2022): Ex-CDU-Fraktionschef gegen „Ausgrenzung“ der AfD im Thüringer Landtag. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article241877961/Mike-Mohring-Ex-CDU-Fraktionschef-gegen-Ausgrenzung-der-AfD-im-Thueringer-Landtag.html>; MDR (05.11.2022): Kritik an Mohrings Äußerung zum Umgang mit der AfD. <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/mohring-afd-kritik-landtag-100.html> (beide abgerufen am 11.05.2023).

359 Siehe dazu Stuttgarter Zeitung (23.7.2021): Verfassungsgericht Baden-Württemberg. Wahl von AfD-Mann – Grüne Jugend läuft Sturm gegen eigene Fraktion. <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.verfassungsgericht-baden-wuerttemberg-wahl-von-afd-mann-gruene-jugend-laeuft-sturm-gegen-eigene-fraktion.0abe47ca-cab9-4891-a631-89b32d794051.html>; Süddeutsche Zeitung (26.07.2021): Baden-Württemberg: Stuttgarter Landtag hätte Nein zum AfD-Kandidaten sagen können. <https://www.sueddeutsche.de/politik/baden-wuerttemberg-verfassungsgerichtshof-afd-1.5364100> (beide abgerufen am 11.05.2023).

360 Siehe dazu etwa Tagesschau (23.12.2022): Abgrenzung nach rechts. Die bröckelnden Brandmauern der CDU. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/cdu-zusammenarbeit-afd-101.html>; Spiegel online (21.12.2022): Wie Demokraten in Sachsen mit der AfD kooperieren. Das sind keine kuriosen Einzelfälle. <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/sachsen-afd-cdu-und-andere-wer-mit-wem-kooperiert-und-warum-a-544d9800-21ab-4599-acf2-3442a3ef8117>; siehe dazu ebenso Frankfurter Allgemeine Zeitung (19.05.2023): Wanderwitz kritisiert sächsische Parteispitze wegen AfD. <https://www.faz.net/agenturmeldungen/dpa/wanderwitz-kritisiert-saechsische-parteispitze-wegen-afd-18905240.html> (alle abgerufen am 19.05.2023).

361 Siehe dazu etwa MDR (29.12.2022): Stadtrat Hildburghausen: Zusammenarbeit von SPD mit AfD und rechtem Bündnis vorerst folgenlos. <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/sued-thueringen/hildburghausen/afd-spd-maier-frenck-kummer-abwahl-100.html> (abgerufen am 11.05.2023).

362 Siehe dazu etwa Welt (17.11.2022): Wenn die AfD plötzlich doch mitbestimmen darf. <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus242193269/Staedte-und-Gemeinden-Wenn-die-AfD-ploetzlich-doch-mitbestimmen-darf.html> (abgerufen am 11.05.2023).

363 Siehe dazu oben unter: 5.2.2.

364 Siehe dazu bereits oben unter 2.3.2.

365 Vgl. dazu auch bereits oben unter 2.3.2.

te erhält. Bereits die Erlangung der Macht auf kommunaler Ebene führt zu einer gravierenden Normalisierung der Partei und ihrer Positionen, die sich möglicherweise nicht mehr aufhalten lässt. Der Zeitpunkt der Intervention in Form ihres Verbots könnte damit verpasst werden. Kommt es zur Machtausübung auf kommunaler Ebene, möglicherweise im Zuge einer Kooperation mit anderen Parteien – kann dies der Anfang davon sein, dass solche Effekte der Normalisierung sich auf der Landesebene fortsetzen, bis sie möglicherweise auch die Bundesebene erreichen.

Die AfD ist angesichts der bereits jetzt sehr hohen Anzahl an Mandaten in einigen Bundesländern und Regionen längst zu einer ernsten Bedrohung für die freiheitliche demokratische Grundordnung geworden. Dies umso mehr, als es den getroffenen Ausführungen zufolge gegenwärtig keine Sicherheit dafür gibt, dass die sonstigen in den Parlamenten vertretenen Parteien auf Landes- oder kommunaler Ebene keine Kooperationen mit der AfD eingehen. Auf der Landesebene gibt es gegenwärtig zumindest deutliche Hinweise dafür, dass es der CDU im thüringischen Landtag an einem ausreichenden Bewusstsein dafür fehlt, welche Gefahr die AfD für die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellt.<sup>366</sup> Hinzu kommen Beispiele fehlender Distanzierungen anderer Parteien bis hin zu Kooperationen auf kommunaler Ebene, die zumindest in einem Fall sogar so weit gegangen ist, dass Vertreter\*innen anderer Parteien einen AfD-Kandidaten zum Bürgermeister gewählt haben. Die oben aufgeführten Beispiele, wonach es bereits kleinere Städte und Gemeinden gab und gibt, in denen AfD-Politiker Bürgermeister werden konnten, machen deutlich, dass die AfD bereits jetzt in der Lage ist, Dominanzansprüche in abgegrenzten Sozialräumen zu verwirklichen.

Es bestehen nach alledem konkrete Anhaltspunkte von Gewicht, die es möglich erscheinen lassen, dass die AfD mit der Verbreitung ihres verfassungswidrigen Gedankenguts und mit den damit verbundenen Zielen Erfolg haben könnte. Zumal es

Anzeichen dafür gibt, dass es der AfD gelingen könnte, in relevantem Umfang zusätzliche Unterstützung für ihre verfassungsfeindlichen Absichten zu gewinnen. Die Gefahr, die von der AfD für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgeht, ist demnach erheblich.

### **Grundtendenz der AfD zur Durchsetzung ihrer verfassungsfeindlichen Absichten mit Gewalt**

Nach den Befunden der vorherigen Ausführungen gibt es konkrete Anhaltspunkte von Gewicht, die es möglich erscheinen lassen, dass die AfD durch die bloße Beteiligung am politischen Meinungskampf in ihrem Agieren gegen die Schutzgüter von Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 GG Erfolg haben könnte, sodass das Tatbestandsmerkmal des „Darauf Ausgehens“ erfüllt ist.

Auch wenn es damit für das Ergebnis der im Rahmen dieses Tatbestandsmerkmals vorzunehmenden Gesamtbetrachtung nicht mehr entscheidend ist, sei der Vollständigkeit halber noch angemerkt, dass es darüber hinaus ebenso konkrete Anhaltspunkte von Gewicht gibt, wonach es innerhalb der AfD eine erhebliche Gewaltbereitschaft gibt und die Partei zunehmend erkennen lässt, Gewalt zur Erreichung ihrer Ziele anzuwenden. Es wird zunehmend deutlich, dass sich der Kurs, Gewalt zur Durchsetzung ihrer Ziele einzubeziehen, innerhalb der Partei durchsetzt. In der hier vorzunehmenden Gesamtbetrachtung ist mithin ebenso von Relevanz, dass Führungspersonen und Mandatsträger\*innen der AfD, wie ausgeführt, erkennen lassen, dass sie Gewalt als Mittel zur Durchsetzung der politischen Ziele der AfD anstreben.

Solche Positionen untermauern nicht nur den Verstoß der Ziele der Partei gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Sie bilden des Weiteren einen Anhaltspunkt dafür, dass die Partei auf die Verwirklichung dieser Ziele im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 GG ausgeht. Aus solchen Positionen lassen sich schließlich Rückschlüsse ziehen, wenn es darum geht, die Partei in ihrer Gefährlichkeit für die freiheitliche demokratische

<sup>366</sup> Siehe dazu bereits oben unter: 5.2.2.

Grundordnung einzuordnen.<sup>367</sup> Sie bilden einen weiteren Aspekt, wenn es um die Frage geht, ob es konkrete Anhaltspunkte von Gewicht gibt, die einen Erfolg der mit der Verbreitung des verfassungswidrigen Gedankenguts der Partei verbundenen Handlungsaufforderung möglich erscheinen lassen.

### 5.3 Ergebnis

Die AfD hat sich seit ihrer Gründung 2013 fortlaufend radikalisiert und zu einer rechtsextremen Partei entwickelt, die das Ziel verfolgt, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen. Bereits der Programmatik der Partei lässt sich ein politisches Konzept entnehmen, das auf die Missachtung der in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Garantien abzielt. Die AfD hat in ihrer Programmatik als Gesamtpartei eine rassistische national-völkische Ausrichtung fest verankert, die sich damit nicht etwa allein auf Mitglieder von Teilorganisationen wie dem (ehemaligen) „Flügel“ beschränkt. Der Programmatik liegt ein national-völkisch verstandener Volksbegriff zugrunde, der Menschen nach rassistischen Kategorien in ihrer Wertigkeit unterscheidet, damit vom Volksbegriff des Grundgesetzes abweicht und mit Artikel 1 Absatz 1 GG nicht zu vereinbaren ist. Dabei verfolgt die Partei das Ziel einer Einheit von Staat und Volk nach ihren national-völkischen Vorstellungen.

Die AfD erkennt demzufolge auch nicht alle Deutschen als solche an. Menschen, die trotz deutscher Staatsangehörigkeit aus Sicht der AfD nicht als Deutsche gelten, verfügen nach Ansicht der Partei auch über keine Grund- und Menschenrechte. Die AfD strebt vielmehr an, allein willkürlich

bestimmen zu können, wer in Deutschland lebt und wer nicht, was Deportationen deutscher Staatsangehöriger und damit die Anwendung grund- und menschenrechtswidriger Gewalt einschließt. Damit wird schließlich deutlich, dass die AfD die umfassende Beseitigung grund- und menschenrechtlicher Bindungen fordert, die sich aus der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für den Rechtsstaat ergeben.

Überdies setzt sich innerhalb der Gesamtpartei zunehmend der Kurs durch, der von Björn Höcke schon lange verfolgt wird. Höcke, der offen auf eine Gewaltherrschaft abzielt, die sich am Nationalsozialismus orientiert und dabei auch seine antisemitische Positionierung schon deutlich zum Ausdruck gebracht hat, hat mittlerweile eine Rolle innerhalb der AfD inne, in der er die Ausrichtung der gesamten AfD maßgeblich beeinflusst. Er benötigt dazu keinen Posten auf der Bundesebene, er ist auch so eine führende Stimme in der Partei mit zahlreichen Anhängern, die ihm bundesweit folgen.

Wie aufgezeigt, geht die AfD nicht nur planvoll vor, um ihr Ziel der Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu erreichen. Es bestehen vielmehr auch konkrete Anhaltspunkte von Gewicht, die es möglich erscheinen lassen, dass die AfD mit der Verbreitung ihres verfassungswidrigen Gedankenguts und den damit verbundenen Zielen Erfolg haben könnte. Die Gefahr, die von der AfD für die freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut von Artikel 21 GG ausgeht, ist mittlerweile erheblich. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für ein Verbot der AfD liegen demnach vor.

<sup>367</sup> Vgl. allgemein zu diesem Aspekt, wonach das Tatbestandsmerkmal des „Darauf Ausgehens“ erfüllt sein kann, wenn innerhalb der Partei eine Grundtendenz zur Durchsetzung ihrer verfassungsfeindlichen Absichten mit Gewalt besteht, Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 933, 951.

## 6 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

### 6.1 Verbot (k)eine Lösung?

Die rechtsverbindliche Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei und die Entscheidung über ihre Auflösung obliegen dem Bundesverfassungsgericht. Dieses kann gemäß Artikel 21 GG nur tätig werden, wenn ein Verbotsantrag von Bundesrat, Bundestag oder Bundesregierung gestellt wurde.<sup>368</sup>

Ein Parteiverbot setzt folglich voraus, dass die Antragsberechtigten nach sorgfältiger Vorprüfung ernsthaft die Möglichkeit sehen, dass ein Verfahren auf Verbot der AfD erfolgreich sein könnte. Hier könnte schon deswegen eine gewisse Zurückhaltung bestehen, weil die letzten beiden Parteiverbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, die auf ein Verbot der NPD gerichtet waren, nicht zu einem Verbot geführt haben. Dies hatte allerdings unterschiedliche Gründe, die es sich zu vergegenwärtigen gilt: Beim ersten Scheitern des Antrags auf Verbot der NPD waren in der Partei zu viele „V-Leute“ des Verfassungsschutzes.<sup>369</sup> Beim zweiten Anlauf entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Gefahr, die von der NPD ausging, nicht groß genug war, um ein Verbot zu rechtfertigen.<sup>370</sup>

Die Antragsberechtigten könnten möglicherweise auch erwägen, ob sie statt des Verbotsverfahrens den Weg über den Ausschluss der AfD von staatlicher Parteienfinanzierung gehen. Seit einigen Jahren besteht die Möglichkeit, dass das Bundesverfassungsgericht eine verfassungsfeindliche Partei zwar nicht verbietet, sie aber von staatlicher Finanzierung ausnimmt (Art. 21 Abs. 3 GG). Diese Möglichkeit wurde 2017 infolge des zweiten Partei-

verbotsverfahrens gegen die NPD geschaffen, wobei der Antrag auf Entscheidung über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung auch hilfsweise zu einem Antrag auf Entscheidung, ob eine Partei verfassungswidrig ist, gestellt werden kann.<sup>371</sup> Seitdem können Parteien, bei denen mit Ausnahme des Gesichtspunkts der Potentialität die Voraussetzungen für ein Verbot vorliegen, von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen werden. Anders als das Parteiverbot setzt der Ausschluss von der staatlichen Finanzierung also nicht voraus, dass die Partei ihre verfassungsfeindlichen Ziele potentiell auch erreichen kann. Diese neu geschaffene Regelung, die eine abgestufte Sanktionsmöglichkeit gegenüber Parteien mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung schafft,<sup>372</sup> hat demzufolge Parteien im Blick, die, wie im Fall der NPD, alle Voraussetzungen für ein Verbot erfüllen, mit Ausnahme des Gesichtspunkts der Potentialität. Demgegenüber ist der Sachverhalt im Fall der AfD deutlich anders gelagert; bei der AfD ist das Tatbestandsmerkmal der Potentialität als Voraussetzung für ein Verbot der Partei, wie dargelegt, als erfüllt anzusehen. Wie oben gezeigt, geht von der AfD eine erhebliche Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung aus. Gleichwohl ist es den Antragsberechtigten unbenommen, einen Antrag auf Ausschluss der AfD von staatlicher Parteienfinanzierung zu stellen, gegebenenfalls auch als Hilfsantrag zu einem Antrag auf Verbot der Partei.

Abgesehen davon steht die Frage im Raum, ob es eine politisch sinnvolle Maßnahme wäre, einen Antrag auf ein Parteiverbot zu stellen. Auch dies können die Antragsberechtigten in ihre Erwägungen miteinbeziehen.

368 Vgl. § 43 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG).

369 Bundesverfassungsgericht (2003): Beschluss vom 18.03.2003, Az. 2 BvB 1/01.

370 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13.

371 Vgl. § 43 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG).

372 Siehe dazu genauer Deutscher Bundestag (16.05.2017).

Ein Parteiverbot kann als schärfstes Schwert der wehrhaften rechtsstaatlichen Demokratie immer nur ein letztes Mittel sein. Dabei ist klar, dass ein Verbot kein Allheilmittel gegen das von einer verfassungswidrigen Partei verbreitete Gedankengut ist. Das in der Gesellschaft existierende rassistische und rechtsextreme Gedankengut ließe sich durch ein Verbot der AfD nicht aus der Welt schaffen.

Im Übrigen wäre damit zu rechnen, dass zumindest ein Teil der Mitglieder der AfD nach einem Verbot weiter mit einer rassistischen und rechtsextremen Agenda aktiv bleiben würde. Es wäre außerdem erwartbar, dass Mitglieder der Partei, zumindest nach einer gewissen Zeit, eine neue Partei gründen. Allerdings geht mit dem Verbot einer Partei auch das Verbot einer Ersatzorganisation einher.

Gegen ein Verbotverfahren ließe sich anführen, dass die AfD im Zuge eines entsprechenden Antrags und der damit verbundenen Diskussion über ein Verbotverfahren an Aufmerksamkeit gewinnen könnte und ein Verfahren ihr insbesondere die Möglichkeit bieten würde, sich als Opfer zu inszenieren. Dies wäre angesichts der bereits jetzt von der AfD bemühten Rhetorik und Inszenierung als Opfer<sup>373</sup> naheliegend. Bei dem Ansinnen, eine Opferinszenierung zu vermeiden, wäre allerdings zu berücksichtigen, dass Parteien wie die AfD immer Gründe finden werden, sich als Opfer zu inszenieren. Dies ist Bestandteil ihrer Strategie und ihres Selbstverständnisses. Würde ein Verbotsantrag hingegen nur deshalb gemieden, um der AfD keine Möglichkeit zu bieten, sich als Opfer zu inszenieren, würde dies in der Konsequenz darauf hinauslaufen, eine wichtige Schutzmöglichkeit der freiheitlichen rechtsstaatlichen Demokratie aufzugeben. Damit wäre die Strategie der AfD, sich als Opfer zu inszenieren, vollends aufgegangen.

Ein Verbot würde den Risiken begegnen, die von der Existenz der AfD mit ihren verbandsmäßigen Wirkungsmöglichkeiten ausgehen.<sup>374</sup> Es würde

dazu dienen, den Machtzuwachs der Partei zu stoppen und damit einhergehend die organisierte Verbreitung rassistischen und rechtsextremen Gedankenguts zu schwächen. Ein Verbot der AfD würde schließlich dazu führen, dass die Partei dann nicht mehr als solche agieren kann. Die konkrete Gefahr, die von der AfD für die freiheitliche rechtsstaatliche Demokratie ausgeht, ließe sich so abwenden.

Die Antragsberechtigten könnten möglicherweise zu dem Ergebnis kommen, dass sie die politische Auseinandersetzung mit der AfD grundsätzlich einem förmlichen Parteiverbotsverfahren nach Artikel 21 GG vorziehen,<sup>375</sup> auch wenn sie die Voraussetzungen für ein Verbot als gegeben sehen. Bedenken mit Blick auf ein Verbotverfahren könnten sich aus den hohen Zustimmungswerten für die Partei ergeben, obwohl gerade sie es sind, die die Partei so gefährlich machen. Außerdem ließe sich gegen ein Verbot einwenden, dass es als „zweischneidige Waffe“<sup>376</sup> Effekte hätte, die dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zuträglich wären. Es könnte insbesondere den davon betroffenen Mitgliedern und Anhängern grundsätzlich oder zumindest in einzelnen Fällen den Impuls zu einer weiteren Radikalisierung geben. Solche Überlegungen sind nicht von der Hand zu weisen. Zugleich ist zu bedenken, dass sich die AfD als Partei bereits jetzt so stark radikalisiert hat, dass von ihr eine erhebliche Gefahr ausgeht.

Ein Parteiverbot steht immer in einem Spannungsverhältnis zu den Grundsätzen einer Demokratie. Allerdings hat gerade die deutsche Geschichte gezeigt, dass es Parteien geben kann, die es sich zur Aufgabe machen, die freiheitliche rechtsstaatliche Demokratie abzuschaffen. Der Rechtsstaat hat das Verbot einer Partei als letztes Mittel im Spannungsverhältnis zu den Grundsätzen einer Demokratie also zumindest dann zu wählen, wenn die von der Partei ausgehende Gefahr so groß ist, dass eine „wehrhafte Demokratie“ handeln muss, da sie sonst ihre Abschaffung riskiert, was

373 Siehe dazu bereits oben unter: 5.2.1.

374 Vgl. allgemein zu diesem Effekt eines Verbots: Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Leitsatz 1.

375 Vgl. allgemein zu diesem Aspekt, Bundesverfassungsgericht (1975): Beschluss vom 22.05.1975, BVerfGE 39, 334 (359 f.).

376 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Leitsatz 1.

durchaus schleichend und doch unaufhaltsam passieren kann, insbesondere dadurch, dass die Partei im Laufe der Zeit zunehmend an Einfluss gewinnt.

Während Abwägungen über die Frage eines Verbotsverfahrens zu der Überlegung führen können, ob sich die Folgen eines Verbotsverfahrens beherrschen lassen, weist die aus historischer Erfahrung geschaffene Möglichkeit des Parteiverbotes nach Artikel 21 GG darauf hin, dass es eine Situation geben kann, wonach den Folgen einer weiterhin agierenden verfassungsfeindlichen Partei nicht mehr wirksam begegnet werden könnte. Dabei ist die Gefahr, die von der AfD ausgeht, gegenwärtig auch deswegen so groß, weil es im politischen Raum an einer konsequenten Abgrenzung anderer Parteien zur AfD mangelt. Der Gefahr, die von der AfD ausgeht, kann auf der politischen Ebene als Alternative zu einem Verbot aber nur dann erfolgreich begegnet werden, wenn es auf der Bundesebene, Landesebene und der kommunalen Ebene eine konsequente Abgrenzung zur AfD gibt.<sup>377</sup>

Die rechtlichen Voraussetzungen für ein Verbot liegen nach den Ausführungen dieses Beitrags bereits jetzt vor. Die Ausführungen haben ebenso klargemacht, dass die Gefahr besteht, dass ein Verbot zu spät kommen könnte. Um dies zu vermeiden und jederzeit handlungsfähig zu sein, sollten sich die Antragsberechtigten bereits jetzt intensiv und kontinuierlich mit der Frage eines Verbotsverfahrens beschäftigen und dazu Material aufbereiten, zumal die Vorbereitung eines entsprechenden Antrags erhebliche Zeit in Anspruch nimmt. Grundsätzlich ist auch zu bedenken, dass ein Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nach der Antragstellung weitere Zeit beansprucht würde, bis es zu einer Entscheidung durch das Gericht käme.

## 6.2 Weitere Schlussfolgerungen und Empfehlungen an den Staat und die anderen politischen Parteien

Unabhängig davon, ob oder zu welchem Zeitpunkt sich die Antragsberechtigten dafür entscheiden,

ein Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht einzuleiten, ergeben sich aus der Erkenntnis, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für ein Verbot der AfD vorliegen, wichtige Schlussfolgerungen. Es ist von elementarer Bedeutung für die Verteidigung der unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte und damit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, dass das Bewusstsein für die Gefahr, die von der AfD ausgeht, sowohl gesamtgesellschaftlich als auch auf staatlicher Seite zunimmt und staatliche und politische Akteure entsprechend handeln.

### 6.2.1 Abgrenzung der anderen Parteien von der AfD von zentraler Bedeutung

Der von der AfD ausgehenden Gefahr für die freiheitliche rechtsstaatliche Demokratie kann nur effektiv begegnet werden, wenn sich die anderen politischen Parteien unmissverständlich von der AfD abgrenzen, sowohl auf der inhaltlichen als auch auf der formalen und praktischen Ebene. Erforderlich ist demnach, dass die anderen Parteien auf allen Ebenen, sei es im Bund, in den Ländern oder den Kommunen, eine klare Linie der Abgrenzung zur AfD praktizieren, auch wenn damit im parlamentarischen Raum mitunter erhebliche Anstrengungen verbunden sind. Hierzu gehört es beispielsweise, mit der AfD keine gemeinsamen Anträge zu stellen, auch keine AfD-Anträge zu unterstützen. AfD-Mitglieder sind außerdem nicht in Ämter zu wählen. Die anderen politischen Parteien müssen auch im öffentlichen Diskurs alles tun, um einer Normalisierung der AfD und ihrer Positionen entgegenzuwirken.

### 6.2.2 Aufklärung und kritische Thematisierung der AfD im Bereich der Bildung

Außerdem ist erforderlich, dass Schulen, Universitäten und alle anderen Bildungsinstitutionen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus als wichtige Themenfelder verinnerlichen und sich den bestehenden Herausforderungen in diesem Feld stellen.

Dazu gehört, dass Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus und die damit verbundenen Gefahren für die Gesellschaft im Bereich der Bildung fundiert, sachlich und konkret thematisiert

<sup>377</sup> Siehe dazu auch nachfolgend unter: 6.2.1.

werden, wozu auch die Thematisierung und Einordnung der AfD gehört. Gerade dann, wenn sich rassistisches, antisemitisches und rechtsextrems Gedankengut in einer Gesellschaft zunehmend verbreitet – sei es im öffentlichen und politischen Raum, im Internet und in den sozialen Medien, sei es in Magazinen oder Büchern, die auch den Weg in öffentliche Bibliotheken finden –, ist es geboten, diese Entwicklungen im Bereich der Bildung aufzugreifen und beispielsweise gängige Argumentationsmuster, Strategien und Verschwörungserzählungen zu thematisieren, die bei der Verbreitung rassistischen, antisemitischen und rechtsextrremen Gedankenguts eingesetzt werden. Eine entsprechende Aufklärung und kritische Thematisierung der AfD ist im Einklang mit dem Neutralitätsgebot und unter Beachtung des Sachlichkeitsgebot nicht nur rechtlich möglich, sondern vielmehr grund- und menschenrechtlich geboten. Dies gilt für die schulische Bildung genauso wie für die außerschulische Bildung, aber auch etwa für den Bereich der Ausbildung- und Fortbildung von staatlichen Pflichtenträgern, etwa von Polizist\*innen und Soldat\*innen der Bundeswehr. Maßgeblich ist allein, dass die Einordnung der AfD als rassistische, rechtsextrreme und zunehmend auch gewaltbereite Partei sachlich erfolgt.<sup>378</sup>

### 6.2.3 Anwendung des Waffenrechts

Um der Gefahr zu begegnen, die von den Mitgliedern der AfD ausgeht, hat der Staat zudem das geltende Waffenrecht konsequent anzuwenden, was in der Praxis zumindest teilweise auch schon passiert.<sup>379</sup> Erfahren die zuständigen Behörden davon, dass jemand, der eine Erlaubnis zum Besitz einer Waffe beantragt, Mitglied der AfD ist, ist die Erlaubnis zu versagen. Bei Mitgliedern der AfD, die bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Besitz einer Waffe haben, ist diese zu widerrufen. Dabei muss jeder Einzelfall geprüft werden. Nach § 5 Absatz 2 Nr. 3 b) WaffG ist in der Regel eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit anzunehmen, wenn eine Person Mitglied einer Partei ist, die „gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet“ ist. Danach ist nicht erforderlich, dass die Voraussetzungen für ein Verbot der Partei gemäß Artikel 21 Absatz 2 GG vorliegen, was ohnehin nur durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt werden kann.<sup>380</sup> Ausreichend ist vielmehr eine Verfassungsfeindlichkeit im Sinne des Waffengesetzes, die in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle obliegt<sup>381</sup> und nach den Ausführungen in diesem Beitrag gegeben ist.<sup>382</sup> Nach dem Waffengesetz reicht die bloße Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei zur Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit aus. Nachweisliche Erkenntnisse über eine darüber hinausgehende

378 Siehe dazu etwa für den Bereich der Aus- und Fortbildung in der Polizei Cremer (2021); für den Bereich der Bundeswehr Cremer (2021a) sowie für den Bereich der schulischen und außerschulischen Bildung Cremer / Niendorf (2020).

379 MDR (08.08.2022): AfD-Mitglieder sollen Waffen abgeben. <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/landespolitik/waffen-erlaubnis-afd-mitglieder-untersagen-100.html>; beck-aktuell (23.09.2022): Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis eines Mitglieds des AfD-„Flügels“ ist rechtmäßig. <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/vg-koeln-widerruf-der-waffenrechtlichen-erlaubnis-eines-mitglied-des-afd-fluegels-ist-rechtmaessig> (beide abgerufen am 11.05.2023).

380 Siehe dazu genauer Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.09.2022, 20 K 3080/21, Rn. 72. [https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg\\_koeln/j2022/20\\_K\\_3080\\_21\\_Urteil\\_20220908.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2022/20_K_3080_21_Urteil_20220908.html) (abgerufen am 11.05.2023).

381 Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.09.2022, 20 K 3080/21, Rn. 72.

382 In der Rechtsprechung spielt bisher eine erhebliche Rolle, ob die jeweils betroffene Person innerhalb der Gesamtpartei einer politischen Strömung beziehungsweise Teilorganisation zuzuordnen ist, die durch das Bundesamt für Verfassungsschutz oder durch ein Landesamt für Verfassungsschutz als erwiesen rechtsextremistische Bestrebung eingeordnet wurde, was etwa für den offiziell aufgelösten „Flügel“ oder den thüringischen Landesverband gilt. So hat das Verwaltungsgericht Köln den Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis zum Besitz und Erwerb von Waffen und Munition eines Mitglieds des mittlerweile offiziell aufgelösten „Flügels“ für rechtlich zulässig erklärt. Siehe dazu genauer Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.09.2022, 20 K 3080/21. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat in einer Entscheidung des vorläufigen Rechtsschutzes die Entziehung der Waffenbesitzkarte wegen der Mitgliedschaft in der AfD für rechtswidrig erklärt. Dabei hat das Gericht insbesondere darauf abgestellt, dass die AfD als Gesamtpartei bisher nur als Verdachtsfall eingestuft worden ist und der Betroffene darüber hinaus keinem Landes- und/ oder Kreisverband angehöre, der als erwiesen rechtsextremistische Bestrebung eingestuft worden sei. Siehe dazu genauer Verwaltungsgericht Magdeburg (02.03.2023): Pressemitteilung: Keine Entziehung der Waffenbesitzkarte wegen Mitgliedschaft in der Partei AfD. [https://vg-md.sachsen-anhalt.de/service/pressemitteilungen?tx\\_tsarssinclude\\_pi1%5Baction%5D=single&tx\\_tsarssinclude\\_pi1%5Bcontroller%5D=Base&tx\\_tsarssinclude\\_pi1%5Buid%5D=360794&cHash=75137e1be61456fbff7b407921e40f05](https://vg-md.sachsen-anhalt.de/service/pressemitteilungen?tx_tsarssinclude_pi1%5Baction%5D=single&tx_tsarssinclude_pi1%5Bcontroller%5D=Base&tx_tsarssinclude_pi1%5Buid%5D=360794&cHash=75137e1be61456fbff7b407921e40f05) (abgerufen am 11.05.2023).

individuelle verfassungsfeindliche Betätigung der Betroffenen sind nicht erforderlich.<sup>383</sup>

#### 6.2.4 Anwendung des Disziplinarrechts

Als weiterer Schritt ist es geboten, dass die dafür zuständigen Stellen ein Disziplinarverfahren einleiten, wenn sie davon erfahren, dass Beamt\*innen, Soldat\*innen oder Richter\*innen für die AfD eintreten, unabhängig davon, ob diese Mitglied der Partei sind.<sup>384</sup> Es kommt insofern nicht darauf an, ob die Partei verboten ist.<sup>385</sup> Wer als Beamt\*in, Soldat\*in oder Richter\*in für die AfD eintritt, dies haben die Ausführungen in diesem Beitrag verdeutlicht, verletzt seine verfassungsrechtliche Treuepflicht, durch sein „gesamtes Verhalten“ für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.<sup>386</sup> Beamt\*innen, Richter\*innen und Soldat\*innen, die für die AfD eintreten, sind aus dem Staatsdienst zu entlassen.

Ein solches mit der Sanktion einer Entlassung zu belegendes „Eintreten“ für die Partei ist – vorbehaltlich einer immer vorzunehmenden Prüfung im Einzelfall – auch im Fall einer bloßen Mitgliedschaft in der Partei anzunehmen.<sup>387</sup> Es kommt nicht darauf an, ob die jeweilige Person darüber hinaus für die Partei aktiv ist. Denn gerade mit einer Mitgliedschaft, ob aktiv oder passiv, bekennt sich eine Person zu der Partei und setzt sich für diese ein. Sie unterstützt die Partei mit ihrem Beitrag und stärkt sie auch in ihrer Bedeutung.<sup>388</sup> Dem entsprechende Überlegungen haben sich im Waffenrecht im Zuge der 2020 vorgenommenen

Änderung des Waffengesetzes bereits als maßgebend durchgesetzt: Da die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei die persönliche Bindung und Identifizierung des jeweiligen Mitglieds mit der Partei zum Ausdruck bringt, sind Mitglieder einer entsprechenden Partei nach dem Waffengesetz in der Regel zu entwaffnen.<sup>389</sup> Diese bei der Anwendung des Waffenrechts geltenden Grundsätze sind auf die Anwendung des Disziplinarrechts übertragbar und müssen auch hier zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in der Rechtspraxis zum Tragen kommen: Eine verbeamtete Person, die eine Mitgliedschaft in einer Partei beantragt oder aufrechterhält, welche sich in ihren Positionen gegen die unabdingbaren Grundlagen der Grund- und Menschenrechte und damit gegen den absoluten Kern der Verfassung richtet, bekennt sich gerade nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und setzt sich gerade nicht für diese ein.<sup>390</sup> Im Gegenteil: Sie setzt sich dafür ein, sie zu beseitigen.

#### 6.2.5 Keine staatliche Förderung der AfD-nahen Desiderius-Erasmus-Stiftung – Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Außerdem ist die der AfD nahestehende Desiderius-Erasmus-Stiftung (DES) von der staatlichen Förderung parteinaher Stiftungen auszuschließen.<sup>391</sup> Der Ausschluss der Stiftung von finanzieller Förderung ist nicht nur rechtlich zulässig, sondern vielmehr verfassungsrechtlich geboten. Denn eine staatliche Förderung würde gegen die in Artikel 1 Absatz 1 GG und im Internationalen Übereinkommen gegen

383 Siehe dazu genauer Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.09.2022, 20 K 3080/21, Rn. 172–179. [https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg\\_koeln/j2022/20\\_K\\_3080\\_21\\_Urteil\\_20220908.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2022/20_K_3080_21_Urteil_20220908.html) (abgerufen am 11.05.2023).

384 Siehe dazu bereits Cremer (2022). In der Publikation wird dargelegt, warum die AfD verfassungsfeindlich ist, indem sie sich durch rassistische und rechtsextreme Positionen auszeichnet, die sich gegen die die Artikel 1 Absatz 1 GG verbriehten Garantien richten. Anders als in dieser Publikation wird noch nicht davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für ein Verbot der AfD gemäß Artikel 21 GG vorliegen.

385 Siehe dazu genauer Cremer (2022).

386 Siehe dazu bereits Cremer (2022).

387 Eine Entlastung wäre zumindest denkbar, wenn die Person darlegt, dass sich ihre Mitgliedschaft tatsächlich nicht als Unterstützung rassistischer und rechtsextremer Positionen erweist. Dies wäre dann der Fall, wenn die Person darlegen kann, dass sie die national-völkische Programmatik ernsthaft und unmissverständlich kritisiert und sich innerhalb der Partei aktiv für eine programmatische Korrektur einsetzt, hin zu Positionen, die mit dem in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten absoluten Kern der Verfassung in Einklang stehen. Siehe dazu genauer Cremer (2022), S. 26 ff., S. 46.

388 Vgl. dazu Kohde (2020), Rn. 25; Plog / Wiedow (2019), Rn. 19; Appuhn / Appuhn (2020), S. 123; Masuch (2020), S. 301.

389 Siehe dazu genauer Verwaltungsgericht Köln (2022): Urteil vom 08.09.2022, 20 K 3080/21, Rn. 172–179, unter Hinweis auf die im Jahr 2020 vorgenommene Änderung des Waffengesetzes. [https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg\\_koeln/j2022/20\\_K\\_3080\\_21\\_Urteil\\_20220908.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2022/20_K_3080_21_Urteil_20220908.html) (abgerufen am 11.05.2023).

390 Vgl. dazu ebenso Kohde (2020), Rn. 25; Masuch (2020), S. 301; Plog / Wiedow (2019), Rn. 19.

391 Siehe zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage: Bundesverfassungsgericht (2023): Urteil vom 22.02.2023, 2 BvE 3/19.

rassistische Diskriminierung (ICERD) verbrieften Garantien verstoßen. Die Stiftung ist nicht nur mit Akteuren der sogenannten Neuen Rechten eng verwoben, die als rechtsextrem einzuordnen ist. Sie verbreitet auch selbst systematisch rassistisches und rechtsextremes Gedankengut, was sich beispielhaft anhand von Beiträgen, die in einer Publikation der DES-Schriftenreihe erschienen sind, aufzeigen lässt.<sup>392</sup> Bereits nach diesem Befund ist die Stiftung von staatlicher Förderung auszuschließen.<sup>393</sup> Darüber hinaus bringt die Desiderius-Erasmus-Stiftung durch ihre Selbstverortung als parteinahe Stiftung der AfD zum Ausdruck, die politische Grundausrichtung der AfD zu teilen. Die Stiftung zeichnet sich somit ihrem eigenen Selbstverständnis nach durch ihre Verbundenheit zu einer rassistischen und rechtsextremen Partei aus.

Darin besteht der selbst gewählte Markenkern der Stiftung. Diese Selbstverortung lässt sich zudem auch am Verhalten der Vorsitzenden der Stiftung erkennen, die im Januar 2022 öffentlichkeitswirksam ihren Eintritt in die AfD verkündete und dabei ein demonstratives Bekenntnis zur AfD ablegte. Eine private Organisation, die rassistisches und rechtsextremes Gedankengut verbreitet beziehungsweise entsprechendes Gedankengut relativiert, darf grundsätzlich nicht staatlich gefördert werden. Dies gilt auch für politische Stiftungen. Im Übrigen ist der DES ebenso die Anerkennung als gemeinnützige Organisation zu entziehen, da sie keine gemeinnützigen Zwecke verfolgt. Im Gegenteil: Sie verbreitet rassistisches und rechtsextremes Gedankengut, das sich gegen die in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Garantien richtet.<sup>394</sup>

<sup>392</sup> Siehe dazu genauer Cremer (2022a), S. 387 f.

<sup>393</sup> Siehe zu alledem genauer Cremer (2022a), S. 387 ff.

<sup>394</sup> Siehe zu alledem genauer Cremer (2022a).

## 7 Literatur und Dokumente

**Alternative für Deutschland (AfD)** (2016): Programm für Deutschland. Das Grundsatzprogramm der Alternative für Deutschland. Beschlossen auf dem Bundesparteitag in Stuttgart am 30.04./01.05.2016. [https://www.afd.de/wp-content/uploads/2017/01/2016-06-27\\_afd-grundsatzprogramm\\_web-version.pdf](https://www.afd.de/wp-content/uploads/2017/01/2016-06-27_afd-grundsatzprogramm_web-version.pdf) (abgerufen am 11.05.2023)

**Alternative für Deutschland (AfD)** (2017): Programm für Deutschland. Wahlprogramm der Alternative für Deutschland für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017. Beschlossen auf dem Bundesparteitag in Köln am 22./23. April 2017. [https://www.afd.de/wp-content/uploads/2017/06/2017-06-01\\_AfD-Bundestagswahlprogramm\\_Onlinefassung.pdf](https://www.afd.de/wp-content/uploads/2017/06/2017-06-01_AfD-Bundestagswahlprogramm_Onlinefassung.pdf) (abgerufen am 11.05.2023)

**Alternative für Deutschland (AfD)** (2020): Konzept zur Sozialpolitik des 11. Bundesparteitages der AfD in Kalkar 28. bis 29. November 2020. [https://www.afd.de/wp-content/uploads/2021/04/20210326\\_Konzept\\_zur\\_Sozialpolitik\\_ohne\\_Programm.pdf](https://www.afd.de/wp-content/uploads/2021/04/20210326_Konzept_zur_Sozialpolitik_ohne_Programm.pdf) (abgerufen am 11.05.2023)

**Alternative für Deutschland (AfD)** (28.11.2020): Bundesvorstand fasst Grundsatzbeschluss zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. <https://www.afd.de/bundesvorstand-fasst-grundsatzbeschluss-zur-freiheitlich-demokratischen-grundordnung/> (abgerufen am 11.05.2023)

**Alternative für Deutschland (AfD)** (18.01.2021): Erklärung zum deutschen Staatsvolk und zur deutschen Identität. <https://www.afd.de/staatsvolk/> (abgerufen am 11.05.2023)

**Alternative für Deutschland (AfD)** (2021): Deutschland. Aber normal. Programm der Alternative für Deutschland für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag. <https://www.afd.de/>

[wp-content/uploads/2021/06/20210611\\_AfD\\_Programm\\_2021.pdf](https://www.afd.de/wp-content/uploads/2021/06/20210611_AfD_Programm_2021.pdf) (abgerufen am 11.05.2023)

**Appuhn, Esther Iglesias / Appuhn, Aaron** (2020): „Der Flügel“ – Parteimitgliedschaft und politische Treuepflicht. In: Bundeswehrverwaltung (BWV) 64 (6), S. 121–123

**Auma, Maisha-Maureen** (2017): Rassismus. Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/223738/rassismus> (abgerufen am 11.05.2023)

**Backes, Uwe / Moreau, Patrick** (2021): Europas moderner Rechtsextremismus. Ideologien, Akteure, Erfolgsbedingungen und Gefährdungspotentiale. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht

**Baer, Susanne / Markard, Nora** (2018): Art. 3 Abs. 3. In: v. Mangoldt, Hermann / Klein, Friedrich / Starck, Christian (Hg.): Kommentar zum Grundgesetz, Bd. I, 7. Auflage. München: C. H. Beck

**Bauer, Katja / Fiedler, Maria** (2021): Die Methode AfD. Der Kampf der Rechten: Im Parlament, auf der Straße – und gegen sich selbst. Stuttgart: Klett-Cotta

**Botsch, Gideon** (2018): AfD: Im Parlament gegen das Parlament. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 63 (4), S. 17–20

**Böttcher, Astrid / Kopke, Christoph / Lorenz, Alexander** (2019): Ist die Alternative für Deutschland (AfD) eine verfassungsfeindliche Partei, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden sollte? In: Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr. (Hg.): Jahrbuch Öffentliche Sicherheit (JBÖS) 2018/19. Baden-Baden: Nomos, S. 55–72

**Bundesamt für Verfassungsschutz** (2019): Gutachten zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der „Alternative für Deutschland“ (AfD) und ihren Teilorganisationen. Geheimhaltungsstufe: Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch, Stand: 15. Januar 2019. Veröffentlicht von NETZPOLITIK.ORG am 28.01.2019. <https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/> (abgerufen am 11.05.2023)

**Bundesministerium des Innern und für Heimat** (2023): Lexikon: Rechtsextremismus. [https://www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/functions/bmi-lexikon.html?cms\\_lv3=9398282&cms\\_lv2=9391124#doc9398282](https://www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/functions/bmi-lexikon.html?cms_lv3=9398282&cms_lv2=9391124#doc9398282) (abgerufen am 11.05.2023)

**Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2015): Rassismus bekämpfen – Menschenrechte wahren. Grundsatz-Erklärung des Forums gegen Rassismus. [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/forum-gegen-rassismus-grundsatzerklaerung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/forum-gegen-rassismus-grundsatzerklaerung.pdf?__blob=publicationFile&v=4) (abgerufen am 11.05.2023)

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (2019): Bundesprogramm Demokratie leben: Projekte zur Prävention von Rassismus und rassistischer Diskriminierung im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ Förderperiode 2015–2019

**Cremer, Hendrik** (2017): Rassismus? Die Entscheidung des UN-Ausschusses gegen rassistische Diskriminierung (CERD) im „Fall Sarrazin“. In: Fereidooni, Karim / El, Meral (Hg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer VS, S. 415–427

**Cremer, Hendrik** (2019): Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien? Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

**Cremer, Hendrik / Niendorf, Mareike** (2020): Bildungsauftrag Menschenrechte. Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 70 (14/15), S. 22–27

**Cremer, Hendrik** (2020): Das Verbot rassistischer Diskriminierung. Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

**Cremer, Hendrik** (2021): Bildungsauftrag Grund- und Menschenrechte in der Polizei. Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien. In: Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr. (Hg.): Jahrbuch Öffentliche Sicherheit (JBÖS) 2020/21. Baden-Baden: Nomos, S. 190–204

**Cremer, Hendrik** (2021a): Nicht neutral. Rassistische und rechtsextreme Positionen von Parteien in der politischen Bildung. In: Zeitschrift für Innere Führung 2021 (1), S. 13–19

**Cremer, Hendrik** (2022): Rassistische und rechtsextreme Positionierungen im Dienste des Staates? Warum ein Eintreten für die AfD mit der verfassungsrechtlichen Treuepflicht nicht vereinbar ist. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

**Cremer, Hendrik** (2022a): Staatliche Gelder für die Verbreitung rassistischer und rechtsextremer Positionen durch die AfD-nahe Desiderius-Erasmus-Stiftung (DES)? In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 42 (11–12), S. 383–389

**Detering, Heinrich** (2020): Was heißt hier „wir“? Zur Rhetorik der parlamentarischen Rechten, 7. Auflage. Ditzingen: Reclam

**Deutscher Bundestag** (16.05.2017): Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 21), Drucksache 18/12357

**Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste** (2021): Das strafbare Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen. § 86a StGB im Spiegel der Rechtsprechung, WD7 – 3010 – 105/21

**Deutsches Institut für Menschenrechte** (2018): Zurückweisungen von Flüchtlingen an der Grenze? Eine menschen- und europarechtliche Bewertung, 2. erweiterte und aktualisierte Auflage. [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Zurueckweisungen\\_von\\_Fluechtlingen\\_an\\_der\\_Grenze\\_Zweite\\_Auflage.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Zurueckweisungen_von_Fluechtlingen_an_der_Grenze_Zweite_Auflage.pdf) (abgerufen am 11.05.2023)

**Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)** (2017): Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 7. <http://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-7-revised-on-national-legislation/16808b5aac> (abgerufen am 11.05.2023)

**Fischer, Thomas** (2021): Strafgesetzbuch, 68. Auflage. München: C. H. Beck

**Giesa, Christoph** (2015): Die neuen Rechten – Keine Nazis und trotzdem brandgefährlich. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APUZ)* 65 (40), S. 22–26

**Häusler, Alexander** (2018): Die AfD: Werdegang und Wesensmerkmale einer Rechtsaußenpartei. Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/themen/parteien/rechtspopulismus/271484/die-afd-werdegang-und-wesensmerkmale-einer-rechtsaussenpartei/> (abgerufen am 11.05.2023)

**Höcke, Björn** (2018): Nie zweimal in denselben Fluss. Berlin: Manuscriptum

**Hruschka, Constantin** (23.06.2018): Dublin ist kein Fünf-Minuten-Verfahren – Zu Zurückweisungen an der Grenze. In: *Verfassungsblog*. <https://verfassungsblog.de/dublin-ist-kein-5-minuten-verfahren-zu-zurueckweisungen-an-der-grenze/> (abgerufen am 11.05.2023)

**Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD)** (2015): Positionspapier der ISD zum Begriff „Rasse“ in Gesetzen. Berlin

**Jesse, Eckhard** (2017): Rechtsextremismus in Deutschland: Definition, Gewalt, Parteien, Einstellungen. In: *Neue Kriminalpolitik* 29 (1), S. 15–35

**Keskinkılıç, Ozan Zakariya** (2019): Was ist anti-muslimischer Rassismus? Islamophobie, Islamfeindlichkeit, Antimuslimischer Rassismus – viele Begriffe für ein Phänomen? Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.bpb.de/302514> (abgerufen am 11.05.2023)

**Kohde, Jens** (2020): 2. Verfassungsfeindliche Aktivitäten. In: v. Roetteken, Torsten / Rothländer, Christian (Hg.): *Beamtenstatusgesetz, 19. Ergänzungslieferung*, Juni 2020. Heidelberg: R. v. Decker

**Kopke, Christoph** (2017): Verschwörungsmythen und Feindbilder in der AfD und in der neuen Protestbewegung von rechts. In: *Neue Kriminalpolitik* 29 (1), S. 49–61

**Kraske, Michael** (2021): *Tatworte. Denn AfD & Co. meinen, was sie sagen*. Berlin: Ullstein

**Kutting, Isabelle M. / Amin, Naziar** (2020): Mit „Rasse“ gegen Rassismus? Zur Notwendigkeit einer Verfassungsänderung. In: *Die öffentliche Verwaltung* 73 (14), S. 612–617

**Liebscher, Doris** (2022): Das Besondere des deutschen Rassebegriffs. Rechtshistorische und rechtsvergleichende Überlegungen. In: Froese, Judith / Thym, Daniel (Hg.): *Grundgesetz und Rassismus*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 245–271

**Masuch, Thorsten** (2020): Die Verfassungstreue als beamtenrechtliche Kernpflicht. In: *Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR)* 68 (9), S. 289–301

**Niehr, Thomas / Reissen-Kosch, Jana** (2018): *Volkes Stimme? Zur Sprache des Rechtspopulismus*. Berlin: Duden

**Payandeh, Mehrdad** (2021): Verfassungsrechtliche Konturierung des Verbots rassistischer Diskriminierung. In: *NVwZ* 40 (24), S. 1830–1834

**Payandeh, Mehrdad** (2022): Das Verbot rassistischer Diskriminierung im Völkerrecht und seine Bedeutung für das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot. In: Froese, Judith / Thym, Daniel (Hg.): *Grundgesetz und Rassismus*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 217–242

**Peters, Anne / Altwicker, Tilmann** (2022): Kapitel 21: Das Diskriminierungsverbot. In: Dörr, Oliver / Grote, Rainer / Maruhn, Thilo (Hg.): EMRK / GG Konkordanzkommentar, Band II, 3. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck

**Pfahl-Traughber, Armin** (23.03.2018): Ist die AfD (rechts-)extremistisch? Eine Einschätzung aus der Perspektive der politikwissenschaftlichen Extremismustheorie. In: Endstation Rechts. <https://www.endstation-rechts.de/news/ist-die-afd-rechts-extremistisch> (abgerufen am 11.05.2023)

**Pfahl-Traughber, Armin** (02.11.2018): Die AfD ist eine rechtsextremistische Partei. Eine Einschätzung aus politikwissenschaftlicher Sicht. In: Humanistischer Pressedienst. <https://hpd.de/artikel/afd-rechtsextremistische-partei-16139> (abgerufen am 11.05.2023)

**Pfahl-Traughber, Armin** (2019): Die AfD und der Rechtsextremismus. Eine Analyse aus politikwissenschaftlicher Perspektive. Wiesbaden: Springer VS

**Pfahl-Traughber, Armin** (2020): Die AfD ist (mittlerweile) eine rechtsextremistische Partei. In: Sozial Extra 44 (2), S. 87–91. <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s12054-020-00264-9.pdf> (abgerufen am 11.05.2023)

**Pfahl-Traughber, Armin** (2021): Vom „Rassegedanken“ zum „Ethnopluralismus“. Nationalrevolutionäre Intellektuelle der 1970er Jahre und die Entwicklung des Rassismus-Verständnisses im deutschen Rechtsextremismus. In: Hansen, Hendrik / Pfahl-Traughber, Armin (Hg.): Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2019/20 (I). Brühl: Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, S. 199–221

**Pfahl-Traughber, Armin** (2022): Intellektuelle Rechtsextremisten. Das Gefahrenpotenzial der Neuen Rechten. Bonn: Dietz

**Plog, Ernst / Wiedow, Alexander** (2019): § 60 BBG. In: Plog, Ernst / Wiedow, Alexander (Hg.): Bundesbeamtengesetz mit Beamtenversorgungsgesetz, Bundesbesoldungsgesetz, Beamtenstatusgesetz. BBG-Kommentar, Loseblattwerk, August 2019. Köln: Luchterhand

**Quent, Matthias** (2019): Deutschland rechts außen: Wie die Rechten nach der Macht greifen und wie wir sie stoppen können, 3. Auflage. München: Piper

**Rensmann, Lars** (2020): Die Mobilisierung des Ressentiments. Zur Analyse des Antisemitismus in der AfD. In: Heller, Aylene / Decker, Oliver / Brähler, Elmar (Hg.): Prekärer Zusammenhalt: Die Bedrohung des demokratischen Miteinanders in Deutschland. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 309–344

**Roth, Wolfgang** (2019): § 4 BVerfSchG. In: Schenke, Wolf-Rüdiger / Graulich, Kurt / Ruthig, Josef (Hg.): Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage. München: C.H. Beck

**Schneider, Franziska** (2022): Prüffall, Verdachtsfall, erwiesen extremistische Bestrebung. Wann darf der Verfassungsschutz was? In: Die öffentliche Verwaltung 75 (9), S. 372–379

**Semsrott, Arne / Jakubowski, Matthias** (2021): Desiderius-Erasmus-Stiftung. Politische Bildung von Rechtsaußen. Frankfurt am Main: Otto Brenner Stiftung

**Tabbara, Tarik** (2021): Von der Gleichbehandlung der „Rassen“ zum Verbot rassistischer Diskriminierung. In: Der Staat 60 (4) S. 577–607

**Thieme, Tom** (2019): Dialog oder Ausgrenzung – Ist die AfD eine rechtsextreme Partei? Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtspopulismus/284482/dialog-oder-ausgrenzung-ist-die-afd-eine-rechtsextreme-partei> (abgerufen am 11.05.2023)

**Warg, Gunter** (2021): Der Extremismusbegriff aus juristischer Sicht – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen. In: Hansen, Hendrik / Pfahl-Traughber, Armin (Hg.): Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2019/20 (I). Brühl: Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, S. 73–126

## Impressum

### HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte  
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin  
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59  
info@institut-fuer-menschenrechte.de  
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Analyse | Juni 2023

ISBN 978-3-949459-19-1 (PDF)

ISBN 978-3-949459-20-7 (Print)

### ZITIERVORSCHLAG

Cremer, Hendrik (2023): Warum die AfD verboten werden könnte. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

### LIZENZ



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

### TITELFOTO

© Deutsches Institut für Menschenrechte

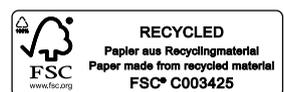
### SATZ

www.avitamin.de

### DRUCK

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG

Gedruckt auf 100 % Altpapier



Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

**Deutsches Institut für Menschenrechte**

Zimmerstraße 26/27  
10969 Berlin

[www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)